

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Die Thaler und kleineren Münzen des Fräuleins Maria von  
Jever, Erbherrin von Rüstringen, Oestringen und  
Wangerland**

**Lehmann, Peter Friedrich Ludwig von  
Wiesbaden, 1887**

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5226**

...  
d. Fräulein Maria v. Jeyer

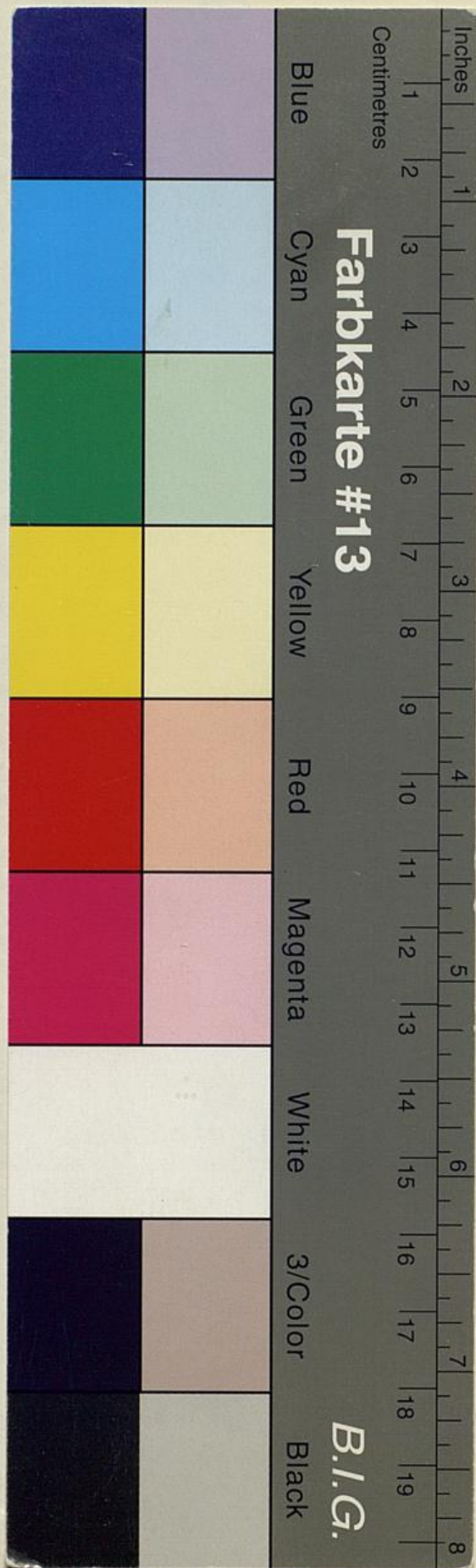
Geschichte  
IX B  
844



Lehmann, P. v.  
Taler u. kleine Münzen  
d. Fräulein Maria v. Jever

19	Ge.
LANDESBIBL. OLDENBURG	
Abt.	
Nr.	

ix B  
844



# Die Thaler

und kleineren Münzen

des

**Fräuleins Maria von Jever,**

**Erbherrin von Rüstringen, Oestringen und  
Wangerland.**

---

Eine numismatische Studie

von

**P. v. Lehmann.**

---

Wiesbaden.

Druck von Gustav Weiser.

1887.



BIBLIOTHECA  
OLDENBURGENSIS



# Inhalt.

Angabe der benutzten Quellen . . . . .	Seite. VI
--	--------------

## I. Abschnitt.

Einleitung . . . . .	1
<b>A. Die Sinnbild- oder Symbolthaler . . . . .</b>	<b>9</b>
Geschichtliche Orientierung . . . . .	11
1. Der Jodocusthaler, o. J. . . . .	37
2. Der Burg- oder Castellthaler, o. J. . . . .	43
3. Der Dornenkranzthaler, o. J. . . . .	46
4. Der Danielsthaler, o. J. . . . .	49
5. " " von 1561 . . . . .	52
6. " " " 1567 . . . . .	55
7. Der Heilandsthaler, o. J. . . . .	58
<b>B. Die Thaler mit heraldischem Gepräge . . . . .</b>	<b>63</b>
Geschichtliche Orientierung . . . . .	65
8. Der Thaler von 1570 (mit dem Burgunderkreuz) . . . . .	71
9. Der Gemeinthaler von 1572 (m. d. Wappen v. Jever u. Oldenburg)	75
10. " " " 1573 " " " " " " " " " " " "	81
<b>C. Die kleineren Münzsorten . . . . .</b>	<b>88</b>

## II. Abschnitt.

### Beschwerden, Verhandlungen und Korrespondenzen über die unter Fräulein Maria von Jever geprägten Münzen.

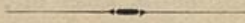
No.		Seite.
1.	Auszug aus dem Probationstags-Abschied des niederländisch-westfälischen Kreises; Cöln 22. März 1563 . . . . .	104
"	2. Schreiben des Licentiaten Amandus Wulff an Frl. Maria; Speier, 12. November 1563 . . . . .	105
"	3. Inhalt der gegen Frl. Maria durch den kaiserlichen Fiscal beim Reichs-Kammergericht erhobenen Anklage; Speier, 8. November 1563 . . . . .	106



	Seite.
No. 4. Auszug aus einem dem Bischof von Münster am 23. November 1563 erstatteten Bericht über die von den Ständen des westfälischen Kreises geschehenen Ausmünzungen . . . . .	107
„ 5. Zweite Klage des kaiserl. Fiscals gegen Frl. Maria, wegen ordnungswidrigen Münzens; Speier, 2. September 1566 . . .	108
„ 6. Einrede des Frls. Maria gegen das wider sie eröffnete Verfahren, vorgebracht durch ihren Anwalt zu Speier, 2. Oct. 1566	109
„ 7. Inhalt der Replik des kaiserlichen Fiscals, eingereicht Speier, am 2. November 1566 . . . . .	111
„ 8. Dr. Mepssge in Gröningen an Frl. Maria; Gröningen, 31. Juli 1567 . . . . .	113
„ 9. Auszug aus dem Probationstags-Abschied; Cöln, 24. Oct. 1567	113
„ 10. Bericht der Stände des niederländisch-westfälischen Kreises an S. Maj. den Kaiser, betr. ordnungswidriges Münzen des Frls. Maria von Jever; Cöln, 22. October 1567 . . . . .	115
„ 11. Der Herzog von Alba an Frl. Maria, betr. Münzangelegenheiten; Brüssel, 12. Juni 1569 . . . . .	116
„ 12. Auszug aus dem Probationstags-Abschied des niederländisch-westfälischen Kreises; Cöln, 23. Oct. 1571 . . . . .	119
„ 13. Schreiben des Herzogs von Alba an Frl. Maria, betr. Münzangelegenheiten, Brüssel, 27. März 1572 . . . . .	121
„ 14. Schreiben des niedersächsischen Kreises an die ausschreibenden Fürsten des niederländisch-westfälischen Kreises, Braunschweig, 5. Nov. 1572 . . . . .	124
„ 15. Schreiben der ausschreibenden Fürsten des niederländisch-westfälischen Kreises an Frl. Maria, betr. Verwarnung in Münzangelegenheiten; Iburg, 4. Decemb. 1572 . . . . .	126
„ 16. Rechtfertigungs-Schreiben des Frls. Maria an die ausschreibenden Fürsten des niederländisch-westfälischen Kreises, betr. die an sie ergangene Verwarnung in Münzangelegenheiten; Jever, 11. Februar 1573 . . . . .	127
„ 17. Edict des Bischofs von Münster, betr. Verbot der jeverschen Münzen; Münster, 16. April 1573 . . . . .	132
„ 18. Abermaliges Schreiben der ausschreibenden Fürsten des niedersächsischen Kreises an den westfälischen Kreis, betr. ordnungswidriges Münzen des Frls. Maria; Braunschweig, 16. April 1573 . . . . .	133
„ 19. Auszug aus dem Probationstags-Abschied des niederländisch-westfälischen Kreises; Cöln, 12. Mai 1573 . . . . .	134
„ 20. Beschwerdeschrift der Stände des niederländisch-westfälischen Kreises an den Herzog von Alba, betr. das jeversche Münzwesen; Cöln, 12. Mai 1573 . . . . .	134
„ 21. Schreiben S. Maj. des Kaisers Maximilian an den Herzog von Alba, betr. das ordnungswidrige Münzen des Frls. Maria; Wien, 7. Juni 1573 . . . . .	136



	Seite.
No. 22. Schreiben des Herzogs von Alba an Frl. Maria, bei Mittheilung der kaiserl. Zuschrift (No. 21) betr. das jeversche Münzwesen; Nymwegen, 10. Juli 1573 . . . . .	138
„ 23. Protokoll über die auf Veranlassung von Frl. Maria durch einen burgundischen Münzbeamten in Gegenwart der dazu eingesetzten Commission vorgenommene Probirung der jeverschen Thaler von 1572; Jever, 7. August 1573 . . . . .	139
„ 24. Frl. Maria an den p. p. Dr. Mepssge in Gröningen, betr. die abgehaltene Münzprobe; Rickelshausen, Aug. 1573 . . . . .	141



## Benutzte Quellen.

Abgekürzte Bezeichnung.	
Bl. f. Mzk. I, II etc.	Blätter für Münzkunde, von Dr. Grote, 4 Bände, (4 <sup>o</sup> ) 1835—1844.
Mz. Std.	Münzstudien, von Dr. Grote, 8 Bände (8 <sup>o</sup> ).
Halem I. II. III.	Halem, Geschichte des Herzogthums Oldenburg. 1794—96. 3 Bände.
Hamelm.	Hamelmann, Oldenburgisch Chronicon etc. Oldenburg 1599.
Winkelm.	Winkelmann, Oldenburgische Friedens- und der benachbarter Oerter Kriegshandlungen, 1671.
Goeze, Beschr.	Goeze, Beschreibung von 19 höchst seltenen etc. etc. Münzen, Hamburg 1786.
Ham. Rem.	Hamburger historische Remarquen 1702.
Hirsch II. VII.	Hirsch, des teutschen Reichs Münz-Archiv, Nürnberg 1750 ff., 2. und 7. Bd.
Hoffm. Mzschl. I. II. III.	Hoffmann, alter und neuer Münzschlüssel, Nürnberg 1715 (2. Ausgabe).
Köhl. Mzbel.	Köhler, historische Münzbelustigungen, XIV. Band, Vorrede.
Lil.	Lilienthal, Thaler cabinet, Leipzig 1747.
Mad.	Madai, Thaler cabinet, Königsberg 1765—74. 4 Bände.
Mzd.	Merzdorf, Jeverlands Münzen und Medaillen, Oldenburg 1862.
Num. Mol.	Numophylacium Molano-Boehmerianum, Cellis 1744.
Chalon.	Revue belge de numismatique, Bruxelles 1842 ff.
Bruschius.	Bruschius, Gesammlete Nachrichten von Jeverland etc. Jever 1787.
Bild. a. d. Oldbg. Gesch.	Bilder aus der oldenburgischen Geschichte — für Schule und Haus. Jever 1868.
v. Praun.	von Praun, Gründliche Nachricht von dem Münzwesen ins Gemein etc. Leipzig 1784.
Strakerjan (Bl. f. Mzk)	Zur Münzgeschichte der Herrschaft Jever; Bl. f. Mzk. II., Seite 281.
"	Beiträge zur Geschichte der Stadt Jever. Bremen 1836.
Dr. Sauer.	Beiträge zur Münzgeschichte Ostfrieslands. (Jahrb. der Gesellsch. für bildende Kunst etc. zu Emden. Bd. III, Heft I, 1878.)

Wiarda.	Wiarda, Ostfriesische Geschichte, Aurich 1792.
Bl. f. Mzfr.	Blätter für Münzfreunde, Thieme, Leipzig I. 1865 - 68.
Otte, Hdbuch.	Otte, Handbuch der kirchlichen Archäologie. 1883.
Müller u. Motte. K. Sch.	Müller und Motte, archäologisches Wörterbuch. Auct.-Katalog Schulthess-Rechberg, bearb. von den Gebrüdern Dr. Dr. Erbstein. Dresden 1868.
Wel. II.	Wellenheim, Münz- und Medaillen-Sammlung. Wien 1845. II. Band.
Weise.	Weise, Vollständiges Gulden-Cabinet. Nürnberg 1780.
Num. Zeit.	Numismatische Zeitung 1834—72. Leitzmann, Weissensee.
Knyph. od. Kn.	Knyphausen, Graf; Münz- und Medaillen-Cabinet; Hannover 1872.
Tr.	Münzsammlung (besonders Oldenburg-Jever) des Herrn Carl Th. Troebner in Oldenburg.
v. L.	Sammlung des Verfassers.

### Archivalische Quellen.

<b>Abgekürzte Bezeichnung.</b>	
Oldb. Archiv.	<b>Grossherzogl. Oldenburgisches Haus- und Centralarchiv zu Oldenburg.</b> 1. Acten, betr. das Münzwesen der Herrschaft Jever. 2. Acten, betr. die Ausübung des Münzregals durch Frl. Maria von Jever.
Münst. Archiv.	<b>Königliches Staats-Archiv zu Münster.</b> Münzsachen, ad No. 6, Paquet sub. A. und 2 Fasc. betr. Münzprobationstage, Münzordnungen, Abschiede; ferner: Korrespondenzen etc. I 1559—1565. II 1566—1577.
Gym. Bibl. Jev. Ehrentraut'sche Sammlg.	<b>Bibliothek des Marien-Gymnasiums in Jever.</b> Die Ehrentraut'sche Sammlung von handschriftlichen Chroniken, Annalen, Urkunden etc. in der Bibliothek des Marien-Gymnasiums.



## I. Abschnitt.

### Einleitung.

Der Professor der Geschichte Köhler, in Göttingen, sagte im Jahre 1742 in der Vorrede zum 14. Band seiner historischen Münzbelustigungen: „Nur ein Stück von diesen Jeverischen Thalern zu besitzen, wird schon für eine Rarität gehalten, geschweige denn alle 7 Stück beisammen zu haben.“ —

Köhler selbst scheint keinen dieser Thaler in Händen gehabt zu haben, denn er beschränkt sich auf deren Beschreibung, ohne eine **Abbildung** davon zu geben. Also schon vor beinahe 150 Jahren gehörten dieselben zu den Seltenheiten und sind als solche von verschiedenen Numismatikern bereits beschrieben worden.

Der weil. grossherzogl. oldenburgische Oberbibliothekar Dr. Merzdorf hat das Verdienst, die ihm bekannt gewordenen Beschreibungen gesammelt und unter Benutzung einiger ihm zur Verfügung gestandenen Münzkabinette vervollständigt, im Jahre 1862 durch den Druck veröffentlicht zu haben.<sup>1)</sup>

Hiermit wäre dem numismatischen Bedürfnis des **Sammlers** zwar genügt. Allein, wer diese Thaler nicht nur besitzen, sondern auch über ihre Bedeutung und Geschichte etwas erfahren möchte, der findet weder in der Mzdf'schen Zusammenstellung noch bei einem der übrigen Autoren eine befriedigende Auskunft. Auch sind die bisherigen Verzeichnisse der jeverschen Thaler nicht vollständig, denn es gibt einen solchen vom Jahre 1570, der allen völlig unbekannt gewesen zu sein scheint, wenigstens hat ihn weder Mzdf., noch einer der älteren Numismatiker erwähnt. Erst in dem Auktionskatalog der Fürstl.-

<sup>1)</sup> Die Münzen und Medaillen Jeverlands etc. etc. von Dr. J. F. L. Th. Merzdorf; Oldenburg 1862.



Pless'schen Sammlung, Berlin 1865, kommt er wieder zum Vorschein und ist dann später in den Bl. f. Münzfreunde, 1868, Nr. 15, Taf. XIV abgebildet und beschrieben worden.

Es dürfte also wohl gerechtfertigt sein, die eben so seltenen wie interessanten Thaler des Frls. Maria nochmals zum Gegenstand einer eingehenden Besprechung zu machen, zumal durch Benutzung einiger bisher noch nicht publicierten Archivalien es möglich geworden ist, den bisherigen Beschreibungen und Erklärungen hin und wieder Neues hinzuzufügen und einzelne in letzteren enthaltene Irrtümer zu berichtigen.

Eine Frage, für deren Beantwortung sich bisher kein sicherer Anhalt darbot, betrifft **die Zeit**, wann Frl. Maria angefangen habe, ihr ererbtes Münzrecht auszuüben. Der folgende Brief, den sie an den ersten lothringischen Beamten in Gröningen richtete,<sup>1)</sup> verbreitet nun genügend Licht über diese Frage und berichtet u. a. auch die irrthümliche Ansicht, dass Frl. Maria schon vor Einführung der Reformation in Jever gemünzt haben könne.<sup>2)</sup>

„Wegen münzung kleiner Sorten  
An Doctor Mepsche Gröningen.

Maria.“

(Concept.)

„Unsern gunstigen etc. etc.

Wir moigen E. W. nicht bergen, wie das nicht alleine hir in vnserm lande, dan auch allenthalben dieser orts kleiner muntz groß gebreck vnd werdet vns nhu von dem Muntzmeister zu Embden vorgestelt vnd angeboten, vns etliche kleine muntz, so vihl und weinig vns der van notten vnd gefellich, zu muntzen vff das korn, wie die hierin verschlossene vorzeignuß einhelt. Deweil dan alle vnserere vorelteren muntzen lassen, wie e. w. ahn zweiffel bewußt, vnd allein bei vns vorbleiben, das bei vnsern zeiten nicht gemuntzet worden, so weren wir wol geneigt, noth halben, das man der kleinen muntz so hoch von notten hatt, auch zu erhaltung vnser gerechtigkeit etlicher sollicher kleinen Muntze schlagen zu lassen. Wir wissen vns aber des korns vnd werde (Werth) derselben muntze so genauer nicht zu berichten und begeren derhalben, e. w. wollen vns Jren guten Raht hierin zu

<sup>1)</sup> Oldenb. Archiv.

<sup>2)</sup> Mzd., Jev. Mz. u. Med. No. 23. pag. 33.

geben vnd gute wohlmeinige hieruff bei Jegenwertigen zu schreiben, etc.

Datum Jheuer den XII. Julii No LVIII.

„Dem wirdigen hochgelerten Johan Mepsche der Rechten Doctorn vnd kön. Mat. zu Engellant Rath vnd Lutinanten zu Groningen, unsern gunstigen lieben besunder.“

Zur Orientierung über das Verhältnis, in welchem Fr. Maria zu dem Dr. Mepssge stand, ist zu bemerken, dass letzterer als Lieutenant, d. h. als erster Beamter oder Vertreter der burgundischen Regierung, in Gröningen fungirte<sup>1)</sup> und Maria, als Lehnsträgerin von Burgund, eine Art von officiellem Verkehr mit ihm unterhielt und demzufolge auch seinen Rat, in besonderen Fällen selbst seine Hülfe in Anspruch nehmen konnte.

Die Antwort des Dr. Mepssge auf Marias Brief ist datiert vom 17. Juli 1558 und lautet wie folgt:

„— — — — Euer Gnaden mir schreiben, daß sie auß mangell der kleinern vnd großern muntz bedacht, etliches muntzen zu lassen, vnd mir daneben zu erkhenen geben, was sich der Münzmeister zu Emden derohalben an E. G. erbotten, darzu auch E. G. meinen rhat denselben mitzutheilen anfordern, So wolte ich woll, daß Ich E. G. gueten rhat geben khunte, dieweil leider so großen misprauch Inn der muntz sich teglich begiebt vnd vill leuth allein Jrens nutz halber der maßen muntzen, daß solches dem gemeinen man sehr schedlich. Ich weiß aber E. G. dieweill Ich hierin vnerfahren, nit vill zu rhaten und kan auch nit wissen, ob der Münzmeister zw Emden mit seinem erpieten E. G. zu vill oder zu wenig thun werde. etc.“

Dr. Mepssge erbietet sich dann ferner, die mitgeschickten Münzen einem burgundischen Münzmeister zur Probierung vorzulegen, rät event. auch, bei den Devender Münzbeamten dieserhalb anzusprechen oder, wenn dies Fr. Maria nicht gefiele, durch einen tüchtigen Goldschmied die Münzen probieren zu

<sup>1)</sup> Sein Vorgänger im Amte war Marten von Norden, einer der 3 Kommissare, welche a. 1532 die Herrschaft Jever im Auftrag und Namen des Kaisers in Besitz genommen und die Fräulein Anna-Maria wieder damit belehnt hatten. (Halem II 25.)



lassen, den sie zu sich nach Jever bescheiden möge. Die Unterschrift lautet:

„Johan Dr. Mepssge.“

Dies Antwortschreiben ist von besonderem Interesse, da es den Inhalt des Conceptes zu Marias Brief im allgemeinen bestätigt, jedoch auch grösserer Münzen erwähnt, wohl in der Voraussetzung, dass Maria auch solche werde schlagen lassen, obgleich sie davon in ihrem Briefe nichts sagt. Aus dieser Korrespondenz ergibt sich aber ferner, dass Frl. Maria vor dem Jahre 1558 von ihrem Münzrecht überhaupt noch keinen Gebrauch gemacht hat und dass demnach auch alle Münzen o. J. mit ihrem Namen erst nach dieser Zeit geprägt sein müssen.

Ob oder wie weit Maria das Anerbieten des Münzmeisters zu Emden, für sie gewisse kleinere Sorten prägen zu wollen, angenommen hat, ist nicht bekannt und ebenso wenig, wie weit sie auf die Ratschläge des Dr. Mepssge eingegangen ist.

Wir erfahren aber aus alten handschriftlichen Nachrichten<sup>1)</sup> dass Maria „ein sehr schönes Haus“, welches sie in der St. Annen-Strasse zu Jever hatte bauen lassen, im Jahre 1560 zur Münze bestimmte, und darin „Dukaten, Thaler und kleinere Sorten“ schlagen liess.

Sie ist demnach seit der mitgetheilten Korrespondenz zu dem Entschluss gekommen, die Münzgerechtigkeit, von welcher seit dem Tode ihres Vaters kein Gebrauch mehr gemacht worden war, damals selbst wieder in Ausübung zu bringen, und sie hat diesen Entschluss vielleicht auch schon vor Vollendung des zur Münze bestimmten neuen Hauses in einer provisorischen Anstalt zur Ausführung gebracht. Dies könnte etwa im Jahre 1559 geschehen sein.

In den ersten Jahren ist die Münze sehr thätig gewesen. Wir haben eine verhältnismässig grosse Anzahl von Thalern und kleineren Sorten, die aus ihr damals hervorgegangen sind. Auch ein Dukat ist gleich zu Anfang geschlagen worden und obgleich die Besprechung und Beschreibung desselben eigentlich ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit liegt, so scheint es doch schon deshalb ratsam, ihn hier mit hereinzuziehen, um einige Verwechslungen und Irrtümer berichtigen zu können, welche in Bezug auf diese Münze vorgekommen sind.

<sup>1)</sup> Ehrentrautsche Sammlung (Melcherscher Entwurf.)



In einem Bericht burgundischer Münzmeister, d. d. Antorf (Antwerpen) 25. Okt. 1566, welcher sich über verschiedene von ihnen probierte Gold-Münzen ausspricht, ist unter No. 29 aufgeführt:

„item, behemb (böhmischer) Ducat, nachgemacht bei der Fraven von Jever, wegen 2 englis 3 aes und hält nur 18 karat 5 gren“

und ferner:

„31, noch ein Enfhelter Ducat, gemunzert bei der Fraven von Jevern, sehr nahe den Ungarischen Ducaten nachgemacht, wiegt 2 englis 8 aes, hält 18 karat 1 gren.“<sup>1)</sup>

Eine genauere Beschreibung des Gepräges dieser Dukaten, besonders der Umschriften, ist dem Berichte nicht beigelegt, auch nicht gesagt, aus welchem Grunde dieselben für jeversche gehalten worden. Wenn man nun auch im Hinblick auf die Sachkunde der Probierenden die Richtigkeit der **Gewichts-** und **Gehaltsangaben** unbedenklich annehmen darf, so möchte doch die durch nichts bewiesene Behauptung, dass die Stücke in Jever geprägt seien, mit Recht bezweifelt werden müssen.

Die probierenden Münzbeamten hatten ihr Augenmerk hauptsächlich auf die Untersuchung des **Gehaltes** und **Wertes** der ihnen vorgelegten Münzen zu richten und nahmen es mit der Bezeichnung des **Münzherrn** manchmal keineswegs genau. Besonders oft werden von ihnen aber die Münzen der Aebtissin von Thorn, Margaretha von Brederode, mit denen des Fräuleins Maria von Jever verwechselt und dieser Irrtum übertrug sich dann oft sogar auch auf die **amtlich** veröffentlichten Abbildungen im Werte herabgesetzter Münzen. So figurieren z. B. in einem amtlichen Verzeichnis d. d. Cöln, 7. Jan. 1566, unter den Münzen der genannten Aebtissin ein halber Thaler und ein Groschen (richtiger Schaaf), welche beide nach **Jever** gehören. Sowohl einige thornsche, als auch einige jeversche Stücke haben auf einer Seite den aufgerichteten Löwen, auf der andern die Jungfrau Maria mit dem Christuskindchen, und die Aehnlichkeit dieser Gepräge konnte leicht zu solchen Verwechslungen verleiten.

In einem Bericht der Münzmeister und Wardeine des

<sup>1)</sup> Staatsarchiv z. Münster.

niederl. westphälischen Kreises, d. d. Cöln, 26. Nov. 1566<sup>1)</sup> ist auch von einem **halben** Dukaten des Frls. Maria die Rede und derselbe wird beschrieben:

„vff einer seiden ein kimmender Lewe vff der andern seiden ein sitzend Marienbild mit einem Scepter i. d. linken Handt, thut 9 M. 5 Albus“ (folnisch).“

Leider aber fehlt auch bei dieser Beschreibung das **Wesentlichste**, die entscheidende **Umschrift**, und da der Löwe und das Marienbild ausser auf jeverschen und thornschen auch noch auf verschiedenen andern Münzen jener Zeit vorkommen, so ist hier die jeversche Abstammung der fraglichen **halben** Dukaten ebenfalls und um so mehr zu bezweifeln, als in keinem der bekannten numismatischen Werke von einer solchen jeverschen Münzsorte jemals die Rede gewesen ist.

Wie wenig kritisch man in der Bestimmung der Münzen in Bezug auf ihren Ursprung manchmal verfahren ist, zeigt u. a. auch noch ein Beispiel aus dem bekannten Hoffmannschen alten und neuen Münzschlüssel, II Taf. 12, wo sich ein **als jeverscher** bezeichneter Dukat abgebildet findet, der **durch nichts im Gepräge auf Jever hinweist**, während unmittelbar darunter der richtige Dukat des Frls. Maria unter der Ueberschrift: „**unbekannt**“, aufgeführt ist, obgleich er in der Umschrift den Namen und Wahlspruch Marias, wenn auch etwas verstümmelt, nebst Wappen und Marienbild auf der Haupt- bezw. Rückseite führt.

Nach gewissenhafter Prüfung der mir erreichbar gewesen Quellen bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, dass Frl. Maria **keine** andere Goldmünze hat schlagen lassen, als nur den einen Dukaten, von dem Hamelmann p. 387 zwar sagt, dass er **ganz gut und vollgeltend** gewesen sei, der jedoch von dem kaiserl. Fiscal zu Speier in seiner Anklageschrift gegen Maria vom 2. Sept. 1566 als

„der neuen kaiserl. Reichs-Münzordnung — — bei weitem nit gemetz, vmb vil zu geringe in der Valuation“<sup>2)</sup>

bezeichnet wird.

Zum Schluss dieser Abschweifung möge hier noch die Beschreibung des fragl. Dukaten nach einer Abbildung folgen, welche der vom 7. Januar 1566 aus Cöln datierten und von

1) Staatsarchiv z. Münster.

2) II. Abschn. No. 5.

den Ständen des niederl. westphälischen Kreises dem Kaiser Maximilian eingereichten Beschwerde beigefügt war:<sup>1)</sup>

Hpts. MARIA † G † D V T T I E V † R † O † V V ∞ : †

Gekrönter Löwe v. d. **rechten** Seite.

Rks. D O R C H † G O T † H E B † I C † T I † E H R

Maria mit dem Kind und Heiligenschein, das Scepter i. d. l., sitzend auf der Mondsichel.

Die Fehler im Gepräge der Hauptseite und in den Umschriften werden wohl nur der ungenauen Abbildung zuzuschreiben sein. Ob übrigens noch in irgend einer Sammlung ein Exemplar dieses Dukaten vorhanden ist, habe ich trotz vieler Nachforschungen bis jetzt nicht erfahren können; er scheint nicht mehr zu existieren. Mzd. beschreibt denselben unter No. 19 in ähnlicher Weise, nur hat er die Umschriften berichtigt.

Um nun auf die Thaler zurückzukommen, so ist zu bemerken, dass dieselben teils mit, teils ohne **Jahrzahl** vorhanden sind. Aus den Jahreszahlen der noch vorkommenden grösseren und kleineren jeverschen Münzen geht hervor, dass in Jever nur **periodisch** gemünzt worden ist. Die grösste Thätigkeit ist in den Anfangsjahren, event. 1559, 1560 und 61 entwickelt worden, und in diese Periode haben wir auch die Thaler und Sorten **o. J.** zu legen. Die ersten Thaler **mit** Jahrzahl sind von 1561; (einzelne **kleinere** Sorten haben schon die Jahrzahl 1560). Die übrigen Münzperioden entfallen auf die Jahre 1567, 70, 72 u. 73, in welchen, mit Ausnahme von 1570, nur Thaler und einzeln auch halbe Thaler, dagegen, wie es scheint, keine kleinere Sorten geprägt worden sind; von 1570 aber sind auch 4 kleinere Sorten, jedoch keine **halbe** Thaler bekannt.

Von der grossen Menge der Scheidemünze, welche in Jever geprägt sein soll, ist wenig übrig geblieben; einige Sorten sind ganz verschwunden und nur noch — ebenso wie der Dukat — aus Beschreibung oder Abbildung nachzuweisen. Aber die **Thaler**, mit denen wir uns hauptsächlich zu beschäftigen haben, sind noch **vollzählig** vorhanden, nachdem der über ein Jahrhundert vergessen gewesene von 1570 wieder zum Vorschein gekommen ist; jedoch auch die Thaler sind selten, z. t. sogar **äusserst** selten geworden.

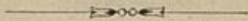
<sup>1)</sup> Staatsarchiv z. Münster.

Es gibt deren im ganzen 10 verschiedene, die nach ihrem Gepräge und Zwecke in 2 Klassen zu bringen sind:

Die **erste Klasse, A**, hat auf der Hauptseite Frl. Marias Namen, Titel und Wappen, auf der Rückseite aber eine sinnbildliche Darstellung, welche zu der Geschichte des Landes oder seiner Herrin in Beziehung steht. Dies sind die **Symbol- oder Sinnbildthaler**, eine Art von Geschichtthalern, von denen es 7 mehr oder weniger verschiedene gibt.

Die **zweite Klasse, B**, hat dieselbe Hauptseite wie die erste, auf der Rückseite aber kein symbolisches, sondern ein heraldisches Gepräge. Es gibt von dieser Sorte **drei**:

- a) der nach burgundischem Vorbild geprägte Thaler vom Jahre 1570 und
- b) zwei der in Jever gebräuchlich gewesenen **Daler** oder **Gemeinthaler** zu 30 Stübern.



A.

Die Sinnbild- oder Symbolthaler.

---





## A. Die Sinnbild- oder Symbolthaler.

---

Ueber den Zweck und die Bedeutung dieser Gepräge liegen bis jetzt keine urkundliche Nachrichten vor. Man ist deshalb in dieser Beziehung auf Vermutungen und Kombinationen beschränkt, welche jedoch in der jeverschen Geschichte ihren Anhalt und ihre Begründung finden müssen, wenn sie einigen Anspruch auf Wahrscheinlichkeit haben sollen. Um nun darzutun, in wie weit die später folgenden Erklärungen der einzelnen Symbolthaler dieser Anforderung entsprechen, erscheint notwendig, diejenigen geschichtlichen Daten und Begebenheiten, auf welche es für unsern Zweck ankommt, und besonders auch diejenigen, welche die **Persönlichkeit** des Frls. Maria berühren, kurz in Erinnerung zu bringen und zwar zunächst nur bis zu dem Zeitpunkt, wo die ersten Thaler des Fräuleins erschienen.

---

Maria, die zweite Tochter des Häuptlings von Jever, Edo Wiemken d. Jüngeren und seiner Gattin, Heilke (Heilwig) geb. Gräfin von Oldenburg, ist im Jahre 1500 geboren, und kam mit ihrer älteren Schwester **Anna** und der jüngeren **Dorothea**, gemeinschaftlich zur Regierung, als ihr Bruder, der junge Häuptling **Christoph**, a. 1517 plötzlich verstorben war. Derselbe hatte nach dem Tode seines Vaters Edo im Jahre 1511 als 12jähriger Knabe unter Vormundschaft seines Oheims, des Grafen **Johann XIV. von Oldenburg** die Regierung angetreten. In der Voraussicht, dass der Graf von seinen eigenen Angelegenheiten zu sehr in Anspruch genommen sein werde, um zugleich die Regierungsgeschäfte für die jeverschen Mündel genügend wahrnehmen zu können, hatte Edo die Einsetzung eines Regenschaftsrates angeordnet, bestehend aus 5 der angesehensten Männer des Landes. Dieselben wurden vom Vormund auf die gewissenhafte Besorgung und Vertretung der

Interessen seiner Mündel und des Landes in Eid und Pflicht genommen und „Regenten“ genannt. Dies Verhältnis hatte bis zum Tode des Junkers Christoph bestanden und dauerte fort, als die Regierung auf dessen obengenannte minderjährige Geschwister überging.

Der männliche Stamm des alten Häuptlingsgeschlechtes, welches seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die aus den Landschaften Rüstringen, Oestringen und Wangerland zusammengesetzte Herrschaft Jever regiert hatte, war mit dem Junker Christoph ausgestorben. Diesen Zeitpunkt hielten einige **Prätendenten** für geeignet, sich in Jever einzufinden um Schloss und Herrschaft in Besitz zu nehmen. Der Chronist Hamelman erzählt dies in humoristischer Weise, wie folgt:

„Sobald war Junker Christopher nicht todt, ließen sich alsofort Hero Dnmekens zu Esens Söhne, Junker Sibö, Caspar vnd Johan zu Jeuer sehen, keiner andern meinung, als zur stund auff das Hauß Jeuer zu reiten. Aber man schmeckte den Braten vnd ließ sie ohne einig kappenrucken vnd Reuerenz wiederumb nach Esens ziehen.

Die Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg wollten solche gelegenheit auch nicht gerne verseumen, schickten derowegen eine gute Anzahl Pferde nach Jeuer, in gemüth, das Hauß einzunehmen, vnd folgends die nachgelassenen frewlein hin und wieder in Klöstern zu stecken vnd zu vertheilen. Aber ihr Vormünder, Graf Johan zu Oldenburg, als ein verschmitzter Herr, war auch zu Hauß, kam den Braunschweigern zuuor vnd ließ das Hauß Jeuer wol verwahren, darumb mußten sie in der Herberge vor lieb nehmen vnd das Hauß von außen ansehen.“

Im Monat October 1517 rückte dann aber ein dritter Prätendent mit bewaffneter Macht ins Land, der sich nicht abweisen liess. Dies war der Graf **Edzard von Ostfriesland**, dessen Ansprüche auf die Lehnsherrschaft über Jever wenigstens nicht gänzlich unbegründet erschienen. Sein Grossvater, Ulrich, der erste Graf von Ostfriesland, hatte nämlich a. 1454 vom Kaiser Friedrich III. einen Lehnbrief über verschiedene ostfriesische Herrschaften erhalten, die er sich vorher unterworfen hatte. Obgleich Jever zu letzteren nicht gehörte, so war es doch im Lehnbriefe ausdrücklich mit benannt worden. Die jeverschen Häuptlinge protestirten aber gegen die ihnen zuge-



mutete Unterwerfung, indem sie sich darauf beriefen, dass ihr Land schon 100 Jahre vor Ausgabe des erwähnten Lehnbriefes eine **selbstständige, unabhängige Erbherrschaft** gewesen sei,<sup>1)</sup> der Kaiser also nicht das Recht gehabt habe, dieselbe als Lehn zu vergeben. Selbst ein besonderer Gesandter, welchen der Kaiser a. 1470 nach Jever schickte, um den damaligen Häuptling zur Nachgiebigkeit zu bewegen, musste unverrichteter Sache wieder abreisen.

Wenn auch die Ostfriesen einige Male versucht hatten, ihr vermeintliches Recht mit Gewalt durchzusetzen, so war ihnen dies doch nicht gelungen und so, wie Edo Wiemken der Jüngere die Herrschaft frei und unabhängig von seinem Vater ererbt, ebenso hatte er dieselbe seinem Sohne als freies Erbe wieder hinterlassen.

Dies hinderte jedoch den Grafen Edzard nicht, die seinem Grossvater vom Kaiser willkürlich verliehenen Ansprüche aufrecht zu erhalten, und er glaubte, das Erlöschen des Mannestammes in dem jeverschen Geschlecht sei der geeignete Zeitpunkt, aufs neue, wenn auch in anderer Weise, als bisher, damit hervorzutreten.

Von einem glücklich beendeten Kriegszuge gegen die Feste Friedeburg heimkehrend, rückte er also im October 1517 mit seiner Schar in das jeversche Gebiet ein und lagerte sich bei Schortens, nicht weit von Jever.

Von hier aus suchte er die durch sein plötzliches Erscheinen geängstigten Fräulein zu beruhigen, indem er ihnen sagen liess, dass er nicht in feindlicher, sondern in friedlicher Absicht gekommen sei; die Fräulein möchten nur einige Vertrauenspersonen ins Lager senden, mit denen er das Weitere verhandeln könne. Dies geschah. Die Schwestern liessen die fünf Regenten und zwei andere Vertrauensleute sich zu dem Grafen Edzard begeben, um dessen Absichten zu erfahren.

Der Graf eröffnete hierauf denselben: Er wolle den Streitigkeiten zwischen Jever und Ostfriesland für immer ein Ende machen und schlage zu diesem Zweck eine Heirat des ältesten seiner Söhne mit dem ältesten der drei Fräulein vor. Weil sie aber beide noch jung, (beide waren damals 18 Jahre alt) so solle die Verbindung erst nach 7 Jahren vollzogen werden und

---

<sup>1)</sup> Hamelmann p. 459.

dann die Braut ihrem Verlobten die Herrschaft Jever als Mitgift zubringen. Bis dahin sollten die Schwestern ihn, Edzard, als Vormund anerkennen. Stürbe bis zur festgesetzten Zeit der älteste Sohn, so solle der nächstältere an dessen Stelle treten, und wäre es dem Grafen beschieden, bis dahin alle drei Söhne zu verlieren, dann wolle er selbst das älteste der dann noch lebenden Fräulein heiraten.

Die Abgesandten, eingeschüchtert durch die den gefürchteten Grafen umgebende Kriegsmacht, wagten keine Einwendungen und überbrachten den Fräulein, was ihnen aufgetragen war. Diese neigten sich nach einigem Erwägen der Annahme des Vorschlags zu. Sie bedachten nicht, dass sie dadurch auf sieben Jahre der freien Verfügung über ihre Person entsagen würden und dass sie anderseits durchaus nicht wissen konnten, ob die Söhne Edzards nach Ablauf der Frist, oder überhaupt geneigt sein würden, den ohne ihre Zustimmung abgeschlossenen, für sie daher nicht bindenden Vertrag zu erfüllen.

Die in anscheinend sichere Aussicht gestellte ostfriesische Grafenkrone und die Verheissung eines dauernden Friedens mit dem Nachbarlande scheinen sowohl die jugendlichen Fräulein, als auch deren Ratgeber verlockt zu haben, dem Heiratsprojekte ein günstiges Ohr zu leihen. Letztere stimmten demnach bis auf Einen, für die **Annahme** des Vorschlages.

Dieser Eine aber, Memmo von Roffhausen, erklärte, dass ein so wichtiger Vertrag nicht ohne die Zustimmung des bisherigen Vormundes, des Grafen Johann von Oldenburg abgeschlossen werden dürfe, und erinnerte seine Mitregenten an den Eid, welchen sie dem Letzteren geleistet. Diese befürchteten jedoch, Graf Edzard werde Jever mit Gewalt zwingen, wenn der Vertrag zurückgewiesen würde. „Graf Johann von Oldenburg“ — sagten sie — „könne die Fräulein jetzt nicht schützen und es sei deshalb durch die Not geboten, auf den Vergleich einzugehen.“

So sah Memmo sich überstimmt, seine Einwendungen verworfen und die ostfriesischen Vorschläge angenommen.

Am 26. October kam der Vertrag alsdann in aller Form zustande und die Landes-Eingesessenen wurden nach Jever berufen, um dem Grafen Edzard, als nunmehrigem Vormund der Fräulein, zu huldigen. Sie fanden sich zahlreich ein und leisteten bereitwillig den verlangten Eid, nachdem Graf Edzard

in Gegenwart der Fräulein den Inhalt des Vertrages persönlich mit lauter Stimme bekannt gemacht und dabei, die Hand auf die Brust legend, vor allem Volke auf sein gräfliches Wort bezeugt hatte, die eingegangenen Verpflichtungen getreulich halten zu wollen. Hierauf huldigten die Beamten und die Regenten mit Ausnahme des genannten von Roffhausen, welcher der Sache nicht trauen mochte und, weil er dem Grafen von Oldenburg nicht eidbrüchig werden wollte, von Edzard des Landes verwiesen wurde.<sup>1)</sup> Nachdem letzterer dann einen der Regenten, (Omo von Middog) als Drost von Jever eingesetzt hatte, verliess er mit seiner Kriegsschar das Land.

Die drei Fräulein blickten nun beruhigt und hoffnungsvoll in die Zukunft und Graf Edzard suchte als ihr nunmehriger Vormund in den folgenden Jahren die guten Beziehungen zu Jever durch gelegentliche Besuche bei seinen Mündeln zu pflegen.<sup>2)</sup>

Seine Söhne aber, von denen der älteste in nächster Zeit geisteskrank wurde, scheinen sich von den Fräulein fern gehalten zu haben; denn die bestimmte Frist von 7 Jahren war abgelaufen, ohne dass eine Annäherung zwischen den vertragsmässig Verlobten stattgefunden hätte, oder dass eine bestimmte Aeusserung in Bezug auf die Vollziehung der Heirat von ostfriesischer Seite gemacht worden wäre. Auch noch weitere 3 Jahre waren in dieser für die Fräulein peinlichen Ungewissheit vorübergegangen, als plötzlich und ohne Ansage Edzards Söhne Enno und Johann am 27. September 1527 mit zahlreicher Begleitung sich in Jever einstellten und von den überraschten Schwestern Anna und Maria, (die jüngste, Dorothea, war inzwischen verstorben) freundlich empfangen wurden.

Ob die Grafen nun, wie einerseits behauptet wird (nach Melchers Entwurf etc.) die Fräulein durch Vorspiegelung einer baldigen Heirat zu beruhigen gewusst, oder ob sie vom Heiraten nichts verlauten lassend, durch List und Bedrohung die

<sup>1)</sup> Halem I, p. 430, Hamelmann p. 317.

<sup>2)</sup> Graf Johann von Oldenburg hatte freilich gegen die ostfriesische Usurpation der Vormundschaft protestirt und Beschwerde geführt. Es erfolgte jedoch erst a. 1525 am 26. Februar die Entscheidung des kaiserlichen Gerichtshofes, „dass Graf Edzard sich hinfüro aller Eingriffe in die vormundschaftlichen Rechte des Grafen Johann zu enthalten habe“. Bis dahin hatte aber die Sache ihre Bedeutung verloren, denn die Fräulein waren inzwischen mündig geworden.

Burg in ihren Besitz gebracht haben (nach Hamelmann) mag dahingestellt bleiben. Gewiss ist nur, dass die Grafen Enno und Johann sich von den Einwohnern als deren künftige Landesherren, abermals huldigen liessen, eine ostfriesische Besatzung statt der bisherigen jeverschen in die Burg legten und einen ihrer Begleiter, den **Junker Boyng von Oldersum**, zum Drost von Jever einsetzten. Nach mehrtägigem Aufenthalt zogen sie alsdann wieder ab.<sup>1)</sup>

Inzwischen hatte in Oldenburg am 10. Febr. 1526 der Oheim der Fräulein, Graf Johann XIV., das Zeitliche gesegnet und sein Sohn Anton I. war ihm in der Regierung gefolgt. Ein Jahr nach der vorerwähnten Besitzergreifung von Jever, a. 1528, verstarb auch der alte Graf Edzard von Ostfriesland, und da sein ältester Sohn, Ulrich, wie schon bemerkt, geisteskrank geworden war, so übernahm der 2., als Graf Enno II., die Regierung.

Diese Veränderungen waren für Jever nicht ohne Folgen; denn, bewogen durch den vermittelnden Einfluss des in den Niederlanden damals sich aufhaltenden entthronten Königs Christian II. von Dänemark, eines Veters des Grafen Anton, hatten dieser letztere und Graf Enno von Ostfriesland die zwischen ihren Vätern bestandene Feindschaft fallen lassen und über verschiedene Punkte, die seit langen Jahren Ursache zu Hader und Streit zwischen Oldenburg und Ostfriesland gewesen waren, am 26. Oct. 1529 zu Utrecht sich verglichen.

Von den damaligen Abmachungen ist für uns nur derjenige Theil von Interesse, welcher die Herrschaft Jever, sowie auch die Fräulein selbst betrifft und den Anstoss für die nun bald über Jever hereinbrechende Katastrophe gegeben hat. Dem Uetrechter Vertrage zufolge sollte nämlich Graf Enno seine vermeintlichen Ansprüche an **Budjadingen** dem Grafen Anton abtreten, dieser dagegen die Rechte, welche er, Anton, an **Jever** zu haben glaubte, dem Grafen Enno übertragen, wobei letzterer jedoch versprechen musste, die jeverschen Fräulein standesgemäss zu versorgen und für das vorausgesetzte Aufgeben ihres ererbten Besitzrechtes zu entschädigen. Fräulein Maria sollte dafür 6000, Fräulein Anna aber 3000 rheinische Gulden erhalten und zugleich sollte ihnen beiden eine ange-

<sup>1)</sup> Halem II, p. 17; Wiarda II, p. 390.

messene Aussteuer zugesichert sein für den Fall, dass sie sich verheiraten würden.

Ferner war zur Befestigung der Freundschaft zwischen Oldenburg und Ostfriesland bestimmt worden, dass Graf Enno die Schwester des Grafen Anton und dieser die Schwester des Ersteren heiraten solle. Demzufolge vermählte sich Graf Enno schon im März 1530 mit der Gräfin Anna von Oldenburg, wogegen die Vermählung des Grafen Anton mit der ostfriesischen Gräfin wegen vorzeitigen Ablebens derselben nicht zustande kam.<sup>1)</sup>

Dieser sonderbare Vergleich, in welchem man sich von beiden Seiten Rechte abtrat, die man nicht hatte, und über das künftige Schicksal der beiden Fräulein von Jever ohne deren Wissen und Wollen entschied, konnte selbstverständlich für Letztere nicht bindend sein, diente aber zur Klärung ihres Verhältnisses zum ostfriesischen Hause. Sie sahen ein, dass sie von dort nichts mehr zu erwarten hatten, als Anschläge und Versuche, sie aus ihrem Erbe zu verdrängen, und es blieb ihnen nur die Wahl, sich in das ihnen zugedachte Los zu fügen, oder dem geplanten Angriffe mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, nötigenfalls selbst im offenen Kampfe, entgegen zu treten. Sie wählten das Letztere.

Die ältere Schwester, Fräulein Anna, in den letzten Jahren leidend und kränklich geworden, mochte selbst wohl fühlen, dass sie weniger, als ihre willens- und thatkräftigere Schwester Maria dazu befähigt sein werde, das unter den vorliegenden Umständen Erforderliche mit der nötigen Entschiedenheit durchzuführen und überliess der Letzteren deshalb die Leitung dieser Angelegenheit, ohne sich jedoch im Uebrigen ihrer Rechte als Mitregentin zu begeben.

Fräulein Maria hielt nun zunächst für nötig, sich im eigenen Hause freie Hand zu schaffen, d. h. sich der in Jever liegenden ostfriesischen Besatzung zu entledigen. Sie zog ihren getreuen Rat und Rentmeister **Remmer von Seediëk** ins Vertrauen und wusste auch den Drost **Boyng** für ihre Sache zu gewinnen. Ganz in der Stille wurden die Vorbereitungen zur Ausführung des Planes getroffen und 50 braunschweigische Kriegsknechte angeworben. Dieselben stellten sich im Mai

<sup>1)</sup> Wiarda II, p. 374—76; Halem II, p. 14.



1531 in Jever ein, drangen in die Burg und entwaffneten die überraschte Besatzung, welche dann nebst den übrigen noch anwesenden gräflichen Dienern und Beamten, ohne Widerstand geleistet zu haben, entlassen wurde. **Nur der Droste Boyng blieb zurück und trat nun ganz in jeversche Dienste über.**<sup>1)</sup>

Während dieses Vorgangs befand sich Graf Enno auf einer Reise. Fräulein Maria kannte ihn genug, um zu wissen, dass er alsbald zurückkehren und alles aufbieten werde, wieder in Besitz der Burg zu kommen; aber er sollte sie alsdann nicht unvorbereitet finden! Proviant wurde herbeigeschafft und alles sonst zur Verteidigung Nötige vorgesehen. Sogar den Ort Jever liess Maria räumen und niederbrennen, damit die Häuser bei der zu erwartenden Belagerung dem Feinde keinen Schutz gewähren sollten. Dann versammelte sie ihre Getreuen in den Ringmauern und erwartete, was kommen werde.

Obgleich nun Fräulein Maria im Vertrauen auf Gottes Beistand in ihrer gerechten Sache hoffen und glauben mochte, dass sie aus dem bevorstehenden Kampfe siegreich hervorgehen werde, so befürchteten ihre minder vertrauensvollen Ratgeber doch, die Burg werde sich gegen einen so mächtigen Feind **auf die Dauer** nicht halten können. Sie empfahlen deshalb dringend, sich, bevor es zu spät, nach auswärtiger Hilfe umzusehen. Boyng erbot sich, selbst nach Brüssel zu reisen, um der Königin Maria, Schwester des Kaisers Karl V, welche dort als Statthalterin der burgundischen Niederlande residirte, die Lage der Fräulein von Jever vorzustellen und sie um ihren Schutz zu bitten. Fräulein Maria ging darauf ein und Junker Boyng trat, nachdem er dem Amtmann Voss, einem zuverlässigen, erfahrenen Mann, die Verteidigung der Burg übertragen hatte, mit den nötigen Vollmachten versehen, die Reise an.

Bald darauf rückten die feindlichen Scharen vor Jever, belagerten und beschossen die Burg und plünderten und brandschatzten die Höfe und Ortschaften des offenen Landes. Hamelmann erzählt in seiner Chronik (p. 466), dass Graf Enno verfahren sei,

„als wann er mit seinen ärgesten Todfeinde zu schaffen hatte, davon noch für weinig Jahren ezliche viel alte Leute, als die diß Unglück mit betroffen, guten Bericht thun können, mit anzeig vnd vermeldung daß sie öftermals gesehen,

<sup>1)</sup> Halem II, p. 18.

wie Frewlein Maria auffm Wall zu Jeuer gestanden, vnd wann sie ihrer armen Unterthanen Häuser in hellen Flammen stehen sehen, ihre heiße Thränen darüber vergossen und zu Gott um Rache geschreyet habe.“

Die Burg zu Jever hielt Stand; die Belagerten wehrten sich tapfer, sahen aber doch, als die Bedrängnis zunahm, mit banger Spannung der Rückkehr Boyngs entgegen.

Es ist erklärlich, dass Fräulein Maria in dieser schwersten Zeit ihrer Regierung Eindrücke in ihre Seele aufnahm, welche sich tief einprägten, und dass die Erinnerung an die damalige Not und Gefahr noch nach mehreren Decennien lebhaft genug gewesen sein wird, um Anlass zu den allegorischen Darstellungen zu geben, denen wir auf ihren Symbolthalern begegnen.

Boyng kam zu rechter Zeit und mit guter Nachricht von Brüssel zurück. Die Königin Maria hatte sich durch seine beredten Vorstellungen bewegen lassen, für die hilfsbedürftigen beiden Fräulein von Jever einen kaiserlichen Schutzbrief auf 6 Jahre zu erwirken. Gleichzeitig erhielt Graf Enno eine kaiserliche Zuschrift, in welcher ihm unter Androhung von Strafen geboten wurde, dass er gegen die Fräulein und den Junker Boyng, auch Schloss und Herrschaft Jever „ausserhalb Rechtens in ungutem weder mit Worten noch mit Werken nichts fürnehmen, handeln noch thuen sollte.“<sup>1)</sup>

Die Ostfriesen hatten nun zwar daraufhin die **Beschiessung** der Burg eingestellt, setzten aber die Belagerung fort und Graf Enno suchte dies der Statthalterin der Niederlande gegenüber durch seine behaupteten Rechte auf Jever zu rechtfertigen. Nun riet Boyng, das Schloss und die Herrschaft Jever dem Kaiser Karl, als Herzog von Brabant und Grafen von Holland, d. h. als Herrn der burgundischen Niederlande unter einigen einschränkenden Bedingungen zu Lehn anzutragen; da auch Remmer von Seediek dies als das einzige Mittel zur Befreiung aus weiteren Gefahren ansehen mochte, entschloss sich Maria, ihren Drost Boyng zur Verhandlung dieser Angelegenheit abermals nach Brüssel zu entsenden. Er erhielt bald einen zusagenden Bescheid und im Sommer 1532 erschienen drei Kommissare, um Haus und Herrschaft Jever im Namen des Kaisers, als Herrn von Burgund, in Besitz zu nehmen.

<sup>1)</sup> Hamelmann p. 467.



Einer der Kommissare blieb alsdann in Jever, um das neue Lehn bis zum Austrag des nun von Ostfriesland begonnenen Rechtsstreites zu sequestriren.

Graf Enno war hierdurch genötigt worden, alle Feindseligkeiten einzustellen und abzuwarten, ob der Gerichtshof in Brüssel die von ihm erhobenen Ansprüche als berechtigt anerkennen werde. Aber schon im folgenden Jahre wurde der Prozess dahin entschieden, dass der Graf von Ostfriesland nicht allein **abzuweisen sei**, sondern dass er ausserdem den Fräulein von Jever für die ihnen und ihrem Lande zugefügte Unbill **eine Entschädigung zu entrichten**, so wie auch die Kosten des Verfahrens zu tragen habe. Zugleich wurde ihm „bei einer Peen von 100000 Goldgulden“ geboten, die Fräulein „hinfüro unbetrübt bleiben zu lassen.“<sup>1)</sup>

Nach Publikation dieses Urteils hörte das kaiserliche Sequester auf und Fräulein Maria und ihre Schwester wurden durch Ueberreichung der Schlüssel zur Burg feierlich als rechtmässige Inhaberinnen ihrer freiwillig zu burgundischem Lehn gemachten Herrschaft wieder eingesetzt und anerkannt. Die Fräulein aber ernannten nun ihren bisherigen Drost Boyng zum Gouverneur der Herrschaft Jever.<sup>2)</sup> Wohl konnte Fräulein Maria damals triumphirend sagen:

„Superavi hostes meos“! (Umschrift des Heilandstalers).

Graf Enno wollte sich zwar bei diesem Urteil nicht beruhigen und beim Reichskammergericht dagegen Berufung einbringen. Die Statthalterin der Niederlande, Königin Maria, erhob jedoch Einspruch dagegen, weil diese **burgundische** Angelegenheit nicht der Jurisdiction des genannten Gerichtes unterworfen sei. Um indessen einen Ausgleich zwischen den Parteien zu versuchen, veranlasste sie Fräulein Anna und Maria, zu einer mündlichen Unterredung nach Brüssel zu kommen. In den handschriftlichen Aufzeichnungen des Rentmeisters Block<sup>3)</sup> findet sich darüber folgende Stelle:

„Hochgedachte Königin (Maria von Ungarn) hat aus Liebe, diese Differenzen abzuthun, die Fräuleins in a. 1556 nach Brüssel beschieden, da denn dieselben auch in perfohn compariret, und ihnen einige Heirat mit den

<sup>1)</sup> Hamelmann p. 467.

<sup>2)</sup> Wiarda II, p. 396.

<sup>3)</sup> Ehrentrautsche Sammlung, Gym. Bibl. in Jever.



Grafen von Ostfriesland vorgeschlagen, um dergestalt die Sache zu compensiren, allein die Fräuleins haben sich dazu nicht erklären wollen weylen die Grafen sie zu sehr injuriiret, daß sie ohnmöglich nimmer selbiges vergessen könnten. So wäre es auch den Grafen nicht um ihre Person, sondern um ihr Land zu thun. Worüber endlich die Königin Maria abgelassen, sich weiter hierin zu bemühen, sondern hat p. decret. vom 26. Mai 1536 dem Grafen Freiheit und Macht gegeben, sein Recht auch beim Reichskammergericht zu befördern.“

Es konnte sich damals nur um eine Heirat zwischen Fräulein Maria und dem Grafen Johann gehandelt haben, denn Graf Enno war, wie wir wissen, schon seit 1530 verheiratet und Fräulein Anna, Marias Schwester, war kränklich und starb noch in demselben Jahre. Fräulein Maria aber hielt sich wahrscheinlich, wie wir später sehen werden, damals schon anderweitig gebunden, was sie ausser den von ihr angegebenen sonstigen Gründen, zur Ablehnung des Projektes wohl mit bestimmt haben wird. Ob und in wie weit sich die Königin vorher der event. Zustimmung des Grafen Johann zu einer Verbindung mit der 6 Jahre älteren Maria versichert hatte, ist nicht bekannt.

Noch vor Ablauf des Jahres 1536 verstarb, wie eben bemerkt, Fräulein Anna u. zw. im Alter von 37 Jahren. Fräulein Maria war also von nun an die alleinige Regentin von Jever. Es scheint jedoch, dass sie dem zum Gouverneur beförderten Junker Boyng eine Stellung neben sich eingeräumt habe, welche derjenigen eines **Mitregenten** gleich war; denn die landesherrlichen Erlasse etc. aus jener Zeit tragen meistens zu Eingang nicht nur den Namen des Fräulein Maria, sondern daneben auch den des Junkers Boyng.<sup>1)</sup>

Nach Beendigung der Streitigkeiten mit Ostfriesland war einige Ruhe eingetreten und Maria konnte nun ihre Thätigkeit den inneren Angelegenheiten ihres Landes und ihren Untertanen zuwenden.

Der a. 1531 niedergebrannte Flecken Jever war inzwischen in besserer Ordnung wieder aufgebaut worden. Um ihn für die Zukunft gegen einen feindlichen Handstreich zu sichern,

<sup>1)</sup> Ehentrautsche Sammlung, Gymnas. Bibl. zu Jever.

liess Maria ihn mit Wall und Graben umgeben und feste Thore bauen, verlieh ihm auch a. 1536 die **Gerechtsame einer Stadt**, eine Thatsache, mit welcher man das Gepräge eines der Symbolthaler (des Burg- oder Kastellthalers) in Beziehung zu bringen gesucht hat. Ferner liess sie die vorhandenen **See-  
deiche** ausbessern und erhöhen, auch ganze Strecken Landes **neu eindeichen**, sorgte für Ordnung der Rechtspflege durch Einführung eines besonderen **Landrechts** und legte grosses Gewicht auf die **Hebung des Ackerbaues**.

Diese friedlichen Arbeiten aber wurden zu Anfang des Jahres 1540 durch einen feindlichen Einfall des Junkers Balthasar von Esens in die Herrschaft Jever unterbrochen. Maria hatte mit diesem rauflustigen Nachbarn 1533 ein Friedensbündnis abgeschlossen und sich deshalb durch die ziemlich offen betriebenen Rüstungen Balthasars nicht beunruhigen lassen, in dem Glauben, dass letzterer es, wie gewöhnlich, auch diesmal auf Ostfriesland abgesehen habe. Nun hatte er sich aber ganz unerwartet gegen Jever gewandt und dabei verlauten lassen:

„Er wolle den Junker Boyng bestrafen, welcher durch Untreue und Meineid gegen seinen Herrn, den Grafen von Ostfriesland sich eigenmächtig zum Drosten und Befehlshaber zu Jever gesetzt, nun aber sich nicht länger Drost, sondern Herrn des Landes nennen ließe, welches ihm Fräulein Maria nicht verwehret habe; auch halte er es mit seinen, Balthasars, Feinden, den Bremern, und habe ihm Schiffe und Güter anhalten lassen.“<sup>1)</sup>

Maria war auf eine Abwehr dieses plötzlichen Angriffs nicht vorbereitet. Sie sprach zunächst die Bremer um Hülfe an, deren Handel durch Balthasar vielfach geschädigt worden und welche diese Gelegenheit gern ergriffen, mit ihm abzurechnen. Ausserdem aber sah sich Maria durch die Not und vielleicht noch durch andere Gründe bewogen, sich auch an den Grafen Enno von Ostfriesland mit der Bitte um Ueberlassung einer Anzahl Landsknechte zu wenden, die derselbe kurz vorher in der Erwartung, selbst von Balthasar angegriffen zu werden, in seine Dienste genommen hatte. Durch den

<sup>1)</sup> Collectanea diversa des Rentmeisters Block, Ehrentrautsche Sammlung, Gymnasial-Biblioth. in Jever.

Ueberbringer ihrer Botschaft liess Maria dem Grafen zugleich andeuten, dass sie, falls er ihrem Anliegen Gehör geben wolle, nicht abgeneigt sein werde, sich mit ihm über die ihr noch schuldige Entschädigung, welche ihm das Brüsseler Urteil auferlegt habe, zu vergleichen.

Graf Enno ging hierauf ein. Er trat dem Fräulein einen Teil der von ihm angeworbenen Kriegersleute ab und erklärte sich zu weiteren Verhandlungen erbötig. Dieselben wurden darauf im Monat April eröffnet und führten, nach vielfachen Erörterungen hin und her, am 26. Juni 1540 zum Vertrage im Kloster Oestringfelde.<sup>1)</sup>

Während dieser Verhandlungen hatte die Fehde mit Balthasar von Esens ihren Fortgang. Mit Hülfe der von Enno den Jeveranern überlassenen Mannschaften, denen nach einiger Zeit die Stadt Bremen noch eine weitere Kriegsschar durch ihren Bürgermeister Hoyer zuführen liess, war Junker Balthasar wieder aus dem Lande vertrieben und in sein Harlinger Gebiet verfolgt worden. Die festen Plätze **Esens** und **Wittmund** wurden belagert. Balthasar, welcher das von den **Bremern** eingeschlossene Esens selbst verteidigte, erkrankte und starb daselbst am 17. Octob. Aber auch nach seinem Tode setzte die tapfere Besatzung die Verteidigung noch längere Zeit fort und ergab sich erst, nachdem ihr Proviant aufgezehrt war.

Wittmund wurde inzwischen unter Boyngs umsichtiger Leitung von den **Jeveranern** belagert und musste sich nach längerer Gegenwehr ebenfalls ergeben. Aber über Boyng selbst waltete ein finsternes Geschick, er sollte die Einnahme des Platzes nicht erleben.

Nachdem ihm kurz vorher, wie wir noch sehen werden, durch Fräulein Marias opferwillige Bemühungen im östringfelder Vertrage seine Begnadigung und Wiedereinsetzung in die ihm wegen seines Abfalls vom Grafen Enno aberkannten ritterlichen Ehren und Rechte zugesichert und er dadurch des Bannes entledigt worden war, welcher bisher, trotz der ihm eingeräumten hohen Stellung in Jever, eine Schranke zwischen ihm und seiner Herrin gebildet hatte, musste ihn am 12. Nov. 1540, kurz vor der Uebergabe von Wittmund, eine tötende Kugel treffen.

<sup>1)</sup> Wiarda II, p. 426.

Das war für Maria ein sehr schwerer Schlag, denn sie hatte mit Boyng nicht nur einen ihrer treuesten Diener und ihren besten Freund verloren, sondern sie sah auch zugleich die Pläne und Hoffnungen vernichtet, welche sie an die Rehabilitirung Boyng's geknüpft hatte. — Dagegen konnte für die ostfriesischen Interessen nach Lage der Dinge nichts gelegener kommen, als der Tod dieses Mannes! — — —

Fräulein Maria trat das eroberte Wittmund gegen eine Summe Geldes den Bremern ab, welche dann einstweilen das ganze Gebiet des Junkers Balthasar von Esens besetzten, bis sie es später anderweitig wieder abgeben mussten.

Beendet war nun dieser Krieg und der, welcher ihn begonnen, so wie auch derjenige, gegen welchen er gerichtet war, hatten beide das Leben dabei eingebüsst. Balthasar hatte, wie er angab, den Junker Boyng u. a. deshalb bestrafen wollen, weil derselbe sich nicht mehr Drost, sondern **Herrn** von Jever nennen lasse, welches Fräulein Maria nicht gehindert habe.

Die Frage, ob und in wiefern diese Beschuldigung begründet gewesen sei und welche Motive Fräulein Maria gehabt haben könne, einer etwaigen Ueberhebung Boyngs nicht entgegen zu treten, führt uns von selbst zu einer näheren Erörterung des Verhältnisses, welches sich mit der Zeit zwischen ihm und Fräulein Maria herausgebildet hatte.

Wir müssen zu dem Ende auf die Zeit zurückgehen, wo Boyng zuerst mit Fräulein Maria und ihrer Schwester in Berührung gekommen; dies war, als er a. 1527 als ostfriesischer Drost von den Grafen Enno und Johann in Jever zurückgelassen worden. Durch seine verständige, umsichtige und gewissenhafte Amtsführung hatte er sich dort, wie es heisst,<sup>1)</sup> in kurzer Zeit das Vertrauen der Einwohner gewonnen und durch sein rücksichtsvolles Benehmen gegen die Fräulein deren anfängliche Zurückhaltung gegen den ihnen aufgedrungenen ostfriesischen Beamten zu überwinden gewusst. Bei dem geschäftlichen, später auch wohl geselligen Verkehr mit den beiden Fräulein konnte es nicht ausbleiben, dass Boyng, dem der Heiratsvertrag von 1517 nicht unbekannt gewesen sein wird, bald einen tieferen Einblick in die persönlichen Beziehungen der

<sup>1)</sup> Bilder aus d. oldenburg. Geschichte, Jever 1868 p. 98.

Schwestern zu dem ostfriesischen Hause gewann und das zweifelhafte Verhalten der Grafen durchschaute und missbilligte.<sup>1)</sup>

Andererseits aber hatten sich die Fräulein allmähig daran gewöhnt, in dem jungen, gewandten ostfriesischen Edelmann mehr einen wohlwollenden Berater als den gräflichen Beamten zu sehen. So war ein freundliches, auf gegenseitiges Vertrauen begründetes Verhältnis zwischen Boyng und den Schwestern entstanden.

Hinsichtlich des Heiratsprojekts von 1517 hatte sich inzwischen die Lage der Dinge wesentlich verschoben. Der alte Graf Edzard war 1528 gestorben, sein ältester Sohn Ulrich war geisteskrank geworden und der nächstfolgende Sohn, Graf Enno, hatte die Regierung angetreten. Die nach dem Vertrage von 1517 für Ulrich bestimmt gewesene Braut, Fräulein Anna, war schwach und kränklich geworden und durfte sich um so weniger auf eine Verbindung mit Enno Rechnung machen, als sie 5 Jahre älter war, als Letzterer. So würde nun die ebenfalls zwar mehrere Jahre ältere, aber an Leib und Seele gesunde Maria die vertragsmässige Braut des Grafen Enno gewesen sein, wenn Letzterer sich überhaupt an jenen Vertrag gebunden erachtet hätte, der von seinem Vater ohne seine Zustimmung abgeschlossen worden war. Enno hatte ihn jedoch benutzt, um Fräulein Maria hinzuhalten, indem er sie über seine Absichten im Unklaren liess, bis durch den mit dem Grafen Anton von Oldenburg seinerseits abgeschlossenen Uetrechter Vertrag a. 1529 alle weitere Illusionen und etwa noch im Stillen gehegte Hoffnungen Marias auf eine eheliche Verbindung mit dem Grafen zerstört worden waren.

Als unmittelbarer Zeuge des Eindrucks, welchen der die Fräulein tief verletzende Inhalt des genannten Vertrags auf dieselben hervorgebracht hatte, wird sich Boyng bei der freundschaftlichen Stellung zu ihnen einer gewissen Mitleidenschaft nicht entziehen gekonnt haben, und als bei Maria der Entschluss zur Reife gekommen, das ostfriesische Joch abzuwerfen, hatte er sich auf ihre Seite gestellt. Dadurch aber bei dem Grafen Enno völlig in Ungnade geraten, hatte ihn dieser seiner Güter und Ehren in Ostfriesland verlustig erklärt.

Von diesem Zeitpunkte an gehörte Boyng ganz dem Hause

---

<sup>1)</sup> Hamelmann p. 465.

Jever, und die bisher nur freundlichen Beziehungen zwischen ihm und Fräulein Maria mögen nun wohl eine wärmere Färbung angenommen und Letztere, in Anerkennung der grossen ihr und ihrem Hause gebrachten Opfer bewogen haben, dem Junker Aussicht auf ihre Hand zu eröffnen.<sup>1)</sup>

Wir finden in den Ehrentraut'schen handschriftl. Annalen über diesen Punkt folgende Stelle:

„Abbo Emmius beschuldigt Boyng von Oiderjum, daß er mit frl. Maria ungeziemend freundschaft gehalten, welches zwar als eine Medisance anzunehmen. Daß er jedoch nicht übel mit ihr gestanden und die Gedanken gehabt, Marien zu heirathen, erhellt aus einem im Archiv befindlichen Original-Revers, darin er sich verpflichtet: wenn er die frl. Maria heirathen würde, frl. Anna nach wie vor bei der Regierung bleiben sollte.

d. Dingstags nach assumptionis Mariae 1532.“

„Wie denn auch gleich andern Tags frl. Maria sich verpflichtet, ohne ihre Schwester und Junfer Boynfen nichts vorzunehmen.“

Aus diesen beiden Urkunden geht hervor, dass Boyng schon 1532 von den Fräulein Anna und Maria als Mitregent angesehen wurde, wenn er auch öffentlich damals noch das Amt eines von ihnen abhängigen Drostens bekleidete und ferner, dass schon zu jener Zeit eine Vermählung Boyngs mit Frl. Maria in's Auge gefasst war. Allein der Ausführung dieses Vorhabens hatte die Verfehmung Boyngs im Nachbarlande als das grösste Hindernis entgegen gestanden.

Bevor der Junker vom Grafen Enno nicht vollständig begnadigt und in die alten Ehren und Rechte wieder eingesetzt worden war, durfte Frl. Maria ihm ihre Hand nicht reichen, theils aus Rücksicht auf ihre Unterthanen, theils des Ansehns wegen, welches sie bei allen Fürstlichkeiten genoss, mit denen sie Beziehungen unterhielt, dann aber auch um ihres eigenen Selbstgefühls willen. — Bei dem gespannten Verhältnis zu dem ostfriesischen Hause konnte sie selbst in der Sache nichts thun, und alle Versuche der in Ostfriesland lebenden Brüder Boyngs, den gegen letzteren anscheinend erbitterten Grafen Enno versöhnlich zu stimmen, waren erfolglos geblieben. So war ein Jahr nach dem andern vergangen, bis endlich der unerwartete

<sup>1)</sup> Strakerjan, Beitr. zur Gesch. d. Stadt Jever, p. 22, Note.

Einbruch des Junkers Balthasar von Esens in Jeverland dem Fräulein Maria die Veranlassung brachte, mit dem Grafen Enno wieder in Unterhandlung zu treten. Zunächst handelte es sich dabei und zw., wie es schien, hauptsächlich um Ueberlassung des von ihm angeworbenen Kriegsvolkes. Allein Maria hat in Wirklichkeit wohl eben so viel Gewicht auf Boyngs Rehabilitation gelegt, zumal die gleichzeitig um Hülfe angesprochene Stadt Bremen ihr bereits Hülfsstruppen zugesagt hatte; sie war entschlossen, die Erreichung dieses für sie jetzt in den Vordergrund getretenen Zwecks nötigenfalls durch bedeutende Gegenleistungen zu erkaufen, wie solches aus den stattgefundenen Verhandlungen hervorgeht.

Um nun auf die Frage zurückzukommen, ob dem Junker Balthasar das Verhalten Boyngs und die von ihm in Jever eingenommene Stellung wirklich Aergernis erregt, oder ob ihm beides nur zum Vorwand für die Feindseligkeiten gedient habe, so geht aus dem dargelegten Verlauf der Dinge wohl hinreichend hervor, dass und weshalb Boyng dort nach und nach in der That zu einer Stellung gelangt war, welche derjenigen eines Landesherrn ziemlich nahe kam, und dass demnach Junker Balthasar, wenn er sich überhaupt berechtigt oder berufen glaubte, in dieser Beziehung eine Art von Aufsicht oder Vergeltung zu üben, wohl einigen Grund für sein Vorgehen gehabt haben mochte.

Das Bedenklichste für Boyng — und auch für Fr. Maria — lag nun aber darin, dass durch Balthasar's Anschuldigung die allgemeinere Aufmerksamkeit auf die Verhältnisse in Jever gelenkt worden war und dass Boyngs Stellung daselbst sehr misslich, ja unhaltbar werden konnte, wenn sie nicht bald durch seine Vermählung mit Maria die Sanktion und Berechtigung erhielt. Dieser Umstand musste für Fräulein Maria ein dringender Grund sein, die erwähnten Verhandlungen mit dem Grafen Enno anzuknüpfen. Vielleicht hat sie gehofft, ihren Zweck durch das Erlassen der ihr noch schuldigen Entschädigungsgelder erreichen zu können; allein der Graf forderte einen höheren Preis, er hatte das alte Ziel seines Hauses im Auge und wollte Boyng nur begnadigen, wenn Fräulein Maria ihm dagegen den demnächstigen Anfall der Herrschaft Jever an Ostfriesland vertragsmässig zusichern würde.

Enno scheint Marias Heiratsplan gekannt oder doch er-

raten und deshalb darauf gerechnet zu haben, dass sie auf seine Bedingungen eingehen werde. Fräulein Maria aber sah sich durch diese Forderung des Grafen vor die Alternative gestellt, entweder Boyng zu verlieren, oder die Verteidigung ihres Erblandes gegen Ostfriesland, welche bei ihr fast schon zum Lebenszweck geworden war, aufzugeben und zu einer späteren Vereinigung der Herrschaft Jever mit dem ihr bisher stets abgünstig gewesenen Nachbarlande selbst die Hand zu bieten.

Das weibliche Interesse scheint den Sieg davon getragen zu haben, denn Maria gab nach und entschloss sich, das von ihr verlangte Opfer zu bringen.

So kam denn am 26. Juni, während Boyng und Balthasar im Kriege sich gegenüber standen, im Kloster Oestringfeld ezwischen Fräulein Maria und dem Grafen Enno ein **Erbfolge-Vertrag** zustande, in welchem letzterer u. A. erklärte:

dass er den Junker Boyng von Oldersum wieder in Gnaden aufnehmen, ihm verzeihen und ihn nicht anders, denn als einen ehrlichen, ritterlichen Mann anerkennen wolle; zudem solle derselbe wieder über seine beweglichen und unbeweglichen Güter, wo dieselben auch liegen möchten, frei verfügen und in der Grafschaft Ostfriesland sich unbehindert bewegen und niederlassen dürfen.

Dagegen versprach Frl. Maria, welche sich bei ihrem Lehnsherrn das Recht vorbehalten hatte, falls sie unvermählt bleiben würde, sich selbst einen Erben zu wählen:

diesen von ihr einzusetzenden Erben verpflichten zu wollen, mit einem der Kinder des Grafen eine eheliche Verbindung einzugehen. Falls sie aber selbst noch mit Leibeserben gesegnet werden möchte, so solle einer von diesen sich mit einem der Söhne oder Töchter des Grafen vermählen, so dass nach Marias Tode die Herrschaft Jever dem ostfriesischen Hause zufallen müsse.

Von den übrigen für uns nebensächlichen Artikeln des Vertrags sei nur noch derjenige erwähnt, welchem zufolge Fräulein Maria auf die ihr vom Grafen Enno noch schuldenden Entschädigungs-Gelder, der Graf aber auf alle weiteren Einsprüche gegen das Brüsseler Urteil verzichtete.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Wiarda II, p. 428.



Fräulein Maria hatte bei Abfassung des Vertrags trotz des Widerspruchs von der anderen Seite fest darauf bestanden, dass der Passus, ihre etwaigen eigenen Leibeserben betreffend, darin aufgenommen werde, und es ist wohl nicht zu zweifeln, dass sie dabei an ihre nun als nahe bevorstehend angesehene Vermählung mit dem Junker Boyng gedacht habe. Die Erfüllung dieses Hoffens war ihr jedoch, wie wir wissen, nicht beschieden, würde übrigens den ostfriesischen Interessen auch geradezu widersprochen haben, indem dadurch der Hauptpunkt des eben abgeschlossenen Vertrags möglicherweise früher oder später wieder in Frage gestellt werden konnte. Dieser Sorge sah sich das gräfliche Haus durch den plötzlichen Tod des Junkers Boyng überhoben; es hatte nun vorläufig sein lang ersehntes Ziel erreicht, während Maria das ihrige für immer verloren und also jenem die Erbfolge umsonst zugesichert hatte.

Graf Enno sollte diesen Ausgang nicht mehr erleben. Er war schon vor Balthasar von Esens und Boyng von Oldersum auf seinem Schlosse zu Emden am 24. September 1540 verstorben.<sup>1)</sup>

Hatte der Tod somit in diesem Jahre die beiden mächtigsten Gegner Maria's hinweggenommen, so war ihr andererseits auch ihr bewährter Beistand und Freund geraubt worden, der, soviel er auch von ostfriesischer Seite — gleichviel, ob mit Recht oder Unrecht — angefeindet und geschmäht worden ist, **ihr und ihrem Lande stets treu gedient und in ihrem Dienste den Tod gefunden hatte.**

In den nun folgenden Jahren der Ruhe wandte Fräulein Maria ihre Thätigkeit wieder den durch die Fehde mit Esens unterbrochenen Friedensarbeiten zu und suchte in ihrem Ländchen auf allen Gebieten des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens zu fördern und zu bessern.

Mit dem ostfriesischen Hause scheint sie aber trotz — oder wohl richtiger: **infolge** — des oftgenannten östringfelder

---

<sup>1)</sup> Wiarda sagt vom Grafen Enno: (II. pag. 437) „Es ruhte nicht auf dem Grafen der grosse und gesetzte Geist seines Vaters; er war vielmehr, wenn wir hier Emmius trauen dürfen, leichtsinnig, flatterhaft, weichlich und wollüstig, doch hatte er ein gutes Herz, war wohlthätig, gefällig und daher beliebt bei seinen Unterthanen.“

Vertrags zu einem auf gegenseitiges Vertrauen begründeten Verkehr nicht gelangt zu sein; denn die Gräfin Anna hatte für ratsam gehalten, auf dem Reichstage zu Augsburg a. 1546 „im Namen und von wegen ihrer Kinder“ den Kaiser durch einen besonderen Gesandten, Tido von Knyphausen, um Bestätigung des Vertrags angehen zu lassen, ohne Fräulein Maria dieserhalb vorher befragt oder sie auch nur benachrichtigt zu haben.

Obgleich die nachgesuchte Bestätigung nicht erfolgt zu sein scheint, fand Fräulein Maria, als sie Kunde von der Sache erhalten, sich doch so sehr verletzt, dass sie aus dem einseitigen Vorgehen der Gräfin nun ihrerseits die Berechtigung herleiten zu können vermeinte, die im Kloster Oestringfelde gemachten Zusagen zu widerrufen. Sie that dies in einem notariellen Akt vom 30. März 1552, worin es u. A. heisst: da Gräfin Anna

„ene Supplication mit angehefter Copyen des vorgehenden (östringfelder) Tractats an kay. Mat., vnser allergnädigsten Hern auergeuen, welches alles ohne vnsern weten vnde willen geschehen vnd also gefehliger wyse tho vnsem merkliken schaden vnde vorfeninge tho practiceren vnderstanden. Szo werden wy vororsaket, In sunderliker ansehinge, dat jo der vorgehenden ansokinge von der Greuinnen geschen ohne noth geweest tho donde, dewyle wy (Godt gedanket) by gesundem leuende vnd noch tor tid genen Testaments von noden gehot hedden, de vpgenanden verdrachte von nenen werden (keinem Werth) tho holden vnde tho wedderropende, Wederropen of desuluigen verdrachte vth vorgehenden orsaken Also vnd dergestalt, dat wy In tho komenden tyden vnuorpfligtet vnd vnuorbunden sin willen desuluigen tho Achterfolgende.“<sup>1)</sup>

Diese Urkunde scheint von ostfriesischer Seite ganz ignorirt worden zu sein, indem der dadurch aufgehobene Vertrag von den Grafen nach Marias Tode nach wie vor als Grundlage für die Erbensprüche des Hauses Ostfriesland vorgebracht und aufrecht gehalten wurde. Ob mit Recht? haben später die Gerichte in verneinendem Sinne entschieden.

<sup>1)</sup> Grossherzogl. Haus- u. Central-Archiv in Oldenburg.

Als das letzte der für unseren Zweck noch in Betracht kommenden Ereignisse, mit welchem wir bei dem uns vorläufig gesteckten Ziele anlangen, ist **der Bau des Münzhauses** in der St. Annenstrasse zu Jever im Jahre 1560 und die **Eröffnung der Münzstätte** daselbst zu nennen. Ob die Eröffnung erst in dem neuen Hause, oder ob sie schon im Jahre vorher in einer provisorischen Anstalt stattgefunden habe, ist bis jetzt nicht festzustellen gewesen.

Ueber die erste Einrichtung des Münzwerks und über die Beamten bei demselben, so wie über die geschehenen Ausprägungen liegen keine sichere Nachrichten vor. Das Wenige, welches sich hierüber aus den Münzzeichen oder, hinsichtlich der Ausmünzungen durch Zusammenstellung der noch vorkommenden Münzsorten ergibt, wird bei Beschreibung der Thaler und kleineren Sorten zur Sprache gebracht werden.

---

Dem Zweck der vorliegenden Arbeit gemäss wurden in den vorstehenden Blättern besonders solche Thatsachen und Begebenheiten aus der Regierungsgeschichte des Fräuleins Maria hervorgehoben, welche mittelbar oder unmittelbar mit den zunächst zu beschreibenden **Symbolthalern** in Beziehung zu bringen sind oder zum Verständnis des Gepräges derselben nötig erscheinen. Zugleich aber mussten doch auch einzelne andere Vorkommnisse mit berührt werden, die freilich an und für sich mit der Münzgeschichte nichts zu thun haben, aber doch dazu dienen, die Geistes- und Gemütsrichtung Marias zu kennzeichnen und einige darauf zurückzuführende Handlungen derselben erklärlich zu machen.

Da es nicht zu verkennen ist, dass die Darstellungen auf ihren Sinnbildthalern eine gewisse Spitze oder Schärfe gegen Ostfriesland durchblicken lassen, so kam es uns darauf an, die Quelle aufzudecken, aus welcher jene nach und nach bis zur Erbitterung verschärfte Abneigung Marias gegen das ostfriesische Haus entsprungen sei, die ohne Zweifel auch auf die Wahl der Symbole von Einfluss gewesen ist. Wir dürfen dabei nicht vergessen, dass die Zeit, in welcher Fräulein Maria lebte, rauh und hart, auch von Vorurteilen mancher Art erfüllt war, eine

Zeit, wo Mord und Totschlag als nichts Besonderes galten und durch eine geringe Summe Geldes gesühnt werden konnten, wo Hexenprozesse und Folter auch in Jever noch ihre Rolle spielten. Maria war aber ein Kind dieser Zeit und man darf sich deshalb nicht wundern, wenn bei ihr, die ohne den schützenden Einfluss einer liebevollen und sorgsam **elterlichen Erziehung** aufgewachsen war,<sup>1)</sup> die **zarteren** Seiten des weiblichen Gemüts weniger zur Entwicklung gekommen sein und grosse Milde und Versöhnlichkeit vielleicht nicht zu den hervorragendsten Eigenschaften ihres Charakters gehört haben sollten. Deshalb auch wird sie es nicht über sich vermocht haben, die ihr von ostfriesischer Seite zugefügten Schädigungen und Kränkungen zu vergeben und zu vergessen, vielmehr scheint sie auch noch nach Jahren eine gewisse Genugthuung darin gefunden zu haben, ihren Groll gegen das ostfriesische Haus, wenn auch nur mittelbar, zum Ausdruck zu bringen.

Der damals vereinzelt schon vorkommende Gebrauch, auf den Thalern besondere, die Interessen des Münzherrn oder seines Landes berührende Ereignisse sinnbildlich darzustellen, bot dem Fräulein Maria die erwünschte Gelegenheit, sich diese Genugthuung zu verschaffen, und es scheint, dass der im Jahre 1546 geprägte s. g. **Schmalkalder-Bundesthaler der Stadt Braunschweig**<sup>2)</sup> ihr zunächst die Anregung gegeben habe, auch ihre Thaler mit allegorischen Darstellungen zu versehen. Sie liess die eine Seite des genannten Thalers — jedoch mit Hingeweglassung der Jahrzahl — genau nachprägen, die Umschrift aber in der Weise verändern, dass dieselbe der Deutung entsprach, welche Maria dem Gepräge geben wollte. Die andere Seite des Thalers, den wir bald unter der Bezeichnung „Heilandsthaler“ wiederfinden werden, liess sie mit ihrem Titel und Wappen versehen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass dieser Thaler **einer der beiden ersten** gewesen ist, die aus der jeverschen Münze hervorgegangen sind, denen alsdann zur Ergänzung die übrigen folgten, deren Gepräge sich nach diesseitiger Auffassung **sämtlich auf die Verwickelungen mit Ostfriesland in der Zeit von 1531 bis 1533 beziehen.**

Es sind im Ganzen 7 Symbolthaler in Jever geschlagen worden, die nach ihrem Gepräge benannt werden. Von ihnen

<sup>1)</sup> Ihre Mutter war schon 1502 gestorben.

<sup>2)</sup> Madai 2164, Knyph. 4895.

sind 5 **ohne Jahrzahl** und wahrscheinlich in der Zeit von Ende 1559 bis Anfang 1561 erschienen, nämlich:

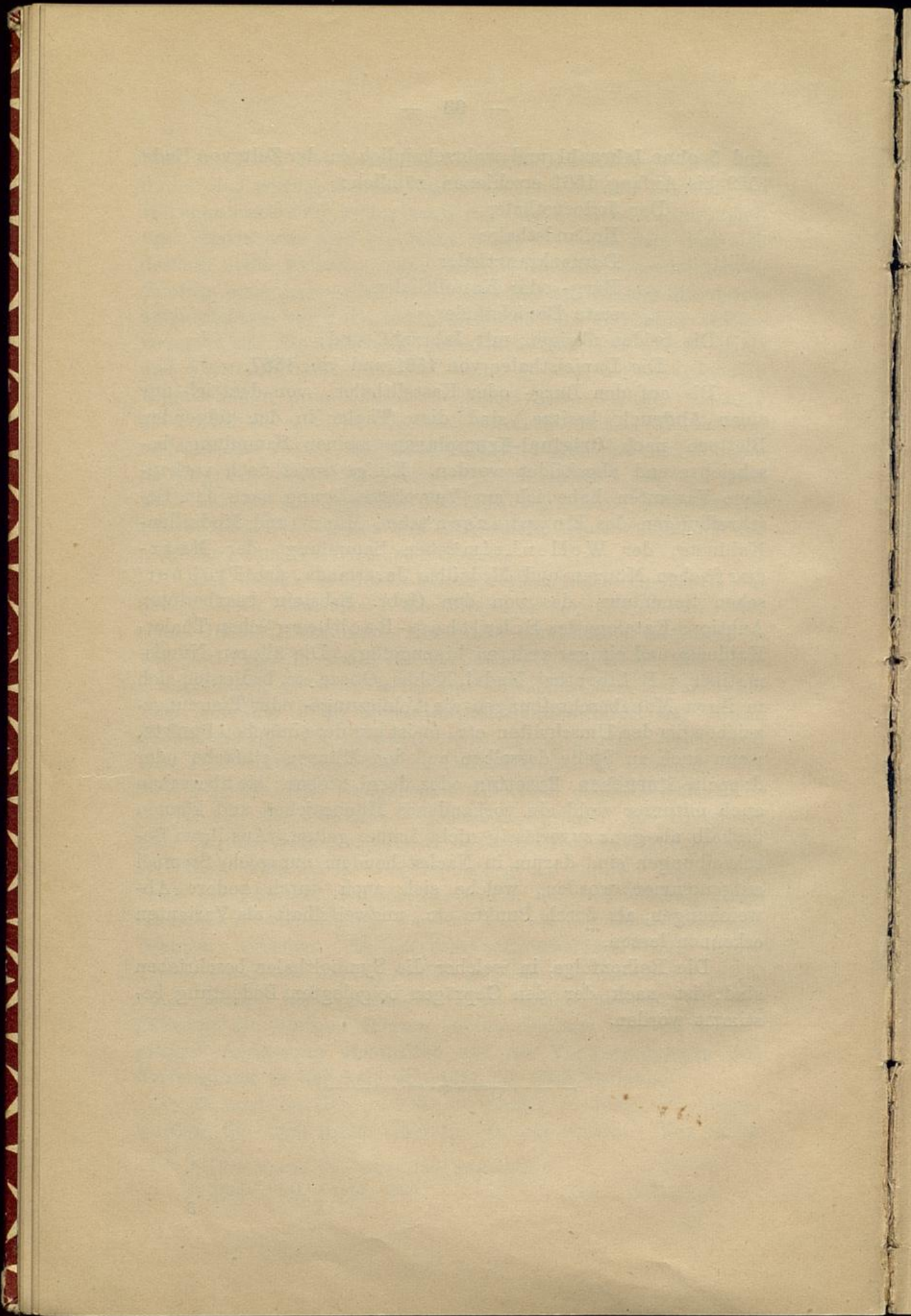
- Der Jodocusthaler
- „ Heilandsthaler
- „ Dornenkranzthaler
- „ Burg- oder Kastellthaler
- „ erste Danielsthaler.

Die beiden übrigen, **mit Jahrzahl**, sind:

Die Danielsthaler von **1561** und von **1567**.

Bis auf den Burg- oder Kastellthaler, von dem ich nur einen **Abdruck** besitze, sind diese Thaler in den folgenden Blättern nach **Original-Exemplaren** meiner Sammlung beschrieben und abgebildet worden. Einige sonst noch vorhandene Varianten habe ich zur Vervollständigung nach den Beschreibungen des Knyphausen'schen Münz- und Medaillen-Kabinetts, der Wellenheim'schen Sammlung, der Merzdorf'schen Münzen und Medaillen Jeverlands, der Tröbner'schen Sammlung, des von den Gebr. Erbstein bearbeiteten Auktions-Katalogs des Schulthess-Rechberg'schen Thaler-Kabinetts und einiger anderen hinzugefügt. Die älteren Numismatiker, z. B. Lilienthal, Madai, Köhler, Goeze etc. bedienten sich in ihren Münzbeschreibungen als Abkürzungs- oder Trennungszeichen in den Umschriften etc. meist nur der einfachen **Punkte**, wenn auch an Stelle derselben auf den Münzen einfache oder doppelte **Sternchen, Rosetten** oder dergl. stehen; sie übersahen auch mitunter wohl ein vorhandenes Münzzeichen und können deshalb als ganz zuverlässig nicht immer gelten. Aus ihren Beschreibungen sind darum in Nachstehendem nur solche Stempel aufgenommen worden, welche sich auch durch andere Abweichungen, als durch Punkte etc., unzweifelhaft als Varianten erkennen lassen.

Die Reihenfolge, in welcher die Symbolthaler beschrieben sind, ist nach der den Geprägten beigelegten Bedeutung bestimmt worden.



## Erklärung

einiger Abkürzungen und Bezeichnungen, welche bei Beschreibung der Thaler vorkommen.

(Die Abkürzung der **Quellen-Angaben** s. Seite VI.)

Hpts. oder Hs.: Hauptseite (Avers).

Rcks. oder Rs.: Rückseite (Revers).

Eine Unterbrechung der Umschrift ist durch — angedeutet.

V. d. r. (l.) S.: von der rechten (linken) Seite.

Gr.: Grösse; Gew. und Gr.: Gewicht und Gramm.

Mzz.: Münzzeichen, Münzmeister-Zeichen.

Unter jeder mit **grossen** lateinischen Kursivlettern bezeichneten Hauptseiten-Umschrift ist die Quelle angegeben, wo der betr. Thaler im Original vorhanden oder beschrieben ist.


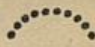

Die eingeklammerten **kleinen** lateinischen Buchstaben neben der Quellen-Angabe bedeuten die mit demselben Buchstaben bezeichnete **Rückseite**, welche mit der beschriebenen Hpts. verbunden ist.

Der jeversche Löwe (gelb im blauen Felde) ist stets aufgerichtet und v. d. l. Seite. Abweichungen von dieser Regel werden besonders bemerkt werden. (Von den Helmfedern ist die mittlere **blau**, die andern beiden sind gelb.)

Der **deutsche** Schild ist seitlich **eingebogen** und unten spitz.

Der **spanische** Schild hat gerade Seiten und ist unten rund.

Der **französische** Schild hat gerade oder herzförmig **ausgebogene** Seiten und ist unten spitz.

Die das Feld umfassenden **Kreise** sind: Strichel-  Perl-   
oder schlichte  Kreise; ebenso die Ränder.

## Anmerkung.

Die in verschiedener Weise abgekürzte  
Umschrift auf der Hauptseite der Thaler  
ist zu lesen:

Maria, geborene Tochter (d. h. Erb-  
tochter) und Froichen tho Jever,  
Rustringen, Ostringen und Wanger-  
land.



# 1. Der Jodocusthaler o. J.

(S. Abbildung.)

## Hauptseite.

- A. MA \* GEBO \* DOC \* V \* FR \* THO \* IE \* R \* O \* V \* WAN ↗  
Tr. (a); K. Sch. 5217. (a)
- B. \_\_\_\_\_ VFR \* \_\_\_\_\_ RV \* \_\_\_\_\_ \* »  
Tr. (a) berichtigte Beschreib. von Mzd. 23.
- C. MA \_\_\_\_\_ V \* FR \_\_\_\_\_ \* »  
v. L. (a) M und A sind durch einen Querstrich verbunden.
- D. MA \_\_\_\_\_ V \* VAN \* »  
v. L. (b) Well. 4948 (b).
- E. \_\_\_\_\_ WA \* »  
v. L. (a)
- F. \_\_\_\_\_ WAN \* »  
Mzd. 20 (a).
- G. \_\_\_\_\_ DO \_\_\_\_\_ \* \_\_\_\_\_ WAI \* »  
Tr., mit verkehrtem N, sieht fast aus wie M (a).
- H. \_\_\_\_\_ \* \_\_\_\_\_ \* \_\_\_\_\_ WAI \* »  
Tr., mit verkehrtem N (a).
- I. \_\_\_\_\_ . DOC . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . WAN .  
Mad. 1738 (a) wahrscheinlich = F.
- K. MARIA . GEB . DOC . V . FR . T . IEVER . R . O . W .  
Köhl. 7 (c).
- L. MA \* GEBO \* DO \* V \* FR \* THO \* IE \* R \* O \* WAN  
Kat. Waites, 2247. (c.)

Der gekrönte jeversche Löwe in einem Doppelkreise, schlicht und gestrichelt, die ganze Höhe des Feldes einnehmend; Rand gestrichelt.

Rückseite.

- a. SANCTVS ☉ IODO - CV - S ☉ MARTIR ☉  
b. SANCTVS \_\_\_\_\_  
c. SANCTVS . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ .

Geharnischter Krieger v. d. r. S. — schreitend — in der Rechten eine schmale, wallende Fahne mit Kreuz, die Linke am Griffe des an der Seite hängenden Schwertes, mit Kopf und Füßen den innern Doppelkreis unterbrechend und den Rand der Münze berührend.

Gr. 40—41 mm; Gew. 27—27<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr.

Die Stempel sind etwas roh und flach geschnitten und es finden sich fast keine Exemplare dieses Thalers, welche gut erhalten sind. Das Münzzeichen, ein einfacher Zainhaken, lässt vermuten, dass ein Gesell<sup>1)</sup>, nicht der Münzmeister selbst, die Stempel angefertigt habe und dafür spricht auch die mangelhafte z. t. sogar fehlerhafte Schrift (auf *G.*, *H.* und *b.*). Ausserdem deuten Risse und Sprünge in den Platten, Verschiebungen des Stempels, ungleiche Ausprägung, überstehende oder abgeprägte Ränder, — lauter Mängel, die mehr oder weniger beim Jodocusthaler fast immer vorkommen, — auf ein unkundiges oder unsicheres Verfahren bei Prägung desselben; man glaubt es dem Thaler anzusehen, dass er entweder ein nicht zum besten gelungenes Erstlingswerk der neuen Münzstätte, oder vielleicht schon vor Vollendung derselben in einer vorläufigen und nur notdürftig eingerichteten Anstalt geschlagen worden sei.

Der Löwe erscheint **gekrönt** auf keiner andern Münze Marias als auf dem Dukaten und auf dem Jodocusthaler. Er verdankt die Krone wohl nur dem Stempelschneider, welcher sich bei Anfertigung der Stempel zu genau nach den Münzen der niederländischen Herrschaft s'Heerenberg (in Geldern) gerichtet zu haben scheint.<sup>2)</sup>

Der auf dem Revers des s'Heerenberg'schen Thalers befindliche Heilige stellt aber nicht den St. Jodocus, sondern St. Pancratius vor, und dieser gehörte zu den **Märtyrern der thebanischen Legion**, während St. Jodocus weder zu diesen,

1) Numismat. Zeitung 1857, pag. 187).

2) Hoffmann, alt und neuer Münzschlüssel de 1715, Taf. 21).

noch überhaupt zu den Märtyrern gezählt wird. Dessenungeachtet erscheint er hier mit denselben Attributen, an welchen man die frommen thebanischen Glaubensdulder erkennt und diese auffallende, den Regeln der kirchlichen Kunstarchäologie durchaus widersprechende Thatsache macht es wahrscheinlich, dass Frl. Maria einen ganz bestimmten Zweck dabei im Auge gehabt hat, den zu ergründen wir versuchen wollen.

Die jeverschen Symbolthaler beziehen sich, wie bereits angedeutet, wohl sämtlich auf ein und dieselbe geschichtliche Episode, welche mit dem Einfall der Ostfriesen in das jeversche Gebiet a. 1531 beginnt und mit dem brüsseler Urteil 1533 endet.

Ob der Jodocusthaler überhaupt zu den symbolischen Geprägten zu rechnen sei, könnte fraglich erscheinen und die Numismatiker sind über seine Bedeutung keineswegs einig.

Goeze erklärt in seiner Beschreibung etc. (pag. 34), dass er nicht wisse, weshalb Frl. Maria diesen Heiligen auf ihren Thaler habe setzen lassen und dass ein **Märtyrer** dieses Namens ihm überhaupt unbekannt sei; Strakerjan (Bl. f. Mzkunde II. p. 285 und Merzdorf (No. 23) wollen den Thaler — wegen des Heiligen — schon vor Einführung der Reformation in Jever geprägt sein lassen, wo er denn selbstverständlich nicht zu den symbolischen Geprägten gehören könnte. Köhler (Vorrede etc. No. 7) weiss auch nicht, was er mit ihm anfangen soll, schliesst ihn aus der Reihe der Spruch- oder Sinnbildthaler aus und macht für ihn eine besondere „Heiligen-Klasse“.

Wer aber war dieser St. Jodocus und in welcher Beziehung konnte er zu Frl. Maria und ihrer Herrschaft stehen?

Nach dem Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie von Otte, sowie nach dem archäologischen Wörterbuch von Müller & Motte stammte der heil. Jodocus aus fürstlichem Geschlecht, hatte die ihm angebotene Königskrone der Picardie abgelehnt und sich als Einsiedler von der Welt zurückgezogen. Nach seinem a. 668 erfolgten Tode heilig gesprochen, wurde er als Schutzpatron der Schiffer und Wallfahrer verehrt. Er wird abgebildet: entweder als Eremit mit einer Krone zu seinen Füßen, oder als Pilger, der mit seinem Stabe den Boden berührt und eine Quelle aus demselben hervorrieseln lässt.

Nun scheint es, ausser Goeze, keinem der oben genannten Autoren aufgefallen zu sein, dass St. Jodocus, **der Eremit**, hier als Märtyrer abgebildet und in der Umschrift ausdrücklich als

solcher bezeichnet worden ist. Aber gerade diese sonst unerklärliche Umwandlung des Heiligen weis't m. E. dem Gepräge eine symbolische Bedeutung zu.

In den Beiträgen zur Mzgeschichte der Herrschaft Jever<sup>1)</sup> wird St. Jodocus (niederdeutsch: de hillige Joost) **der Schutzpatron dieser Herrschaft** genannt, was wohl aus den vielfachen Beziehungen herzuleiten ist, in welchen die Bevölkerung des von zwei Seiten vom Wasser, von See und Jade, begrenzten Küstenländchens zu dem durch Jodocus patronisierten Schiffergewerbe stand. Dass dieser Heilige ehemals im Jeverlande grosse Verehrung gefunden habe, geht auch schon aus dem Umstande hervor, dass eine demselben geweiht gewesene Kirche dort noch jetzt besteht. Sie wird von der evangelischen Gemeinde St. Joost, welche von der Kirche ihren Namen herleitet, bis auf den heutigen Tag zum Gottesdienst benutzt.<sup>2)</sup>

Wenn nun aber Frl. Maria auf dem vorliegenden Thaler den Schutzheiligen ihres Gebietes nicht in der ihm zukommenden friedlichen Bekleidung, sondern mit den Attributen jener kriegerischen Märtyrer darstellen lässt, so kann man diese gewiss **absichtliche** Verwandlung des Heiligen kaum anders auslegen, als dass dadurch auf irgend welche dem Lande widerfahrenen Kriegs-Drangsale und Nöte hingedeutet werden sollte, auf eine Art von Martyrium, welches den Einwohnern auferlegt gewesen und zwar zu einer Zeit, als die Verehrung der Heiligen noch in frischem Gedächtnis war.

Erinnern wir uns nun des Einfalls der Ostfriesen in das jeversche Gebiet im Jahre 1531, wie sie in offenem Lande gehaust, gebrandschatzt und geplündert haben und wie viel Hab und Gut durch sie im Jeverland damals zu Grunde gerichtet worden ist,<sup>3)</sup> — so haben wir das Ereignis gefunden, auf welches der Jodocusthaler sich beziehen kann. Wir werden ihn nun, ohne der Wahrscheinlichkeit zu nahe zu treten, wohl zu den

1) Bl. f. Mzkunde II p. 286.

2) Man sagt, ein Junker von Hodens, welcher eine Wallfahrt zum Grabe des heiligen Jacobus von Compostella unternommen und glücklich von dort zurückgekehrt sei, habe zum Dank für den ihm gewährten Schutz dem heiligen Jodocus diese Kirche erbaut und geweiht. Er selbst hat seine Ruhestätte in derselben gefunden. Ein einfacher Stein ohne Inschrift und nur mit einigen s. g. Hausmarken versehen, deckt die im Mittelgang der Kirche befindliche Gruft.

3) Hamelmann p. 466.

Symbolthalern zählen und ihn als den ersten in der Reihe derselben bezeichnen dürfen, da er sich auf den Anfang der Streitigkeiten bezieht.

Betrachten wir diesen Thaler abgesehen von der ihm beigelegten symbolischen Bedeutung, so fällt es auf, dass auf demselben, obgleich Jever politisch und geographisch zum westfälischen Kreise des Deutschen Reichs gehörte, nicht das geringste Zeichen sichtbar ist, aus welchem diese Zugehörigkeit, der Reichsmünzordnung gemäss, zu erkennen wäre; der Thaler hat vielmehr ganz den Typus der niederländischen Thaler und ist, wie schon bemerkt, sogar die ziemlich getreue Kopie eines solchen. Dies erklärt sich durch die eigentümliche Doppelstellung, in welche Maria durch ihr Lehnsverhältnis zu Burgund gerathen war. Sie hielt sich durch dasselbe berechtigt, frei zu wählen, ob sie deutsch oder burgundisch-niederländisch prägen wolle und sie entschied sich für das letztere, weil Jever mehr Handels- und sonstige Beziehungen zu den Niederlanden hatte, als zum Reiche, und weil man sich deshalb in Jever schon lange vorher nach der niederländischen Währung zu richten pflegte. Wahrscheinlich um ihre Unabhängigkeit vom Reiche in Betreff des Münzens kund zu thun, vermied Maria geflissentlich, den Reichsadler, den Reichsapfel, den Namen oder das Bild des Kaisers auf ihren Münzen anbringen zu lassen, wie solches die Reichsmünzordnung vorschrieb. Es ist mir nicht eine einzige jeversche Münze aus jener Zeit bekannt, welche eins dieser Hoheits-Zeichen des Reichs aufzuweisen hätte.

Auch die **Jahrzahl** liess Fr. Maria weder auf den Jod.-Thal. noch auf eine der andern ihrer ersten Münzen setzen. Dieser Unterlassung machten sich in den ersten Jahren nach dem Erscheinen der Reichsmünzordnung von 1559 aber manche andere Münzstände des Reichs ebenfalls schuldig. Das neue Münzgesetz wollte den **Reichsgulden** zu 60 Kreuzern im ganzen Reiche einführen, untersagte deshalb die fernere Prägung von **Thalern** ganz, gestattete aber bedingungsweise den weitem Umlauf der bereits vorhandenen **vor** dem Jahre 1559 geprägten Thaler in Handel und Wandel.<sup>1)</sup>

Diese Bestimmungen fanden in den sächsischen Kreisen und in dem westfälischen entschiedenem Widerspruch, und manche

---

<sup>1)</sup> v. Praun, p. 97.

Stände liesen trotz des Verbotes die Thaler unbeirrt weiter prägen, aber ohne Jahrzahl, damit sie nicht als nach 1559 geschlagen erkannt und dadurch im Umlauf behindert werden möchten.

Dies letztere hat vielleicht auch Frl. Maria anfangs bestimmt, die Angabe des Prägungsjahres wegzulassen, vielleicht aber ist sie hierin auch nur ohne bestimmten Zweck dem Beispiel der kleinen **niederländischen** Herrschaften gefolgt, die um jene Zeit und auch schon vorher sehr oft auf ihren Thalern die Jahreszahl fehlen liessen.<sup>1)</sup>

Von 1561 an ist aber das Prägejahr auf allen Münzen Maria's angegeben.

Auf dem Reichstage in Augsburg a. 1566 wurde die Thalerwährung gesetzlich wieder eingeführt und als gleichberechtigt mit der Guldenwährung anerkannt.


---

<sup>1)</sup> Hoffmanns alter und neuer Münzschlüssel — Taf. 20, 21 ff.

## 2. Der Burg- oder Kastellthaler.

(S. Abbildung.)

### Hauptseite.

MARIA \* G \* D \* V \* F \* T \* IEVER \* RV \* OS \* W \* 

Mzd. 28; Mad. 1737; Köhl. 3; Goeze, pag. 32.

Der jeversche Löwe mit geflochtenem Schwanz, im deutschen Schilde; darüber der mit 3 bis an den Rand reichenden Straussfedern gezierte Helm mit Helmdecken; das Ganze umgeben von einem Strichelkreise.

### Rückseite.

VERTR \* GOD \* SO \* WE \* H \* D \* VT \* HELPE \*

Ein Burgthor mit drei Türmen, von denen der mittlere mit Kuppeln und Zinnen versehen; oben auf der Kuppel eine männliche Figur, einen Stab schräg vor sich haltend; die Seitentürmchen sind klein und spitz; das Thor im Mittelturm ist geschlossen und die ganze vordere Seite des Baues verpallisadirt.

Gr. 40 mm, Gew. ?

Das einzige mir bekannte Exemplar dieses Thalers, von welchem ich nur einen Abdruck besitze und von dem kein anderer, als der oben beschriebene Stempel zu existieren scheint, befindet sich im städtischen Münzkabinet zu Hamburg; es ist dasselbe Exemplar, welches Goeze in seiner „Beschreibung“ etc. p. 32 unter No. 7 aufführt und im Jahre 1791 nebst verschiedenen andern seltenen Münzen dem genannten Münzkabinet vermacht hat.<sup>1)</sup>

Der Burg- oder Kastellthaler ist besser geschnitten und sorgfältiger geprägt, als der Jodocusthaler. Ueber seine Bedeutung war man verschiedener Meinung. Köhler glaubt, dass derselbe zum Gedächtnis der vermehrten Befestigung am

<sup>1)</sup> Verzeichnis der Goeze'schen Sammlung, Hamburg 1792 pag. 331.

Schlosse zu Jever mit einem grossen Rundel und einem steinernen Zwinger, **oder** des neubauten Schlosses Marienhausen geprägt sei.<sup>1)</sup>

Strakerjan widerlegt diese Ansicht: Der Zwinger etc. am Schlosse sei erst 1568 und Marienhausen erst 1571 erbaut, also zu einer Zeit, wo Maria schon den Wahlspruch „Durch Gott hab' ichs erhalten“ angenommen gehabt; er vermutet dagegen, dass der Thaler zum Andenken an die Erteilung des Stadtrechts an den Flecken Jever, a. 1536, geschlagen sei.<sup>2)</sup>

Madai nimmt an, dass damit auf die Streitigkeiten mit Ostfriesland hingezielt werde, **oder** auf einen grossen Bau. Andere Beschreibungen schliessen sich entweder einer dieser Auslegungen an, oder gehen mit Stillschweigen darüber hinweg.

Wenn nun aber dieser Thaler nur eine Denkmünze auf die Ausführung eines Baues oder auf die Erteilung des Stadtrechts sein sollte, so hätte doch wohl in der Auf- oder Umschrift irgend etwas hierauf hindeuten müssen, insbesondere auch die betr. Jahrzahl nicht fehlen dürfen; allein es findet sich nichts dergleichen vor und deshalb verdienen auch die vorstehenden Erklärungen m. E. wenig Glauben, mit Ausnahme derjenigen Madais, welcher in erster Reihe annimmt, dass das Gepräge auf die Streitigkeiten mit Ostfriesland hinzielt. Dieser Ansicht beistimmend, glaube ich den Thaler zu den Geprägten rechnen zu müssen, welche die Ereignisse von 1531—33 sinnbildlich darzustellen bestimmt waren, also zu den „Symbolthalern.“

Wenn auf dem Jodocusthaler die ungewöhnliche Darstellung des Schutzpatrons der Herrschaft Jever als Märtyrer an die Drangsale erinnern sollte, welche die **ganze Einwohnerschaft** damals durch die Ostfriesen im offenen Lande zu erleiden gehabt, so scheint auf vorliegendem Thaler die doppelt verschlossene Burg mehr auf die **persönlich erlittene Bedrängnis** Marias hinzudeuten, auf die Belagerung in ihrer Feste, wo sie im Vertrauen auf Gottes Beistand ihr gutes Recht gegen den mächtigeren Gegner zu verteidigen unternommen hatte.

Die Figur auf dem mittleren Turme halte ich für den heil. Jodocus, aber hier in seiner gewöhnlichen Darstellung

1) Mzbelust. 14 Band Vorrede p. 31.

2) Bl. f. Mzk. 1836, p. 284.



als Pilger mit dem Stabe in der Hand, diesmal vielleicht deshalb nicht als Märtyrer, weil die Burg den feindlichen Angriffen nicht erlegen war.

Die einer plattdeutschen Bibelübersetzung (Sp. Salom. 20, 22) entnommene Umschrift: „Vertrue God, so werd he di ut-helfen“ — (Vertrau auf Gott, so wird er dir beistehen) entspricht vollkommen der vorstehenden Deutung des Gepräges, wogegen sie zu den mitgeteilten sonstigen Erklärungen desselben wenig gepasst haben würde. Sie kommt nur auf dem vorliegenden und auf dem folgenden Dornenkranzthaler vor, ebenso auch auf den gleichzeitigen kleineren Sorten **o. J.**, während die 1561 und später geprägten Münzen sämtlich denjenigen Wahlspruch Marias führen, den das Fräulein bis zum Lebensende beibehalten hat: **„Durch Gott hab' ich's erhalten.“**

Die grosse Seltenheit des Burgthalers lässt vermuten, dass derselbe in nur geringer Anzahl ausgemünzt worden ist; auch der Umstand, dass man nur einen einzigen Stempel von ihm kennt, spricht hierfür. Im übrigen hat dieser Thaler einen gewissen Zusammenhang mit dem Dornenkranzthaler. Bei der nun folgenden Beschreibung desselben werde ich noch auf verschiedene, beiden gemeinsame Einzelheiten zurückkommen.

### 3. Der Dornenkranzthaler.

(S. Abbildung.)

#### Hauptseite:

Wie bei No. 2, dem Burgthaler.

#### Rückseite:

VERTRVIB \* GOD \* SO \* WE \* H \* D \* V \* HELP \* \* \*

Mzd. 27; Mad. 4233; v. L.

Gr.: 40 mm. Gew. 28 $\frac{1}{2}$  gr.

(Vertruib“ ist durch: „Vertrau auf“ zu übersetzen; im übrigen siehe Burgthaler).

Die hamburger hist. Rem. 1703 bringen pag. 105 noch die Beschreibung und Abbildung eines **anscheinend** zweiten Stempels, welcher VERTRVIBB hat. Allein das zweite B ist augenscheinlich nur durch eine Verschiebung des Stempels beim Prägen entstanden, was bei der Dürftigkeit der Präge-Anstalten damaliger Zeit oft vorkam. So ist z. B. auf der Rks. meines Exemplars dieses Thalers das WE in der Umschrift verschoben, oder durch eine Stempelcorrectur verändert, wodurch das E mit dem Rosettchen etwas verprägt worden ist und fast aussieht wie WER. Wahrscheinlich hat ein ähnliches Exemplar der Beschreibung Mad. 4233 zu grunde gelegen und dazu verleitet, abweichend von allen übrigen WER zu lesen. Köhler folgt mit dem doppelten B der Zeichnung und Beschreibung in den Hamburger Remarquen.

Wenn Goeze in seiner „Beschreibung etc.“ p. 32 No. 5 in der Umschrift des Av. TO anstatt T angibt, so beruht dies gewiss auf einem Irrtum, denn er nimmt ebenfalls bezug auf die Abbildung in den hamb. Rem., welche, wie alle sonst bekannten Quellen, T hat; auch schrieb man damals meistens nicht TO, sondern THO, wie aus den Umschriften mehrerer anderer Thaler des Frhs. Maria ersichtlich ist.

Goeze gibt, wie immer, **Punkte** in der Umschrift an, obgleich die Münze **Rosettchen** hat; man kann, wie schon früher bemerkt, aus der Verschiedenheit dieser Zeichen das Vorhandensein eines andern Stempels mit Punkten nicht herleiten. In Wirklichkeit besteht m. E. trotz der erwähnten scheinbaren Abweichungen nur der oben beschriebene einzige Stempel.

Die Bedeutung dieses Thalers bedarf kaum der Erklärung. Frl. Maria hatte, wie wir wissen, schon früh manche trübe Erfahrung gemacht, allein ihr Missgeschick gipfelte in der Katastrophe von 1531, in dem Einfall der Ostfriesen in ihr Land, in der Belagerung und Beschiessung der Burg.<sup>1)</sup>

Selbst umgeben von Not und Gefahr musste sie, ohne helfen zu können, Zeugin sein von dem Unglück ihrer Unterthanen, musste sehen, wie deren Wohnsitze in Flammen aufgingen, ihr Hab und Gut zerstört oder geraubt wurde! Wenn sie dann, wie der Chronist erzählt „zu Gott um Rache geschrien“, so lässt diese Aufwallung zugleich den tiefen Schmerz über ihre und der Ihrigen Bedrängnisse und Leiden erkennen, welcher in dem **Dornenkranze** den entsprechenden sinnbildlichen Ausdruck findet.

Die bereits erwähnte Zusammengehörigkeit des Dornenkranzthalers mit dem Burgthaler fällt zunächst durch die völlig gleichen Hauptseiten und Mzzeichen beider Stücke ins Auge; ferner auch dadurch, dass sie beide unter den Thalern die einzigen sind, welche die Umschrift haben: „Vertrau auf Gott“ u. s. w.

Hinsichtlich ihrer Bedeutung aber beziehen sich beide Thaler, wie wir angenommen haben, auf Frl. Maria **persönlich**, auf ihren Entschluss und Willen, die Rechte ihres Hauses selbst gegen gewaltsamen Angriff zu verteidigen und auf ihr persönliches Empfinden bei dem über sie und ihre Unterthanen verhängten Missgeschicke.

Endlich ist es die den beiden Thalern gemeinsame grosse Seltenheit ihres Vorkommens, welche, zusammengenommen mit allem Uebrigen, auf die Vermutung geführt hat, dass beide Thaler, wenn sie auch als Kursthaler ausgeprägt worden sind, doch in erster Reihe dazu bestimmt gewesen seien, als eine Art von **Denkmünzen** zu dienen und von Maria selbst bei besonderen Veranlassungen an verdiente oder ihr nahe stehende Personen

<sup>1)</sup> Noch heute sieht man Kugeln in den Mauern des Schlossturmes etc.

als **Andenken** oder **Zeichen der Anerkennung** verschenkt zu werden. Deshalb wird auch eine verhältnismässig nur geringe Anzahl dieser Thaler geschlagen sein, was ihre Seltenheit erklärt, und der sorgfältigeren Aufbewahrung solcher Geschenke ist dann auch wohl die meist vorzügliche Erhaltung der wenigen noch vorkommenden Exemplare zu verdanken.

Hinsichtlich des **Münzmeisters**, dessen Zeichen der Burg- und der Dornenkranzthaler haben, erfahren wir aus einer Urkunde, welche der Archivrat Dr. Sauer in seinen Beiträgen zur ostfriesischen Münzgeschichte mittheilt,<sup>1)</sup> dass die Gräfin Anna von Ostfriesland im Monat Mai 1563 einen gewissen **Diedrich Jder**, mit dem Beinamen Krautkrämer, bei der Münze in Emden als Münzmeister angestellt hat. Von diesem Zeitpunkt an erscheint auf den ostfriesischen Münzen dasselbe Münzzeichen, welches wir auf dem Burg- und dem Dornenkranzthaler finden, eine 4blättrige gestengelte Blume mit einem Zainhaken gekreuzt.<sup>2)</sup> Jder ist demnach vor seiner Anstellung in Ostfriesland bei der Münze in **Jever** angestellt gewesen.

Nach Analogie der Notiz in der Numism. Zeitung, 1857 p. 187, würde der die Blume kreuzende Zainhaken bedeuten, dass nicht der Münzmeister selbst, sondern sein s. g. Eisen-schneider oder ein Geselle die Stempel angefertigt habe, wogegen die Stempel **mit der Blume allein**, denen wir bei einigen der folgenden Thaler begegnen werden, als die **eigene** Arbeit des Meisters anzusehen sein würden. Allein es ist doch wohl fraglich, ob in Bezug auf die Anwendung der Mzzeichen im 16. Jahrhundert schon allgemein feststehende Regeln konsequent befolgt worden sind — es will vielmehr scheinen, als ob in dieser Beziehung von den verschiedenen Münzmeistern verschieden und ziemlich nach Willkür verfahren sei.


1) Jahrb. d. Gesellsch. f. bildende Kunst u. vaterl. Altert. zu Emden 1878, I. Heft p. 42.

2) Knyph. No. 6430, 31, 32 u. ff.

## 4. Der Danielsthaler o. J.


(S. Abbildung.)

### Hauptseite:

- A. MARIA \* G \* D \* V \* F \* T \* IEVER \* RV \* OS \* W \*   
Tr. (a); v. L. (a); Mzd. 35 (a) (Grssh. Sammlung).
- B. MARI \* \_\_\_\_\_ IEVE \* RVS \* \_\_\_\_\_  
Kn. 9755 (b).
- C. MARIA \* \_\_\_\_\_ IEVER \* \_\_\_\_\_ W.  
Well. 4945. (c).

Der jeversehe Löwe mit geflochtenem Schwanz, im deutschen Schilde mit Helm und Helmdecken, dessen drei Straussfedern durch den innern Perlkreis bis an den Perlrand der Münze reichen. Bei *C* ist kein Mzz. angegeben.

### Rückseite:

- a. DORC \* GOD \* HEBBE \* ICK \* IDT \* ERHOLDE \*   
b. \_\_\_\_\_ ERHOLDEN \* »  
c. DORCH . GOD HEBBE . ICH . \_\_\_\_\_ .

Der Prophet Daniel sitzt mit vorgestreckten Füßen und erhobenen Händen in der Grube, umgeben von 4 Löwen, von denen 2 auf ihn anzuspringen scheinen, die beiden andern rechts und links neben ihm liegen. Ihm gegenüber führt ein von oben herabschwebender Engel den gleichfalls schwebenden Propheten Habakuk, denselben am Schopfe haltend, nahe an Daniel heran, welchem der Prophet zwei Gefässe, ein grosses und ein kleineres, darreicht. Im Vordergrund deutet etwas Gestein, im Hintergrunde ein schräg durch die Mitte der Münze gehender Streif die Grube an; das Ganze in einem Strichelkreise. Ausnahmsweise befindet sich, wie auf der Hauptseite, auch hier ein **Münzzeichen**: und zwar ebenfalls eine gestengelte 4 blätterige, jedoch mehr kreuzförmige Blume, ohne Zainhaken; Rand: gestrichelt.

Gr. 40 mm; Gew. 28<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Gr.

Das aus dem Wellenheim'schen Aukt.-Katalog entnommene

Exemplar C, c, scheint unvollständig, auch wohl unrichtig beschrieben zu sein. Mzd. hat diese Variante unter No. 36 aufgeführt. Ein Mzz. fehlt hier auf beiden Seiten.

Von den Danielsthälern kommt derjenige **ohne Jahrzahl** am **seltensten** vor.

Das auf demselben dargestellte Bild, Daniel in der Löwengrube, ist dem apokryphischen Buch vom Bel zu Babel entnommen. Der Prophet Daniel, zu Babylon, hatte sich geweigert, den Gott Israels zu verleugnen und den Götzen Bel anzubeten. Er wurde dafür auf Andrängen der Priester in die Löwengrube geworfen. Sein Gott aber, dem er getreu geblieben, schützte ihn, bannte die Löwen, dass sie ihn nicht zerrissen und damit Daniel vor seiner Befreiung nicht Hungers sterbe, liess ihm der Herr durch einen Engel den Propheten Habakuk mit einer Schüssel voll Speise zuführen.<sup>1)</sup>

Hier befindet sich in der Darstellung auf dem Thaler von der biblischen Erzählung eine Abweichung, die sich auf den Danielsthälern von 1561 und 67 wiederholt und deshalb gewiss nicht bloß zufällig ist. Nach der Legende hatte nämlich Habakuk nur **eine** Schüssel, während er auf den Thalern deren **zwei** von verschiedener Grösse hält.

Die ganze Darstellung bezieht sich ohne Zweifel auf die bedrängte Lage der jeverschen Fräulein im Jahre 1531 und auf die Befreiung aus derselben durch den Junker Boyng von Oldersun. So wie wir Daniel von den Löwen umlagert sehen, die nach seinem Leben trachten, eben so wurden Frl. Maria und ihre Schwester in ihrer Burg von Feinden belagert, welche ihnen ihr Erbe entreissen wollten und so, wie Daniel vor seiner erst nach sechs Tagen erfolgten Befreiung nach damaliger Auffassung wohl Hunger gestorben sein würde, hätte sein Gott ihm nicht durch einen Engel den Habakuk mit Speise zuführen

---

<sup>1)</sup> Bel zu Babel. V. 32. Es war ein Prophet Habakuk in Judäa, der hatte einen Brei gekocht und Brod eingebrockt in eine tiefe Schüssel, und ging damit aufs Feld, dass er sie Schnittern brächte.

V. 33. Und der Engel des Herrn sprach zu Habakuk: Du musst das Essen, das du trägst, dem Daniel bringen gen Babel in der Löwen Graben.

V. 34. Und Habakuk antwortete: Herr, ich habe die Stadt Babel nie gesehen und weiss nicht wo der Graben ist.

V. 35. Da fasste ihn der Engel oben beim Schopfe und führte ihn, wie ein starker Wind, gen Babel an den Graben.

lassen, eben so würden die Fräulein wohl schon vor der, erst nach längerer Zeit erfolgten rechtlichen Entscheidung des Streites **gewaltsam aus dem Besitz ihres Erbes gebracht worden sein**, hätte nicht Junker Boyng zunächst den **Schutzbrief** auf 6 Jahre, sodann den **Lehnsvertrag** mit dem Kaiser für sie vermittelt, wodurch ihnen Burg und Land erhalten blieb. Der durch göttliche Einwirkung herbeigeführte Prophet Habakuk mit den beiden Gefäßen soll wahrscheinlich den Junker Boyng mit dem Schutzbrief und dem Lehnsvertrag vorstellen, wie denn die frommgläubige Maria, auf jene Episode zurückblickend, in dem ganzen Verlauf der damaligen Ereignisse ein **göttliches Walten** gesehen zu haben scheint.

Aus dieser frommen Auffassung ist auch wohl der seit 1561 auf ihren Münzen erscheinende Wahlspruch:

„**Durch Gott hab' ich's erhalten**“ (d. h. behalten) hervorgegangen, den sie bis zu ihrem Lebensende beibehalten hat.

Das Mzz. auf der Hpts. ist wiederum dasselbe, welches sich auf dem Burg- und dem Dornenkranzthaler befindet und in Verbindung mit dem Zainhaken auf jeverschen Münzen hier zum letzten Male vorkommt.

Es scheint dieser Stempel demnach die letzte Arbeit des Dietrich Ider vor seiner Anstellung in Emden gewesen zu sein, denn schon die Rücks. des Thalers hat ein anderes Zeichen, eine gleichfalls 4 blätterige, aber mehr kreuzartig geformte aufrecht stehende Blume, deren Stengel von oben nach unten gebogen ist, ohne von dem Zainhaken gekreuzt zu sein. Dasselbe Zeichen befindet sich, wie hier vorgreifend bemerkt wird, auch auf einigen Varianten des Danielthalers von 1561, wird dort aber wieder verdrängt durch eine kleinere 4 blätterige Blume mit **kleeförmigen** Blättern und kurzen Stielchen unten oder seitwärts an derselben.

Iders Thätigkeit wird also in Jever schon im Jahre 1561 aufgehört haben und die Blume **ohne** Zainhaken das Zeichen seines Nachfolgers daselbst gewesen sein, dessen Namen bisher noch nicht ermittelt worden ist. Auch bleibt es unentschieden, ob die kreuzartige und die kleeförmige Blume das Zeichen ein und desselben, oder ob sie Zeichen zwei verschiedener Münzmeister gewesen sind. Letzteres ist im Hinblick auf die technische Verschiedenheit der Arbeit wohl das Wahrscheinlichere.

## 5. Der Danielsthaler von 1561.

### Hauptseite:

- A. \* MARI \* GEB \* DO \* V \* FR \* T \* IEV \* RVS \* OS \* V \* W \* LA  
Mzd. 40 (a); Grhzt. Smmlg. Tr. (a); v. L. (e).
- B. MARI \_\_\_\_\_  
Tr. (c) (ohne Anfangs-Rosette).
- C. \_\_\_\_\_ L \*  
v. L. (b); Well. 4952 (a).
- D. \_\_\_\_\_ LA.  
Well. 4950 (a).
- E. \_\_\_\_\_ . RV . . . . . L  
Tr. (c); v. L. (c).
- F. \_\_\_\_\_ L .  
Well. 4951 (d); Mzd. 42 (e).
- G. \_\_\_\_\_ o \_\_\_\_\_ o \_\_\_\_\_ o \_\_\_\_\_ o \_\_\_\_\_ o RVS o \_\_\_\_\_ o \_\_\_\_\_ o L  
K. Sch. 5209 (c); v. L. (c).
- H. MARI \* \_\_\_\_\_ \* \_\_\_\_\_ \* \_\_\_\_\_ \* \_\_\_\_\_ \* \_\_\_\_\_ \* \_\_\_\_\_ \* \_\_\_\_\_ \* \_\_\_\_\_ \* LA  
Kn. 6743 (c).
- I. MARI . GE . . . . . L  
Tr. (c).
- K. \_\_\_\_\_ o GEB o \_\_\_\_\_ o \_\_\_\_\_ o \_\_\_\_\_ o \_\_\_\_\_ o RV o \_\_\_\_\_ o \_\_\_\_\_ o L  
Kat. Whites 2249 (c)

Der jeversche Löwe mit einfachem, nicht geflochtenem Schwanz, im deutschen Schilde; darüber, wie bisher, der Helm, jedoch mit etwas anders geformten Helmdecken; neben dem Schilde die Jahrzahl 15—61.

Die vorstehenden Stempel sind, soweit sie hier vorgelegen haben, durch die Grösse und Stellung der Jahreszahlen, sowie auch durch die Form der Straussfedern, der Helmdecken und



des Schildes etwas verschieden, in allen wesentlichen Dingen aber einander gleich.

Rückseite.

a. DORC \* GOD \* HEBBE \* ICK \* IDT \* ERHOLDEN \* ❖

b. \_\_\_\_\_ ❖

c. \_\_\_\_\_ o \_\_\_\_\_ o \_\_\_\_\_ o \_\_\_\_\_ o \_\_\_\_\_ o ERHOLDĒ ❖

d. \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . ERHOLDE .

e. \_\_\_\_\_ ERHOLDEN ❖

Mzz. angeblich Lilienkreuz (s. Bemerk. unten).

Die Darstellung Daniels i. d. Löwengrube ist hier im wesentlichen wie auf dem Danielsthaler ohne Jahr. Nur der von einer andern Hand angefertigte Stempel *c* zeigt folgende kleine Verschiedenheiten: Die Engelgruppe ist weiter von Daniel entfernt und etwas kleiner gehalten, der auf einem Blocke sitzende Daniel hat den linken Fuss zurückgezogen und das rechte Bein vorgestreckt; der Löwe zu seiner Rechten fehlt; ein anderer ist besonders gross und die Gruppierung der Löwen ist eine andere, als auf Rcks. *a*, *b* und *e*; der im Hintergrunde schräg über die Münze gehende Streif ist weggelassen und die Grube in anderer Weise durch Gräser und Gestein angedeutet.

Gr. 41—42; Gew. 28,4 bis 28,6.

Als Mzz. erscheint auf dem Danielsthaler von 1561 wiederum die **kreuzförmige**, 4 blätterige Blume, mit von oben ausgehendem rechts oder links nach unten gebogenem Stengel, **ohne** den Zainhaken. Nur die Rcks. *c* hat statt der aufrecht stehenden Kreuzblume die bereits erwähnte kleinere liegende Blume mit 4 **kleeförmigen** Blättern und kurzem Stiel. Mzd. No. 42 gibt für Rcks. *e* als Mzz. ein kleines **Lilienkreuz** an, indem er sich auf Goeze (Beschreib. etc.) beruft. Dieser hat aber wohl nicht richtig gesehen, denn die Rcks. *e* ist augenscheinlich von derselben Hand angefertigt, welche die Rcks. *a* und *b* geschnitten hat und das angebliche Kreuz ist weiter nichts, als die kreuzförmige Blume, anscheinend ohne Stengel, welcher jedoch schwach ausgeprägt und fast ohne Verbindung mit der Blume, deshalb auch leicht übersehbar, daneben steht.

Zum Beweise der bereits a. a. O. angegebenen Thatsache, dass die jeverschen Münzen jener Zeit oft mit denjenigen

anderer Münzherren verwechselt wurden, sei hier noch erwähnt, dass in einem vom obersächsischen Kreise a. 1596 amtlich herausgegebenen Verzeichnis der im Bereiche des genannten Kreises vorkommenden guten, sowie auch der nicht vollwertigen groben und kleinen Münzsorten, mit Abbildungen, sich auch der Danielsthaler von 1561 abgebildet findet, **trotz seiner deutlichen Umschrift** aber nicht dem Frl. Maria von Jever, sondern der Abtissin von Thorn, Margaretha, zugeschrieben und zu 23 Gr. 1. Pf. 1 Hell. meissnischer oder 30 Schill. 9 Pf. 1 Hell. lübi-scher Währung valviert wird. Die für die Bestimmung des Ursprungs der Münzen hauptsächlich massgebende **Umschrift** derselben ist hier, wie in vielen andern Fällen, ganz unbeachtet gelassen. Der mit der Probirung des Thalers beauftragte Münzmeister oder Wardein, dessen ganze Aufmerksamkeit auf die Prüfung des **Gehaltes** dieses Stückes gerichtet war, wird bei oberflächlicher Betrachtung des bibelischen Gepräges, welches **für ihn** Nebensache war, den Thaler für geistlichen Ursprungs gehalten und ihn um so mehr der Abtissin Margaretha zugeschrieben haben, als der Anfang des Namens Maria besonders in seiner Abkürzung, leicht als Margaretha gelesen werden konnte. Dagegen wurden bei andern Gelegenheiten wirklich thornsche, batenburgische und andere unterwertige Münzen als jeversche bezeichnet und dadurch das jeversche Münzwesen mehr in Verruf gebracht, als es im Vergleich zu manchem andern verdienen mochte.

## 6. Der Danielsthaler von 1567.

(S. Abbildung.)

### Hauptseite.

- A. MARIA \* G \* D \* V \* F \* T \* IEVER \* RVS \* OS \* V \* W  
K. Schn. 5213 (a); Kn. 6746 (d); v. L. (b).
- B. \_\_\_\_\_ TH \_\_\_\_\_ WA  
Mzd. 49 (a); v. L. (a).
- C. \_\_\_\_\_ D \* \_\_\_\_\_ T \_\_\_\_\_ RV \* OST \_\_\_\_\_ VV  
Mzd. 43 (a); Tr. (a); v. L. (a).
- D. \_\_\_\_\_ \* \_ \* \_ \* FR \* \_ \* \_ \* OS \* V \* \_ \*  
Mzd. 46 (b); Tr. (b); v. L. (c); K. Sch. 5210 (c).
- E. \_\_\_\_\_ F \_\_\_\_\_ IEVE \* RVS \* OST \_\_\_\_\_ WA  
K. Sch. 5211 (b).
- F. \_\_\_\_\_ W  
Mzd. 45 (b); Tr. (b).
- G. \_\_\_\_\_ OSTWA  
Mzd. 44 (b); Tr. (b); K. Sch. 5212 (b).
- H. \_\_\_\_\_ \* \_ \* \_ \* \_ \* \_ \* \_ \* \_ \*  
Kn. 6744 (b).

Der jev. Löwe im deutschen Schilde mit geflochtenem Schwanz; über dem Schilde der Helm, mit Helmkragen, Helmdecken und den 3 Straussfedern, in ähnlichem Schnitt und Styl, wie auf der Hpts. des Burg- und des Dornenkranzthalers. Oben neben dem Helm die Jahreszahl 15—67, nur auf C steht die Jahreszahl unten neben dem Schilde.

In der Umschrift B fehlt der Buchstabe D\* (wohl nur aus Versehen des Stempelschneiders), was zu der unrichtigen Lesung: Maria, Gräfin und Fräulein etc. etc. Anlass gegeben. Auf C sieht in Folge einer Stempelkorrektur das O in OST fast aus, wie D. Nur der

Umschrift der Hpts. *D* ist ein Münzzeichen angehängt und zwar dasselbe, welches sich auf Reks. *c* des Danielsthalers von 1561 befindet.

Rückseite.

- a. NACH \* D    \* H \* REICHS \* SCHROT    \* VNDE \* KORN \*  
b. \_\_\_\_\_ DES \_\_\_\_\_ SCHRODT \* VND    \* \_\_\_\_\_  
c. \_\_\_\_\_ SC RODT \_\_\_\_\_  
d. \_\_\_\_\_ SCHROT    \* VNDE \_\_\_\_\_

Im wesentlichen ist die Darstellung auf der Reks. ebenso, wie auf den Danielsthalern o. J. und von 1561, jedoch ist die Zeichnung weniger geschickt. Daniel ist hier barhäuptig und sitzt mit halb herangezogenen Füßen in der von einer niedrigen Mauer rings umschlossenen Grube. Vor ihm steht ein grosser Löwe, zwei kleinere liegen ihm, einer rechts, der andere links, zur Seite, ein vierter, hinter welchem am Rande noch ein fünfter sichtbar wird, liegt zu seinen Füßen. Die schwebende Engels-Gruppe ist in plumper Weise dargestellt, die Gefässe in Habakuks Händen sind unverhältnismässig gross; das ganze Gepräge streift an die Karikatur.

Gr. 42 mm; Gew. 28<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—29.

Vom Jahre 1567 giebt es auch einen **halben** Thaler dieses Gepräges, den Weise unter No. 1643 beschreibt, ebenso auch Merzdorf No. 54, welcher aber die Jahrzahl 1565 angibt. Nähere Nachforschung hat indessen ergeben, dass auf der galvanopl. Kopie in der Tr.'schen Sammlung, welche der Mzd.'schen Beschreibung zu grunde gelegen hat, die betr. Ziffer der Jahrzahl so undeutlich ist, dass man sie ebenso gut für 7, wie für 5 lesen kann; man wird sich um so eher für 1567 entscheiden dürfen, als auch in einem Verzeichnis verkäuflicher Münzen, Nürnberg 1772, dieser halbe Thaler m. d. Jahrzahl 1567 angegeben ist, und jeversche Münzen von 1565 überhaupt nicht bekannt sind. Auf einem in meiner Sammlung vorhandenen Original dieses sehr seltenen halben Thalers, welches sonst ziemlich gut erhalten ist, lässt sich ebenfalls die Zahl, ob 5 oder 7, nicht erkennen. Die Zahl scheint im Stempel von Hause aus undeutlich geschnitten zu sein.

Von sämtlichen Thalern des Frls. Maria sind die Daniels-

thaler von 1567 die am wenigsten seltenen. Die Aehnlichkeit der Hpts. mit der des Burg-, Dornenkranz- und Danielsthalers o. J. führt auf die Vermutung, dass der Stempel dazu gleichfalls von Dietr. Ider, welcher 1567 noch ostfriesischer Münzmeister war, angefertigt worden sei und dies findet einige Bestätigung durch die 4blättrige Blume, welche auf *D* in dem äusserst knappen Raum zwischen den beiden ersten Straussfedern des Helmes und dem Rande angebracht ist. Es ist auffallend, dass nur dieser einzige Stempel *D* ein Münzzeichen hat, obgleich auch die übrigen von derselben Hand geschnitten zu sein scheinen.

Was aber den Thaler von 1567 wesentlich von den beiden vorhergehenden Danielsthälern unterscheidet, ist die Umschrift:

**„Nach des heiligen Reichs Schrot und Korn“,**

welche anstatt des Wahlspruchs die Darstellung auf der Rcks. umgiebt. Man könnte nach dieser Umschrift fast glauben, Frl. Maria habe ihren bisher beanspruchten exceptionellen Standpunkt aufgegeben und beabsichtige, sich nunmehr dem Münzfuss des Reiches anzuschliessen. Allein dem widerspricht schon an und für sich der Umstand, dass sie den Thaler prägen liess, trotzdem ihr im Jahre vorher das Münzrecht auf Grund der Reichsmünzordnung durch Spruch des Reichskammergerichts zeitweilig entzogen worden war. Die Nichtachtung dieses Spruchs deutet also wohl schwerlich darauf hin, dass Maria sich den Münzgesetzen des Reiches fügen und dieser Absicht durch die fragl. Umschrift Ausdruck geben gewollt habe. Wahrscheinlicher ist es, dass sie bei der Wahl derselben den Zweck im Auge hatte, dem neuen Thaler dadurch ein grösseres Umlaufgebiet zu verschaffen und da derselbe in Gehalt und Gewicht gegen die meisten der damals kursirenden Thaler nicht zurückstand, so wird dieser Zweck auch wohl erreicht worden sein, wodurch das häufigere Vorkommen des Thalers von 1567 erklärlich wird.



Der aus dem offenen Grabe, mit der Siegesfahne i. d. Rechten, hervorgetretene Heiland steht auf einem am Boden liegenden Skelett (den überwundenen Tod vorstellend), die Linke segnend emporgehoben, das Haupt von einem grossen Heiligenscheine ungewöhnlicher Form umgeben; die ganze Darstellung in einem Strichelkreise, der oben durch die Gestalt des Heilands und unten durch das Skelett unterbrochen ist.

Gr. 41—42 mm; Gew. 27—28,5 gr.

Es giebt auch halbe Thaler dieses Gepräges.

Die Umschrift: **Superavi hostes meos!** drückt einen Triumph, einen Jubel aus und Fr. Maria hatte während ihrer langen Regierung wohl niemals grössere Ursache zu triumphieren, als nachdem sie aus dem vom Grafen Enno von Ostfriesland gegen sie angestregten Prozess, in welchem es sich um die Herrschaft Jever handelte, siegreich hervorgegangen war. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, dass das Gepräge des Heilandsthalers sich auf dies Ereignis beziehen soll, deshalb wird er seiner Bedeutung gemäss hier als der **letzte** in der Reihe der Symbolthaler beschrieben.

Der Heilandsthaler ist eine kombinierte Nachahmung u. zw. die Hpts. desselben: eines Herrenbergischen Thalers o. J.<sup>1)</sup>, die Rcks. aber: des s. g. Schmalkalder Bundes- oder Triumphthalers der Stadt Braunschweig von 1546.<sup>2)</sup> Nur die Umschriften sind dem Zweck entsprechend geändert, auch die Jahrszahl weggelassen worden.

In einer Anlage zum Probationstags-Abschied des niederl. westfälischen Kreises d. d. 23. Okt. 1571, wird des Heilandsthalers erwähnt. Die Anlage hat die Aufschrift: „**Probirte Müntzen, so zu gering und vff den bruch zu pringen, in Cöln 23 X bris a<sup>o</sup> 1571.**“

In dem umfangreichen Verzeichnis derartiger Münzen heisst es dann von unserm Thaler:

„Item zu Jefferdem, mit vfferstandnus Christi, haltende 8  $\delta$ .<sup>3)</sup> und seit nach dem dato 67 geschlagen, superavi hos meos, vff der andere seitene Mar. g. d. u. Fr. th.

1) Hoffmanns alt. u. neuer Münzschl. 1715, I, Taf. 21 abgebildet.

2) Mad. 2165. Kn. 4895. K. Sch. 6806.

3) 1 Pfenn. Probirgewicht ist = 24 Grän; 8  $\delta$ . entsprechen demnach 10 Lth. 12 Gr. fein; der Reichsthaler musste aber 14 Lth. 4 Gr. feines Silber enthalten.

Je. Rus. Ost. Wa. — münst. wehrung 16 Schill.  $9\frac{1}{4}$  δ.;  
meiß. wehr. 16 gr. 6 δ.; lüb. wehr. 22 Schill.<sup>1)</sup>

Hieraus ersehen wir zunächst, dass das probirte Exemplar des Heilandsthalers nur 6 δ. mehr wert war, als  $\frac{2}{3}$  des Reichsthalers, obgleich der Thaler letzterem an Grösse und Gewicht meistens nahezu gleich kam. Die Heilandsthaler scheinen aber an Gehalt und Gewicht nicht **gleichmässig** ausgebracht zu sein. Eins der in meiner Sammlung befindlichen Exemplare ist mit einem **Gegenstempel** (Contremarke) versehen, wodurch das Stück, wenn der Stempel **echt** wäre, als **vollwertig** und in dem Lande, mit dessen Wappen es contramarkirt ist, **gültig** erklärt sein würde. Das Wappen, ein klimmender Löwe v. l. S. in einem kleinen ovalen geränderten Schilde (anscheinend Flandern), ist wegen seiner Kleinheit nicht sicher zu bestimmen und es wäre möglich, dass dieser Gegenstempel von **Fälschern** eingeschlagen worden sei, um das Stück als Reichsthaler oder Philippsthaler anbringen zu können.

Ferner geht aus obigem Protokollauszuge hervor, dass der Thaler nach 1567 geprägt **sein soll**. Allein der Mangel einer Jahrzahl und der Typus der Hpts. des Thalers lassen eher vermuten, dass er mit dem Jodocusthaler ziemlich gleichzeitig, etwa 1559 oder 1560 geprägt worden sei. Jene Angabe im Protokoll hinsichtlich der Prägezeit ist gänzlich unerwiesen und da, so weit bekannt, alle übrigen nach 1561 geprägten Münzen des Frls. Maria mit **Jahrzahl** versehen sind, so würde der Heilandsthaler, wenn jene Angabe richtig wäre, eine nicht erklärliche Ausnahme von der Regel machen, welches anzunehmen kein Grund vorhanden ist. Zudem lässt ein Vergleich der Hptseiten des Jodocus- und des Heilandsthalers eine gewisse Aehnlichkeit zwischen beiden erkennen, während das Gepräge der übrigen Thaler einen, von jenen beiden gänzlich verschiedenen Typus zeigt, und endlich scheint auch schon der Umstand auf eine Zusammengehörigkeit beider Thaler hinzuweisen, dass sie allein von den Thalern Marias keinen der beiden Wahlsprüche führen.

Es kann nicht befremden, dass der Heilandsthaler, welcher nach seiner Bedeutung der letzte der Symbolthaler ist, dennoch zugleich mit dem ersten dieser Reihe geschlagen sein soll,

---

<sup>1)</sup> Staatsarchiv zu Münster.



wenn man sich erinnert, dass diese Münzen c. 30 Jahre nach den Ereignissen geprägt worden sind, auf welche sie sich beziehen. Fr. Maria hatte demnach ganz freie Hand und wollte vielleicht zuerst überhaupt nichts anderes, als nur den **Anfang** und das **Ende** der Streitigkeiten mit Ostfriesland sinnbildlich darstellen, mochte sich dann aber doch bewogen gefunden haben, die übrigen Thaler als eine Art von Ergänzung folgen zu lassen. Auch das **Münzzeichen** des Heilandsthalers, die Lilie, bietet uns einigen Anhalt für die Annahme, dass derselbe schon 1560 geprägt worden sei. Wir finden nämlich auf **ostfriesischen** Münzen von 1561 bis 63<sup>1)</sup> ganz dieselbe Lilie nach Schnitt und Zeichnung als Mzz. und es lässt sich wohl mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass diese Münzen von derselben Hand angefertigt worden sind, welche die Stempel zum Heilandsthaler geschnitten hat. In einem Schreiben an die Stadt Emden vom Jahre 1562 nennt die Gräfin Anna von Ostfriesland einen gewissen Heinr. Meinards „ihren Unterthan und **Münzmeister**.“<sup>2)</sup> Da die Münze in Emden seit Enno II. Tode (1540) geruht hatte, und von der Gräfin erst 1561 wieder in Thätigkeit gesetzt worden ist, so wird sie den Münzmeister auch wohl erst um diese Zeit angestellt haben. Derselbe kann demnach vorher, 1559 oder 1560, in Jever den Heilandsthaler angefertigt haben und erst dann in ostfriesischen Dienst getreten sein.

~~~~~

Wenn wir nur einen kurzen Rückblick auf die bisher beschriebenen Thaler werfen, so finden wir durch die sinnbildlichen Gepräge derselben folgende Ereignisse und Zustände angedeutet:

1. Das Eindringen der Ostfriesen in das jeversche Gebiet und Brandschatzen des offenen Landes. (Jodocusthaler.)
2. Die Belagerung der Burg. (Burgthaler.)
3. Die durch die damaligen Verhältnisse herbeigeführte Bedrängung und Not der Fräulein von Jever. (Dornenkranzthaler.)

1) Kn. 6436 u. v. L. 1 Stüber von 61 u. 1/4 Thaler von 1563.

2) Numismat. Zeitung 1865 p. 129.



4. Die ihre Existenz bedrohende Situation, in welcher sich die beiden Frl. zur Zeit der Belagerung befunden und die Errettung durch den kaiserlichen Schutzbrief und den burgundischen Lehnsvertrag, welche beiden Akte durch den Junker Boyng vermittelt worden waren. (Danielsthaler o. J. und von 1561 und 67.)

5. Die Entscheidung des Prozesses, welchen Graf Enno von Ostfriesland gegen die Fräulein von Jever angestrengt hatte und die sich an das Urteil anknüpfende Wiedereinsetzung der letzteren in alle ihnen streitig gemachten Rechte und Besitztitel. (Heilandsthaler.)

Die in der Einleitung ausgesprochene Vermutung, dass die Darstellungen auf den Symbolthalern sich sämtlich auf die bedeutsamste Episode der Regierungszeit Marias, auf die Ereignisse in den Jahren 1531 bis 33 beziehen, dürfte demnach ihre Bestätigung gefunden haben.



B.

Die Thaler mit heraldischem Gepräge.

---



Die Thaler mit heraldischem Gepräge

B.



## B. Die Thaler mit heraldischem Gepräge.

Vor der Beschreibung der Thaler mit heraldischem Gepräge werden wir, anknüpfend an die den Symbolthalern vorausgegangene historische Orientirung, jetzt diejenigen Vorkommnisse aus den letzten 15 Lebensjahren des Frls. Maria nachzutragen haben, welche entweder unmittelbar mit der Münzgeschichte der Herrschaft Jever in Beziehung stehen, oder die Grundlage für die Erklärung der Gepräge bilden müssen.

Einen hervorragenden Theil der für uns in betracht kommenden Begebenheiten umfasst der Rechtskrieg, welchen Frl. Maria wegen ihres Münzwesens mit dem deutschen Reiche zu bestehen hatte. Derselbe ist, um hier häufigere Unterbrechungen zu vermeiden, als II. Abschnitt der vorliegenden Abhandlung im Zusammenhange und urkundlich belegt zur Darstellung gebracht und gewährt einen interessanten Einblick in die Art und Weise, wie damals die Münzverhältnisse im Reiche behandelt und verhandelt wurden, lässt aber anderseits erkennen, mit welcher ungewöhnlicher Zähigkeit Frl. Maria auf ihrem wirklichen oder vermeintlichen Rechte trotz aller Anfechtungen zu bestehen suchte.

Zunächst müssen wir auf die Erbauung des Münzhauses in der St. Annen-Strasse in Jever, im Jahre 1560, zurückkommen. Es wurde bereits bemerkt, dass, wenn Frl. Maria die vom Münzmeister in Emden angebotene Aushilfe nicht angenommen hatte, wahrscheinlich schon vor 1560 in Jever eine **provisorische** Münzstätte eingerichtet worden sei. Folgende Erwägung scheint diese Annahme zu unterstützen.

Nach der mit dem Dr. Mepsge in Gröningen geführten Korrespondenz<sup>1)</sup> konnte Frl. Maria sich zur Errichtung eines eigenen Mzwerks wohl kaum vor Mitte oder Ende des Jahres

<sup>1)</sup> S. Seite 14.



1558 entschlossen haben. Das von ihr zur Münze bestimmte Haus wurde aber erst 1560 fertig und theils von diesem Jahre, meistens aber erst von 1561 an findet sich auf ihren Münzen das Prägejahr angegeben. Bei den damaligen unvollkommenen Münzanstalten würde es wohl kaum möglich gewesen sein, die verhältnismässig nicht unbedeutende Menge grosser und kleinerer jeverscher Münzsorten ohne Jahrzahl vor dem Jahre 1561 herzustellen, wenn mit deren Prägung nicht schon vor Vollendung des neuen Gebäudes begonnen wäre. Es fehlen jedoch hierüber, so wie auch über den ganzen technischen und finanziellen Betrieb der damaligen jeverschen Münzanstalt bis jetzt alle urkundliche Nachrichten und man ist darauf beschränkt, durch eine Zusammenstellung der noch vorkommenden Münzen Marias sich nur ein Bild von der Gesamthätigkeit ihrer Münzstätte zu machen.

Aus dieser Zusammenstellung geht zunächst hervor, dass in Jever nur **periodisch** geprägt worden ist u. zw. am stärksten im Anfange des Betriebs, bis einschliesslich zum Jahre 1561. Ausser den 5 Symbolthalern o. J. und dem Danielsthaler von 1561 finden wir noch zwei halbe Thaler und acht verschiedene kleinere Sorten, teils o. J., teils von 1560 und 61 in vielen Stempel-Varianten.

Vom Jahre 1562 ist dagegen nur eine einzige kleine Billonmünze,  $\frac{1}{4}$  Stüber oder Oertgen bekannt.<sup>1)</sup>

Von 1563 bis 1566 scheint die Münzstätte ganz geruht zu haben, denn es kommen aus dieser Zeit weder grosse noch kleine jev. Münzen vor. (Dass Mzd's. No. 54 nicht von 1565, sondern von 1567 ist, wurde bereits bei Beschreibung des Danielsthalers von 1567 nachgewiesen).

Im Jahre 1567 erschien der 3. Danielsthaler nebst dem halben Thaler desselben Gepräges. Von ersterem sind hier 8 Varianten bekannt; dagegen kommen **kleinere** Sorten m. W. aus diesem Jahre nicht vor.

In den Jahren 1568 und 1569 ruhte die Münze wieder, aber 1570 erschien der lange vergessen gewesene Thaler mit dem Burgunderkreuz, der erste der **heraldischen** Thaler, nebst 4 kleineren Sorten desselben Gepräges.

Von 1571 sind keine jev. Münzen bekannt. In den Jahren

---

<sup>1)</sup> v. L.'sche Sammlung.

1572 und 1573 wurden die letzten Thaler Marias geprägt und zw. wie es scheint in nur geringer Anzahl. Ausser einem halben Thaler von 1572 sind uns keine kleineren Sorten aus dieser Periode vorgekommen.

Wenn demnach auch die Fruchtbarkeit der jeverschen Münzstätte im ganzen keine so sehr grosse gewesen sein wird, wie man vielfach angenommen hat, so zog doch ihre Thätigkeit in den ersten Jahren ihres Bestehens bald die Aufmerksamkeit der benachbarten Kreise des Reichs in unliebsamer Weise auf sich.

Im Jahre 1563 wurde auf dem Probationstage des niederländisch-westfälischen Kreises zu Cöln, am 22. März, die jeverschen Münzen offiziell probiert und der Reichsmünzordnung **nicht entsprechend** gefunden, was ihr Verbot in genanntem Kreise zur Folge hatte<sup>1)</sup>.

Gleichzeitig bekam der Reichsfiscal den Auftrag, gegen Fr. Maria von Jever und einige andere Münzstände beim Reichskammergericht zu Speier die in der Reichsmünzordnung vorgesehene Anklage „wegen ordnungswidrigen Münzens“ zu erheben, welches im Oktober selbigen Jahres geschah.

Fr. Maria liess durch ihren Sachwalter in Speier erklären, dass sie als Lehnsträgerin von Burgund weder der Reichsmünzordnung noch der Jurisdiction des Reichskammergerichts unterworfen sei und deshalb das letztere nicht anerkenne. Durch diese Einreden wurde die Entscheidung mehrere Jahre verzögert; im Jahre 1566 aber erfolgte der Spruch des genannten Gerichtshofes auf „Entziehung des Münzregals“. — Fr. Maria blieb indessen dabei, dass das Reichskammergericht nicht die ihr zuständige Behörde sei und liess ohne Rücksicht auf dessen Spruch im Jahre 1567 ihren 3. Danielsthaler etc. erscheinen.

Die hierdurch aufs neue hervorgerufenen und die schon vorhergegangenen Korrespondenzen, Beschwerden und sonstigen Verhandlungen über das jeversche Münzwesen werden wir im II. Abschnitt kennen lernen.

Als Fr. Maria darüber allmählich das Alter herannahen fühlte, trat der Gedanke an die Wahl eines Nachfolgers bei ihr mehr und mehr in den Vordergrund. Es war ihr nicht unbekannt geblieben, dass der nunmehr mündig gewordene Graf Edzard III von Ostfriesland auf Grund des östringfelder Ver-

<sup>1)</sup> Abschn. II No. 1.



trages Anspruch auf die Erbfolge in Jever zu machen gedachte.

Maria aber hatte vom ostfriesischen Hause während ihres Lebens so viel Kränkungen und Leid erfahren, dass sie in erklärlicher Abneigung gegen dasselbe die Möglichkeit einer ostfriesischen Erbfolge in ihrem Lande ganz und für immer zu beseitigen fest entschlossen war. Den östringfelder Vertrag sah Maria nicht mehr „als zu Rechte bestehend“ an, weil sie denselben im Jahre 1552 förmlich wieder aufgehoben hatte. Da aber die Ostfriesen sich dennoch darauf berufen wollten, gedachte sie dieses Vorhaben durch die Wahl und Ernennung eines bestimmten Nachfolgers unwirksam zu machen, dem sie schon zu ihren Lebzeiten die Herrschaft abtreten oder doch ihm die Zusicherung der Lehnfolge im voraus zu verschaffen suchen wollte. Sie hatte dabei ihren Vetter, den Grafen **Johann von Oldenburg**, in Aussicht genommen.

Schon zu Anfang des Jahres 1572 machte sie einigen ihrer Räte unter Hinzuziehung einer Gerichtsperson diese Wahl in bindender Form vertraulich bekannt<sup>1)</sup> und wandte sich dann an den damaligen Statthalter der Niederlande, den **Herzog von Alba**, zunächst mit der Anfrage, ob er im Hinblick auf etwaige ostfriesische Prätensionen nicht für geraten und zulässig halte, dass sie dem Grafen Johann von Oldenburg schon bei ihren Lebzeiten die Herrschaft Jever abtrete? Der Herzog aber fand dies bedenklich, empfahl dagegen ein förmliches Testament zu errichten und den Grafen in demselben zum Erben einzusetzen. Dieser Rat wurde befolgt und Fr. Maria testierte in diesem Sinne am 22. April 1573.

Graf Johann war inzwischen nach dem am 22. Jan. 1573 erfolgten Tode seines Vaters, als Johann XVI. in Oldenburg zur Regierung gekommen. Maria hatte ihn zwar im allgemeinen in Kenntnis setzen lassen, dass sie ihn zum Nachfolger zu erwählen beabsichtige; den ganzen Inhalt des Testaments erfuhr er jedoch erst später. Es war darin u. a. in betreff der Ausschliessung des ostfriesischen Hauses eine besondere Klausel aufgenommen, welche dem Nachfolger die Bedingung auferlegte, sich mit den ostfriesischen Grafen niemals in Verträge oder Heiratsverbindungen einzulassen, die früher oder später den Anfall der Herrschaft an Ostfriesland zur Folge haben könnten.

<sup>1)</sup> Hamelmann p. 469.



Das Testament war dem Herzog von Alba vorgelegt und von ihm im Namen des Lehnherrn Marias, des Königs von Spanien, bestätigt, auch dem Grafen Johann die Belehnung mit der Herrschaft Jever zugesichert worden, sobald Frl. Maria das Zeitliche gesegnet haben werde.<sup>1)</sup>

Schon im Sommer 1572, nachdem Maria den Namen ihres Nachfolgers den betreffenden Personen bekannt gemacht hatte, und ebenso im folgenden Jahre liess sie **Thaler mit dem jeverschen und dem oldenb.-delmenhorstischen Wappen** schlagen und gab durch die Zusammenstellung dieser beiden Wappen genugsam zu verstehen, wer ihr Erbe sein solle.

Nachdem das Testament die lehnsherrliche Bestätigung erhalten hatte, lud Frl. Maria den Grafen Johann zu sich nach Jever ein, um ihn mit ihrem letzten Willen vollends bekannt zu machen und weitere Rücksprache dieserhalb mit ihm zu nehmen.

Allein die Grafen von Ostfriesland, denen die ostensibele Zusammenstellung der Wappen auf dem Thaler von 1572 nicht entgangen sein mochte, wussten diese Zusammenkunft ebenso, wie auch alle Botschaften zwischen Jever und Oldenburg einstweilen noch zu verhindern, indem sie die jeversche Landgrenze und die Jade durch bewaffnete Trupps resp. Schiffe bewachen und alle Briefe und Boten auffangen liessen.<sup>2)</sup>

Auch schickten sie eine Gesandtschaft an den Grafen Johann, als derselbe in seinem festen Schlosse Neuenburg, nicht weit von der ostfriesischen Grenze, verweilte und liessen ihm sagen: „Er möge sich auf den Besitz von Jever keine Hoffnung machen, weil die Herrschaft in Folge **besonderer Verträge** und wegen der um ein Glied **nähern Verwandtschaft** ihrer noch lebenden Mutter mit Frl. Maria an Ostfriesland fallen müsse.“ Graf Johann antwortete hierauf: „dass ihn diese Beschiekung befremde. Seine Muhme, Frl. Maria von Jever, sei noch am Leben und deshalb sei es noch zu früh, sich um ihren Nachlass zu zanken. Sie habe ihn als ihren nächsten Verwandten bitten lassen, sie in ihrer Krankheit zu besuchen. Was sie ihm zu sagen habe, wisse er nicht. Er nehme sich keines Dinges an, aber bei dem, was seine Muhme etwa zu seinem Besten thun würde, werde Gott und das Recht ihn schützen. Die Besetzung der Landstrassen aber, durch die man ihn verhindern

1) Halem II. p. 149.

2) Hamelmann p. 416.

wolle, nach Jever zu kommen, erfülle ihn mit dem grössten Unwillen und entspreche nicht ihrer (der Grafen) reichsgräflichen Würde.“<sup>1)</sup>

Am 12. Oktober 1573 reiste dann Graf Johann von Oldenburg mit seinem Bruder Anton von Delmenhorst zum Besuch nach Jever und Frä. Maria erhielt dadurch die von ihr gewünschte Gelegenheit, alle Einzelheiten des Testaments, auf welche hier nicht weiter eingegangen zu werden braucht, mit dem erwählten Erben zu besprechen.

Die Grafen von Ostfriesland boten aber alles auf, die jeverschen Unterthanen auf ihre Seite zu bringen, indem sie ihre Ansprüche auf Jever in ausgeteilten Schriften zu begründen suchten, unter Hinweisung auf die Vorteile, welche den Jeveranern aus einer nähern Verbindung mit Ostfriesland verwachsen würden.

Frä. Maria mochte wohl nicht ohne Grund befürchten, dass diese Umtriebe Erfolg haben könnten und ersuchte deshalb den Grafen Johann, abermals nach Jever zu kommen. Derselbe erschien. Nachdem Maria ihn von der Sachlage in Kenntnis gesetzt hatte, berief sie ihre Unterthanen auf den 20. Oktober nach Jever und liess dieselben dem Grafen Johann von Oldenburg, als dem von ihr bestimmten Erben und künftigen rechtmässigen Landesherrn, feierlich huldigen, um auf diese Weise dessen Nachfolge so weit wie möglich sicher zu stellen.<sup>2)</sup> Von diesem Tage an nannte sich Graf Johann auch „**Herr von Jever**“ und nahm den jeverschen Löwen in sein Wappen auf.

Mit dieser von ihr veranlassten Huldigung schliesst die Geschichte des Frä. Maria ab. Den Gemütsaufregungen der letzten Zeit und den in den letzten Jahren wiederholt sich einstellenden Krankheiten waren die Kräfte der greisen Herrin nicht länger gewachsen, sie wurde schwächer und schwächer und verschied am 20. Februar 1575.

Drei Jahrhunderte sind seitdem vorübergegangen und Tradition und Sage haben den letzten Spross des alten Häuptling-Geschlechtes mit einem gewissen Nimbus umgeben, der, wenn er auch vor der geschichtlichen Forschung nicht immer stand hält, doch jedenfalls ein Beweis ist von der grossen Anerkennung und Verehrung, welche Maria im Volke gefunden.

<sup>1)</sup> Hamelmann p. 416.

<sup>2)</sup> Halem II, p. 148—150.

War sie auch nicht frei von manchen Charakter-Eigentümlichkeiten ihres Geschlechts und von den Vorurteilen ihrer Zeit, so bleibt sie doch eine Frau von hervorragenden Geistes-eigenschaften und Regententugenden und manche der von ihr ausgegangenen Einrichtungen und Schöpfungen bestehen in zeitgemässer Veränderung noch heute als Zeugen von Fräulein Marias landesmütterlicher Sorgfalt und Weisheit.

Wenden wir uns nun zur Beschreibung ihrer 3 letzten Thaler, des Thalers von 1570 und der beiden Gemeinthaler von 1572 und 1573.

## 8. Der Thaler von 1570

(S. Abbildung.)

### Hauptseite:

. MARI . G . D . V . FR . - . T . IE . RV . OS . V . W .  
v. L.; Tr.

Der jeversche Löwe mit geflochtenem Schwanz im deutschen Schilde; darüber der Helm mit Helmdecken und den 3 Straussfedern; das Wappen reicht oben und unten bis in die Umschrift.

### Rückseite:

.. DVRCH . GOT . HAB . IHS . ERHALTEN . ✕

Das auf zwei Enden stehende burgundische Kreuz mit dem Symbol des burgundischen Hauses, dem **Feuereisen**, in der Mitte; zwischen den Armen des Kreuzes oben: eine Königskrone; neben dem Feuereisen getheilt: die Jahrzahl 15—70; unten: eine frei schwebende Rosette über einer blattartigen Verzierung.

Gr. 42 mm; Gew. 29 gr.

Der vorliegende Thaler ist nur in dem beschriebenen Stempel vorhanden und gehört zu den drei seltensten Thalern des Frhs. Maria. Weder Madai, Köhler noch ein anderer der älteren oder neueren Numismatiker scheinen ihn gekannt zu haben und selbst Goeze, welcher den Thalern Marias eine besondere Aufmerksamkeit zuwandte und sie alle zusammen gebracht zu haben glaubte, hat von der Existenz des vorliegenden nichts gewusst, obgleich derselbe sich nebst einigen kleineren Sorten dieses Gepräges in einem noch vorhandenen Verrufs-Edikt des Bischofs Johann von Münster vom 16. April 1573, ganz übereinstimmend mit obiger Beschreibung abgebildet vorfindet.<sup>1)</sup> Das erste Exemplar, welches in neuerer Zeit wieder auftauchte und in der Tr.'schen Sammlung sich befindet, stammt aus dem versteigerten Fürstl. Pless'schen Münzkabinet; das zweite Exemplar im Besitze des Verfassers, ist vom Händler bezogen; ersteres ist in No. 15 der Blätter für Münzfreunde von 1868, letzteres aber im 1. Anhange zum Thalerkatalog von Adolf Hess in Frankfurt a. M., 1883, beschrieben und abgebildet. Ob und wo etwa noch sonst Exemplare vorkommen, ist hier nicht bekannt.

Die Hauptseite gibt zu besonderen Bemerkungen keinen Anlass. Die Rückseite ist, abgesehen von der Umschrift, eine genaue Kopie des brabantischen Philipps- oder Königsthalers, und dieser Umstand veranlasste die Stände des niederl.-westfälischen Kreises, sich im Mai 1573 beschwerend an den Kaiser, sowie auch an den stellvertretenden Lehnsherrn Marias, den Herzog von Alba, Statthalter der spanischen Niederlande, zu wenden, worin sie u. a. ausführten:

„daß sie in sonderheit auch keinen Zweifel haben, Es würden J. Kön. Myt. von Hispanien darob, daß derselbige Thaler vff einer seiten der Burgundischen münz gleich formieret, fein gnediges gefallen tragen vnd daß mit sollicher nachconterfeiter münz der gemeine, einfeltige Man durch eigennützigige leuthe mercklich verfurtheit vnd betrogen wirdt.“<sup>2)</sup>

Die letzten Worte beziehen sich wohl auf den noch zu beschreibenden **Gemeinthaler von 1572**, welcher den **Branden-**

1) II. Abschnitt, No. 17.

2) II. Abschnitt, No. 20.

burg-Onolzbacher Geprägten nachgemacht war und über den sich die Stände ebenfalls beschwert hatten, da mit demselben, wie wir noch sehen werden, leicht Unfug und Betrug geübt werden konnte.

Der vorliegende Thaler dagegen ist vollwichtig und hat nach der Strichprobe denselben Feingehalt, wie der Philipps-thaler, nach dessen Fuss er auch geprägt sein soll. Fr. Maria erwähnt nämlich dieses Thalers in einem Schreiben an die vorstehenden Fürsten des niederl.-westfälischen Kreises, den Bischof von Münster und den Herzog von Jülich vom 11. Febr. 1573 mit folgenden Worten:

„hab demzufolge vor geraumer Zeit des burgundischen Regiments schrot und korn ebenmäßig im münzen afterfolgen lassen und — — — —  
gute Reichsthaler an der minderzahl 70 (1570) münzen lassen.“<sup>1)</sup>

Wenn demnach dieser Thaler hinsichtlich des Wertes nicht zu beanstanden gewesen sein mag, so verfiel er doch dem am 23. Oktob. 1571 vom niederl.-westfälischen Kreistage erlassenen generellen Verbote **aller jever'schen** Münzen, welches, wie schon bemerkt, in Bezug auf den vorliegenden und auf den Gemeinthaler von 1572 von dem Bischof von Münster am 16. April 1573 unter Beifügung der betr. Abbildungen noch ausdrücklich wiederholt wurde.

Welcher Münzmeister diesen Thaler angefertigt hat, ist nicht bekannt; dasselbe Zeichen, zwei gekreuzte Zainhaken, kommt häufig auch anderwärts vor u. a. in der Zeit von 1572—1596 auf ostfriesischen Münzen; aber der Namen des dortigen Münzmeisters ist hier ebenfalls unbekannt.

---

<sup>1)</sup> Haus- und Centralarchiv in Oldenburg.

## Die Gemeinthaler,

von 1572 und 1573.

Die Gemeinthaler waren **Landesmünze** und wurden im folgenden Jahrhundert bald nur noch als **Rechnungsmünze** gebraucht.

Ihre landesübliche Bezeichnung war früher: **Daler**, ohne weitem Zusatz; später nannte man sie, um Verwechslungen vorzubeugen „**Gemeinthaler**“. Man verstand darunter in Jever und in dem benachbarten Ostfriesland eine Münze zu 15 Schaaf oder 30 Stübern, deren Wert mit dem Wert der Stübermünze stieg oder fiel. Im Gegensatz dazu wurden der Reichsthaler und der Philipps- oder Königsthaler &c. &c. stets als **solche** ausdrücklich benannt und ihr innerer Wert war von dem Wert der kleineren Münze unabhängig, sowie auch ihre Grösse und ihr Gewicht unverändert bleiben sollten. Zu Frl. Marias Zeit galten diese bessern Thaler 35 Stüber und stiegen im folgenden Jahrhundert, nachdem die Stübermünze in Jever und Ostfriesland schlechter geworden, sogar auf 55 Stüber und darüber.

Während nun die Gemeinthaler **Marias** noch nahezu die Grösse und das Gewicht des Reichsthalers hatten und trotz ihres um 5 Stüber geringeren Wertes im Auslande betrügerischer oder unwissentlicher Weise wohl manchmal als Reichsthaler ausgegeben und genommen sein werden, hatten sie im 17. Jahrhundert unter dem Grafen **Anton Günther von Oldenburg** nur noch die Grösse und das Gewicht etwa eines halben Reichsthalers und wurden, nachdem in Jever und Ostfriesland die Gulden zu 28 Stübern aufgekommen waren, (etwa im 2. Drittel des 17. Jahrhdts.) überhaupt nicht mehr geprägt, blieben aber dessenungeachtet als Rechnungsmünze zu 15 Schaaf oder 30 Stüber noch bis in die neuere Zeit gebräuchlich.<sup>1)</sup>

1) (Arends, Erdbeschreibung Ostfrieslands, pag. 36).

## 9. Der Gemeinthaler von 1572.

(S. Abbildung.)




### Hauptseite:

- A. MA \* OEBO \* DO \* V \* FR \* THO \* IEV \* R \* O \* V \* W  
K. Sch. 5215, (a); Mzd. 51 (b); Tr. (a); v. L. (a & c).

Der einfach geschwänzte jeversche Löwe im deutschen Schilde; darüber der mit einer Zackenkrone und den 3 Straussfedern geschmückte Helm und tief herabhängende Helmdecken in deren Einbiegungen die Jahrzahl 7—Z.

Strichelkreis und gestrichelter Rand.

### Rückseite:

- a. DORCH \* GODT \* HAB \* ICS \* ERHALTEN   
b. \_\_\_\_\_ ICKS \* \_\_\_\_\_   
c. \_\_\_\_\_ \* \_\_\_\_\_ 

In einem Strichelkreise ein grosses Lilienkreuz, auf dessen Mitte in französischem Schilde der jeversche Löwe; zwischen den Armen des Kreuzes in 4 eben solchen Schildchen: der jev. Löwe 2mal abwechselnd mit dem oldenb.-delmenhorstischen Wappen, auf Reks. *b* und *c* sind die Löwen ungewöhnlich, d. h. von der **rechten** Seite, dargestellt; Rand gestrichelt.

Gr. 41 mm; Gew. 28 $\frac{1}{2}$  gr.

Teilstücke sind ausser einem **halben** Thaler nicht bekannt. Weise (Guldenkabinet) beschreibt denselben unter No. 1644 wie folgt:

„MA \* GEBO \* D \* V \* FR \* TH \* IE \* R \* O \* WA  
das behelmte Wappen, daneben 7—Z;

Reks.: DORCH \* GODT \* HAB \* ICKS \* ERHALTE  
und ein Zainhaken mit einer Eichel ins Kreuz gelegt. Ein Linienkreuz auf dessen Durchschnitt ein Schildchen mit dem

jev. Löwen und noch vier Wappenschilder in den Winkeln.“  
Ich komme auf dieses Stück noch zurück.

Die Rückseite des Thalers von 1572 ist den Thalern der Markgrafen von Brandenburg-Onolzbach von 1558 und 60 nachgemacht, soweit es das Lilienkreuz und die **Gruppierung** der Wappen anbetrifft. Anstatt der letzteren selbst aber ist hier, wie schon gesagt, das jeversche mit dem oldenburg-delmenhorstischen Wappen umwechselnd zusammengestellt, eine Gruppierung, die zu mancherlei Auslegungen Anlass gegeben hat, da sie sich nach den Regeln der Heraldik nicht recht erklären lässt.

Strakerjan sagt über diesen Punkt in seinen Beiträgen zur Münzgeschichte der Herrschaft Jever: <sup>1)</sup>

„Hätte dieser Thaler die Jahrzahl 1574 statt 1572, so könnte man vermuthen, dass er geschlagen sei, um die dem Grafen Johann XVI. von Oldenburg und Delmenhorst, als ernannten Erben des Fräuleins, am 20. Oktbr. 1574 geleistete Huldigung zu bezeichnen. So aber kann man sich nicht erklären, wie die Wappen von Oldenburg und Delmenhorst auf diesen Thaler gekommen und ich bedauere es deshalb um so mehr, ihn nicht gesehen zu haben.“

Merzdorf spricht sich aber folgendermassen darüber aus: <sup>2)</sup>

„Nun existieren zwei Thaler, **scheinbar** dem Frl. Maria von Jever angehörig, die **wir aber dem Grafen Johann XVI.** zuschreiben, indem wir glauben, dass derselbe diese nach seinem entschiedenen Prozesse (gegen den Grafen von Ostfriesland) wegen Jever habe schlagen lassen, aus einer Art Pietät den ähnlichen Revers der s. g. Marienthaler beibehielt und durch die Jahrzahlen 72 und 73 bezeichnen wollte, wie Maria in ersterem Jahre zuerst den Ausspruch that, ihren Vetter Johann zum Erben einzusetzen und im folgenden Jahre (1573) das Testament errichtete. Man könnte diese Thaler gewissermassen als **Huldigungsmünzen** bezeichnen, da sonst kein Grund abzusehen, weshalb auf **jeverschen** Thalern das oldenburg-delmenhorstische Wappen gekommen sei.“

<sup>1)</sup> Bl. f. Mzk. II. p. 287).

<sup>2)</sup> Mzd. Oldenb. Mz. u. Med. p. 47).



Diese Auslegung Mzd.'s beruht jedoch nachweislich auf einem Irrtum; denn Frl. Maria erwähnt in ihrem vorhin schon angezogenen Rechtfertigungsschreiben an die dem westfälischen Kreise vorstehendem Fürsten, vom 11. Febr. 1573, des Thalers von 1572 mit folgenden Worten:

„derowegen ist, daß ich in abgelaufener Sommerzeit meinen Münzmeister gegen aufnehmung vnd erstattung genugsamlicher Caution vnd sicherhaidt bestellet, Ime auch dermassen Commission verhengt vnd aufgegeben, daß er Sieben thaler auf sechs Kuningsthaler nach dero höchst gedachter Kön. Myt. gewicht vnd gehalt münzen solle, wie dan derselb sich volgig (folgsam) bewisen vnd einen thaler nach gangbarer vbllicher lendlicher Münz auf 15 schaff nach der niderburgundischen werthung aber auf 30 steuber gemünzet.“

Hieraus geht wohl genügend hervor, dass der Thaler die Deutung nicht haben kann, die Mzd. ihm beilegt, da er auf **Marias** Geheiss u. zw. schon im Sommer 1572 geschlagen worden ist, wie seine Umschrift und Jahrzahl auch klar und bündig angeben.

Wenn man sich die Verhältnisse vergegenwärtigt, wie sie 1572 zwischen Ostfriesland und Jever bestanden und dabei die bekannte Neigung Marias, sich bildlich auszudrücken, ins Auge fasst, so scheint eine Erklärung für die Verwendung des oldenburgischen Wappens auf dem jeverschen Thaler nicht so fern zu liegen.

Frl. Maria wusste oder besorgte, dass das ostfriesische Haus nach ihrem Tode seine Ansprüche an die jeversche Erbschaft aufs neue geltend zu machen suchen werde. Nach **ihrem** Willen aber sollte dasselbe von der Erbfolge in Jever für immer ausgeschlossen bleiben und nachdem sie zu diesem Ende den Grafen Johann von Oldenburg oder, bei dessen etwaiger Verhinderung, seinen Bruder Anton von Delmenhorst, zu ihrem Nachfolger definitiv bestimmt hatte, liess sie den Thaler mit dem fraglichen Wappen schlagen, **um dadurch zu verstehen zu geben, dass das oldenburgische Haus** (und nicht das ostfriesische) **die Herrschaft Jever erben solle**. Maria wird sich dabei wohl wenig Sorge darum gemacht haben, ob die von ihr beliebte Zusammenstellung der Wappen den Regeln der Heraldik entspreche, oder ob sie überhaupt das **Recht** habe, das olden-

burgische Wappen auf den jeverschen Thaler zu setzen — sie **bedurfte** dieses Wappens und benutzte es, um den beabsichtigten Wink zu geben, welcher an der betreffenden Stelle auch nicht unverstanden geblieben ist.

Merzdorf nennt in seiner Schrift „Münzen und Medaillen **Jeverlands**“ die No. 52, welche Weise unter No. 1644 als halben Thaler beschreibt, einen **Dickthaler**. Das Exemplar, welches ihm vorgelegen hat und wovon ein Abdruck in der Tr.'schen Sammlung, sowie auch in der des Verfassers sich befindet, ist dasselbe Stück, welches Goeze in seiner „Beschreibung etc.“ pag. 33, No. 8 anführt und später nebst den seltensten seiner übrigen Münzen der Hamburger Bibliothek vermacht hat, in deren Münzsammlung, welche inzwischen in die Kunsthalle übergeführt worden ist, es sich noch heute befindet. Auch Goeze nennt dieses Stück einen Dickthaler und bemerkt dabei,

„dass keiner der Autoren, die er darüber nachgesehen, dasselbe **als solchen** angegeben habe; folglich würde dieser Thaler alle vorhergehenden an Seltenheit weit übertreffen und mit Recht als die Krone dieser so höchst schätzbaren Suite angesehen zu werden verdienen.“

Man würde sich dieser Ansicht unbedenklich anschliessen dürfen, wenn man die Ueberzeugung gewinnen könnte, dass die fragl. Münze wirklich ein **Thaler** sei. Da aber ausser Goeze keiner der älteren und neueren numismatischen Schriftsteller eines Dickthalers von Fr. Maria erwähnt, auch in den durchgesehenen Archivalien nichts darüber zu finden ist und da ferner dieser s. g. Dickthaler der oben gegebenen Weise'schen Beschreibung des halben Thalers von 1572 entspricht, er ausserdem genau die Grösse des halben Danielsthalers von 1567 hat: so wird man in diesem s. g. Dickthaler nichts anderes, als einen **halben Thaler** zu erkennen vermögen, dessen Stempel der Münzmeister aus Laune oder zu einem besondern Zwecke auf eine 2lötige Platte geschlagen und dadurch ein Unicum geschaffen hat, welches ohne die officielle Bedeutung eines Dickthalers zu haben, als **dicker halber Thaler** den Wert eines Curiosums für jede Münzsammlung behalten wird. Die von Mzd. zur Bestätigung seines „Dickthalers“ angezogene Quellen beziehen sich, ausser Goeze, sämtlich auf den Thaler von 1572,

und es ist dort von einem Dickthaler nirgends die Rede, auch entsprechen die Umschriften in den Abkürzungen und Rosetten nicht Mzd.'s No. 52, sondern seinen No. No. 50 und 51.

Die etwas grosse Jahrzahl des Thalers neben dem Wappen, 7-Z, soll oft als Bezeichnung des Wertes von 72 Kreuzern betrügerischer Weise ausgelegt oder irrtümlich angesehen worden sein. Diesen Wert hatte damals der **Reichsthaler** und da der Gemeinthaler demselben an Grösse und Gewicht fast gleich war, so konnte der Betrug oder Irrtum um so leichter vorkommen. Frl. Maria nahm in ihrer mehrerwähnten Rechtfertigungsschrift auch auf diesen Punkt bezug, indem sie sagte:

„Da aber einicher mangel, betrug vnd geuerlichkeit aus der Jarzall, so auff meinen thalern in vorbemelter Zeit gemuntzt befonden wurd, erstehen soll, auch das dieselben über ihr gehalt vnd werthung nit extradirt vnd eingeschoben werden nugen, bin ich gesinnt, auch die remedia, mittel vnd wege rahtsamblich für die Handt zu nemen, das der vielleicht besorglicher verruchtigkeit halb zu furderlichst veränderung beschehen, — — — dermassen, das aus der Umbtschrift Ir gehalt befundlich sein wurd.“

Diesem Versprechen ist Frl. Maria bei dem Thaler von 1573 nachgekommen.

Der Gemeinthaler von 1572 befindet sich verschiedentlich in Edikten und Verzeichnissen devalvirter Thaler, aber meistens nicht ganz richtig und oft mit entstellten Umschriften abgebildet. In einem derartigen Verzeichnis (Hall, in Sachsen, 1596) welches den Wert verschiedener Münzsorten für den ober-sächsischen Kreis bestimmte, wird der Wert dieses Thalers angegeben:

„nach meißnischer Wehrung zu 21 gr. 10 δ.  
nach lübischer Wehrung zu 29 β 1 δ.“

Bei einer im Monat August 1573 durch einen **burgundischen** Essayor (Münzprobierer, Wardein) in Gegenwart einer dazu besonders ernannten Kommission in Jever vorgenommenen Probe, wurde der Feingehalt des Thalers zu reichlich 10 Pfg. Probiergewicht festgestellt, welches 13 Loth 6 gr. entspricht; der **Reichsthaler** sollte 14 Loth 4 gr. feines Silber in der rauhen Mark von 16 Loth enthalten, war also um 16 grän (1 Lth. — 2 gr.) feiner als der probierte Gemeinthaler.

Letzterer war aber nach dem **lothringischen** Mzfuss

ausgeprägt und hatte den vollen Wert, den er haben sollte, nämlich 7 Gemthlr., à 30 Stüber, waren gleich: 6 Philippsthalern à 35 St. = 210 Stüber.

Der Münzmeister, welcher die Thaler von 1572 geprägt hat und bei der eben erwähnten Münzprobe zugegen war, wird in dem darüber aufgenommenen Notariats-Protokoll Johann Laurenz genannt.<sup>1)</sup>

Sein Zeichen war eine **Eichel**. Auch hier wiederholt es sich, dass die Eichel **allein** oder von **dem Zainhaken gekreuzt** vorkommt, wie solches auch mit der 4blättrigen Blume auf einigen Symbolthalern der Fall war.

---

<sup>1)</sup> Haus- und Centralarchiv in Oldenburg.

## 10. Der Gemeinthaler von 1573.

(S. Abbildung).

### Hauptseite:

A. MA ☉ GEBO ☉ DO ☉ V ☉ FR ☉ THO ☉ IEV ☉ R ☉ O ☉ V ☉ VV  
Mzd. 53 (a); Tr. (a); v. L. (b).

B. \_\_\_\_\_ ☉ WA  
Mad. 4232 (a); Tr. (b).

Der jeversche Löwe im deutschen Schilde; darüber der mit einer s. g. Fleurons-Krone geschmückte Helm nebst Helmdecken, die bis über die Hälfte des Schildes seitwärts hinabreichen; in den Einbiegungen des Schildes je eine kleine Rosette und neben dem Fusse desselben geteilt die Jahrzahl: 7—3; das ganze in einem Strichelkreise, nur die aus der Krone wachsenden Straußfedern gehen hindurch bis an den gestrichelten Rand.

### Rückseite:

a. DVRCH ☉ GOT ☉ HAB ☉ ICHS ☉ ERHAL ☉ P ☉ VON ☉ XXX. ST ✂  
b. \_\_\_\_\_ ☉ \_\_\_\_\_

Darstellung wie auf Rcks. c. des Thalers von 1572 mit denselben Fehlern in den Wappen.<sup>1)</sup> Der Schluss der Umschrift bedeutet: Pfenning von XXX Stübern.

Gr. 41 mm., Gew. 29 gr.

Dieser Thaler unterscheidet sich von dem von 1572 ausser durch die Jahrzahl und einige unwesentliche Stempelverschiedenheiten hauptsächlich durch die in der Umschrift der Rückseite dem Wahlspruch angehängte Wertbezeichnung.

In dem bei Beschreibung des Thalers von 1572 mitgeteilten Auszuge aus dem schon mehrfach erwähnten Rechtfertigungsschreiben des Fr. Maria vom 11. Februar 1573 erbieht sich

<sup>1)</sup> Der jev. Löwe v. d. r. Seite; die oldenb. Balken ungenau.

letztere, ihre Münzen künftig so einzurichten: „das aus der Umschrift Jr gehalt befündtlich würdt.“

Durch die der bisherigen Umschrift abgekürzt hinzugefügten Worte: „Pfenning von XXX Stübern“ erfüllte Frl. Maria diese Zusage.

Im übrigen darf auf die Beschreibung des Thalers von 1572 bezug genommen werden. Auch das Münnzeichen, die mit einem Zainhaken gekreuzte Eichel, ist dasselbe, welches dort bereits Erwähnung gefunden hat.

Mit dem Jahre 1573, nach Prägung des zuletzt beschriebenen Thalers, hat Frl. Maria das Münzen eingestellt.

---

Ogleich anfangs nicht beabsichtigt war, die vorliegende Studie auch auf die während der Regierung Marias geprägten Theilstücke des Thalers und die Scheidemünzen auszudehnen, so lasse ich nun doch der Vollständigkeit wegen hier eine Zusammenstellung dieser kleineren Sorten folgen.

---

C.

Die kleineren Münzsorten des Fräuleins  
Maria von Jever.

---

6\*



The following is a list of the  
books in the collection of the  
Landesbibliothek Oldenburg.





## C. Die kleineren Münzsorten des Fräuleins Maria von Jever.

Die kleineren Münzen des Fräuleins Maria sind mit der Zeit fast eben so selten, z. Th. sogar noch seltener geworden, als einige Thaler derselben.

Das hier folgende Verzeichnis dieser kleinern Sorten kann auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen, denn es enthält nur die in der eigenen Sammlung befindlichen, oder anderswo beschrieben gefundenen oder im Abdruck vorgelegenen Stücke, während ohne Zweifel in den vielen Privatsammlungen noch Sorten und Stempelverschiedenheiten vorhanden sind, die nie veröffentlicht worden und deshalb bisher unbekannt geblieben sind. Wenn deren Besitzer sich veranlasst finden wollten, mit ihren Seltenheiten hervorzutreten, so würden sie sich durch Beschreibung derselben um die Vervollständigung des gewiss noch lückenhaften Verzeichnisses verdient machen.

Bei der grossen Unsicherheit, welcher wir bei Mzd., Kn. und Andern hinsichtlich der **Sorte** begegnen, zu welcher sie diese oder jene der kleineren jeverschen Münzen rechnen, ist es nothwendig, irgend einen Anhaltspunkt aufzusuchen, auf den wir unser eigenes Urtheil in dieser Beziehung stützen können.

Die jeverschen Scheidemünzen hatten zu Marias Zeit noch keine **Wertbezeichnung**. Der gemeine Mann muss deshalb zur Unterscheidung der verschiedenen Sorten ein anderes **leicht erkennbares** Merkmal gehabt haben. Dasselbe kann wohl nur in der Verschiedenheit der Grösse der Münzen und der Art ihres Gepräges gelegen haben, und diese Merkzeichen müssen auch uns den gesuchten Anhalt bieten.

Nach möglichst sorgfältigen Vergleichen lässt sich über das **Grössenverhältnis** der blechartigen jeverschen Scheidemünzen jener Zeit etwa Folgendes feststellen:

|                                               |       |     |
|-----------------------------------------------|-------|-----|
| Der Flindrich zu 3 Stübern hat im Durchmesser | 28—30 | mm, |
| das Schaaf- oder 2-Stüberstück                | 25—27 | „   |
| der Stüber                                    | 22—24 | „   |
| ein halber Stüber oder Zyfert                 | 19—21 | „   |
| ein viertel Stüber oder Oertjen               | 16—18 | „   |

Sodann ist hinsichtlich des **Gepräges** zu bemerken, dass beim **Flindrich**, wenn er auf der Rs. ein Kreuz hat, dies gewöhnlich allein steht, mit der Jahrzahl in den Winkeln, wogegen bei den **Schaaf-** und **Stüberstücken** hinter dem Kreuz noch ein Vierpass den Raum zwischen den Winkeln zu füllen, auf dem **Zyfert** aber wieder das einfache Kreuz, oder ein kleines Ankerkreuz mit doppelter Umschrift zu stehen pflegt. Die **Oertjen** haben meist nur den Löwen und auf der Rs. den Helm oder ein Kreuz, und sind theils mit, theils ohne Schrift.

## Halbe Thaler.

No. 1—4. Halbe Thaler von 1561, mit dem Marienbilde.

### Hauptseite:

1. MARIA .GE .D .V .F .T .IEVE .RV .OS .V .WALAN .61 .
2. \_\_\_\_\_ G . \_\_\_\_\_ V .WAN .61 .
3. MAR . \_\_\_\_\_ IEVER \_\_\_\_\_ W . 1561
4. MARIA . \_\_\_\_\_

Der jev. Löwe im deutschen Schilde mit Helm und Helmdecken; neben dem Schilde: 1—2 (No. 1: 1— $\Sigma$ ).

### Rückseite:

- 1 & 2. DORC .GOT .HE .— IC .IT .ERHO .61 .
3. \_\_\_\_\_ HEB — \_\_\_\_\_ ERH .61 .
4. \_\_\_\_\_ — \_\_\_\_\_ ERHO :61 .

Maria m. d. Jesuskinde und Scepter in Flammenglorie auf der Mondsichel stehend, welche die Umschrift unten theilt.

Gr. 34—35 mm; Gew. 13—14 gr.

(No. 1: Molan. III p. 660; Mzd. 59. No. 2: Mzd. 60. No. 3: Abbildg. auf d. Titelbl. des Frankfurter Mzbuchs von 1631. No. 4: Abbildg. herabgesetzter Münzen, Cöln 1566.)

No. 5. Halber Danielsthaler von 1567.

**Hauptseite:**

MARIA \* G \* D \* V \* F \* T \* IEVER \* RV \* OS \* V \* W

Der jev. Löwe im spanischen Schilde mit Helm u. Helmdecken; neben dem Schilde get.: 6—7; Kreis und Rand gestrichelt.

**Rückseite:**

NACH \* DES \* H \* REICHS \* SCHROT \* V \* KORN \*

Darstellung vergl. Seite 56.

Gr. 34 mm; Gew. 14 gr.

(Weise 1643; v. L.; Mzd. 54, mit unrichtiger Jahrzahl.)

No. 6 & 7. Halbe Heilandsthaler o. J.

**Hauptseite:**

6. MAR \* G \* D \* V \* F \* TH \* IE \* RVS \* OST \* VN \* WAN \*

7. \_\_\_\_\_ FR \* \_\_\_\_\_ \* V \* \_\_\_\_\_

Sitzender Löwe v. d. l. S., den Kopf rückwärts wendend, hält die rechte Vorderpranke über dem vor ihm stehenden jev. Löwenschild, welchen er mit der linken festhält.

**Rückseite:**

6 & 7. SVPERAVI \* H - OS \* ME \* - †

Darstellung und Erklärung vergl. Seite 58 und 59.

Gr. 34 mm; Gew. 13,5 gr.

(No. 6: Herzogl. Mzkabinet in Dessau. No. 7: v. L.)

No. 8 & 9. Halbe Thaler von 1572

(mit den Wappen von Jever & Oldenburg).

**Hauptseite:**

8. MA \* GEBO \* DO \* V \* FR \* THO \* IE \* R \* O \* WA

9. \_\_\_\_\_ D \* \_\_\_\_\_ TH \* \_\_\_\_\_

Das jeversche Wappen; neben dem Schilde 7—Z; Strichelskreis und -Rand.

**Rückseite:**

8. DORCH \* GODT \* HAB \* ICKS \* ERHALTE ✂

9. \_\_\_\_\_ \* \_\_\_\_\_

Darstellung vergl. Seite 75.

Gr. 34 mm.

(No. 8: In der städtischen Mzsammlung in Hamburg, wo dieses Stück im Gew. von 2 Loth vorhanden ist und als kleiner Dickthaler bezeichnet wird; vergl. Seite 78. No. 9: Weise 1644.)

**Viertel- oder Ortsthaler.**

No. 10. Ortsthaler von 1560.

**Hauptseite:**

MARIA G . D . V . F . TO . IEVER . RVS . OS . WA .

Der behelmte Löwenschild; daneben getheilt 6-0.

**Rückseite:**

DORC \* GO \* HE - IC \* IT \* ERHO

Maria, gekrönt, mit Scepter und Christuskind, auf der Mondsichel stehend, von Flammenglorie umgeben.

Gr. 29 mm; Gew. 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—7 Gr.

(K. Sch. R. 5208.)

No. 11—16. Ortsthaler von 1561.

**Hauptseite:**

11. MARIA \* G \* D \* V \* F \* T \* IE \* RVS \* OS \* W \* ✂

12. \_\_\_\_\_ GEB . DO . . . FR . . . IEVER . R . O . V . W .

13. \_\_\_\_\_ GE . D . . . F . . . IEVE . RV . OS \_\_\_\_\_

14. MARI . G . . . . . IEVER . . . OES . . . .

15. MARIA \* G \* D \* \* \* \* \* O \* W \* \_\_\_\_\_

16. \_\_\_\_\_ . GEB . DO . . . FR . . . . R . . . V . W .

Der Löwenschild mit Helm u. Helmdecken, neben dem Schilde geth. die Jahrzahl 6-1, in einem Strichelkreise; Rand gestrichelt; bei 16 fehlt die Jahrzahl, steht a. d. Rs.

Rückseite:

- 11, 12. DORC \* GOT \* HE \* -IC \* IT \* ERHO \*  
13. \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . - \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ .  
14, 15. \_\_\_\_\_ \* \_\_\_\_\_ \* \_\_\_\_\_ \* - \_\_\_\_\_ \* \_\_\_\_\_ \* \_\_\_\_\_  
16. \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . - \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . 61.

Maria mit Scepter und Jesuskindchen, auf der Mondsichel, von Flammenglorie umgeben, stehend; Strichelkreis unten und oben durch die Darstellung unterbrochen; Rand gestrichelt.

Gr. 30 mm; Gew. 6—7 gr.

(No. 11—14: Mzd. 55—58. No. 15: v. L. No. 16: Mzd. 62.)

Mzd. führt die vorstehend unter No. 11—14 beschriebenen viertel Thaler unter der unklaren Bezeichnung: „**halbe Ortsthaler**“ auf. Strakerjan nennt diese Münzen dagegen nicht halbe Ortsthaler, sondern „**halbe Gemeinthaler**“,<sup>1)</sup> und bezieht sich dabei, eben so wie Mzd., auf Molanus. Letzterer beschreibt zwar im III. Theile pag. 660 unter No. 51 einen **halben** Thaler von 1561, mit dem Mariengepräge (s. oben den  $\frac{1}{2}$  Thal. No. 1), giebt aber dessen Wert zu  $\frac{1}{2}$  Unze (=  $\frac{1}{2}$  Rthl.) und die Grösse „secundum schema adjectum“ zu 7 an, welches nach Maders Münzmesser, dessen sich auch Mzd. bedient, 23 und nach mm 34 ausmacht.

Die von Mzd. beschriebenen s. g. halben Ortsthaler haben dagegen seiner Angabe gemäss nach Maders Mzmesser nur die Grösse 20, das ist nach mm: 30, sind also um 4 mm kleiner, als der halbe Thaler von Molanus. — Ferner steht auf letzterem Stücke die **Wertzahl** 1 — Z (Groschen) getheilt neben dem Wappen und die Jahrzahl 1561 in der Umschrift, wogegen die Strakerjan — Mzdf.'schen s. g. halben Gemein- bzw. Orts-Thaler **keine** Wertzahl haben, sondern neben dem Wappen an Stelle derselben die **Jahrzahl** 6 — 1 führen. Das **Gewicht** dieser Stücke ist nicht angegeben; eine Stempelvariante von letzteren in meiner Sammlung wiegt 6,8 Gr., also kaum annähernd  $\frac{1}{4}$  Unze oder halb so viel, wie die von Molanus beschriebene Münze; dasselbe Gewicht werden auch die Nummern 55—58 des Mzd.'schen Verzeichnisses haben. — Aus alledem geht hervor, dass diese Stücke andere sind, als das von Molanus beschriebene und dass sie keine halbe, sondern nur **viertel** oder Ortsthaler sein können.

<sup>1)</sup> Bl. f. Mzd. II. p. 287.

Was nun den Ausdruck „halber Ortsthaler“ anbetrifft, den Mzd. sogar auch auf seine No. 59 und 60 ausdehnt, welche wir oben bei den halben Thalern bereits als No. 1 und 2 beschrieben haben, so würde darunter nach der üblichen Terminologie die Hälfte eines Ortsthalers, also ein **achtel** Thaler, zu verstehen sein, was aber wohl nicht damit gemeint sein kann.

Vielleicht hat Mzd. die irrthümliche Bezeichnung der betr. Stücke als halbe **Gemeinthaler** seinerseits durch halbe Orts- d. h. „ortsübliche“ Thaler wiedergeben wollen. Allein alsdann wäre der Ausdruck eben so wenig der Münze entsprechend, wie der von Strakerjan gebrauchte, denn, da der Gemeinthaler 30 Stüber galt, hätte das fragl. Stück 15 Stüber wert sein müssen, was nach Gehalt, Grösse und Gewicht desselben nicht der Fall gewesen sein kann.

Die als Ortsthaler No. 16 aufgeführte Münze (Mzd. 62) hat Mzd. dem jeveländischen Kalender von 1799 mit der unbestimmten Bezeichnung „6 oder 8 Groschenstück“ entnommen. Da weder Grösse, Gehalt noch Gewicht angegeben sind, so lässt sich kaum vermuthen, was für eine Münzsorte gemeint sein kann. Eine Wertbezeichnung ist nach der Beschreibung auf der Münze nicht vorhanden. Da aber das Gepräge derselben mit dem der Ortsthaler ziemlich übereinstimmt, 6 Groschen auch dem Werte der letzteren entsprechen würden, so darf man das fragl. Stück wohl den Ortsthälern zutheilen, zumal eine Zwischensorte zwischen diesen und den halben Thalern hier nicht bekannt ist.

#### No. 17. Angebliches Markstück von 1561.

##### Hauptseite:

MARIA G . D . V . F . T . IEV . RV . OS . W .

Das Wappen mit einem Harnisch und herabhängendem Kranz. (Es wird wohl das Wappen, wie auf dem Flindrich von 1560, No. 20 & 21 gemeint sein.)

##### Rückseite:

DORC . GOT . HE . - IC . IT . ERHO . 61 .

Das Marienbild, wie bisher.

Grösse und Gewicht nicht angegeben.

(Mzd. 63.)

Auch diese Münze stammt aus dem jeverl. Kalender von 1799; die Bezeichnung derselben als **Markstück** scheint ganz willkürlich gebraucht zu sein; zu Marias Zeit wurde in Jever noch nicht nach Mark gerechnet. Wahrscheinlich ist die Münze, wenn sie **mehr** als ein Flindrich ist, was man nach der Benennung wohl annehmen darf, ein 6 Stüberstück, welche Sorte von 1561 an auch in Ostfriesland für den Verkehr mit Holland viel geprägt wurde.<sup>1)</sup> Die Aehnlichkeit des Wappens mit der Darstellung desselben auf dem 3 Stüberstück von 1560 (No. 20) unterstützt diese Vermuthung.

No. 18. Ortsthaler (6 Stüberstück?) von 1570,

(mit dem Burgunderkreuz).

**Hauptseite:**

MARI . G . D . V . F - R . T . IE . RV . O . V . W .

Der Löwenschild mit Helm und Helmdecken, unten die Umschrift theilend.

**Rückseite:**

DVRCH . GOT . HAB . IHS . (so!) ERHALTE. ✕

Das burgunder Kreuz, nebst Jahrzahl, Krone und Verzierung im offenen Felde, wie auf dem **Thaler** von 1570.

Gr. 29 mm.

Vorstehende Beschreibung ist nach einer Abbildung unter dem Edict des Bischofs von Münster vom 16. April 1573, (vergl. II. Abschn. No. 17) angefertigt, in welchem diese und verschiedene andere jeversche Münzen verrufen werden. Gewicht und Wert derselben sind nicht angegeben; es bleibt deshalb zweifelhaft, ob No. 18 ein Ortsthaler oder ein 6 Stüberstück ist, da die Grösse von 29 mm nahezu beiden Münzsorten entspricht.

<sup>1)</sup> Dr. Sauer, Beiträge z. Mzgesch. Ostfriesl. Seite 55.

## Flindriche (Flinnerke) oder 3 Stüberstücke.

No. 19. Flindrich o. J.

### Hauptseite:

MARIA . G . D . V . F . T . IEV . RV . OS . V . W .

Der jeversche Löwe im schlichten Kreise.

### Rückseite:

VER GO . SO . W — HE . DI . VT . H .

Maria, mit Krone und Heiligenschein, das Scepter i. d. Rechten, das Jesuskindchen auf dem linken Arm, steht auf einer die Umschrift teilenden kleinen Erhöhung; ohne Strahlenglorie.

Gr. 28 mm.

(nach einer Abbildung in d. Bl. f. Mzk. II Taf. 22, No. 330.)

No. 20 & 21. Flindrich von 1560.

### Hauptseite:

20. MARIA . G . D . V . F . TO . IEVER . RV . S . OST . WAN

21. \_\_\_\_\_ ROS \_\_\_\_\_

Der jev. Löwe im deutschen Schilde; darüber der Helm mit Brustharnisch (von der Seite) und weit herabhängenden Helmdecken, im Strichelkreise.

### Rückseite:

20. 21. DORCH . — GOT . HE — B . IC . IT . — ERHOL .


Grosses bis an den Rand reichendes verziertes Kreuz, auf dessen Mitte ein Stern; in den Winkeln 1—5—6—0

Gr. 29 mm; Gew. von No. 21: fast 3 gr.

(No. 20: Abbild. in Bl. f. Mzk. II, Taf. 8 No. 90; Mzd. 64.  
No. 21: v. L.)

No. 22. Flindrich von 1561.

### Hauptseite:

MARIA . G . D . V . F . T . IE . RV . S . OS . W 

Der jev. Löwe im deutschen Schilde, mit Helm (von vorn) und Helmdecken; neben d. Schilde 6—1.



**Rückseite:**

DOR . G — HEB . — IC . ID — ERHO

Kreuz wie Rs. 20 und 21, in den Winkeln aber 1—5—6—1  
Gr. 29 mm.

(Tr. — Mzd. 65.)

No. 23. Flindrich von 1570.

**Hauptseite:**

MARI . G . D . V . — F . T . IE . R . O . W

Das jev. Wappen mit Helm und Helmdecken. Der Schild teilt unten die Umschrift.

**Rückseite:**

DVRCH . GOT . HAB . IHS . ERHAL . ✕

Das burgundische Kreuz; das Stück scheint nicht gut erhalten und deshalb die Jahrzahl, die Krone und die Verzierung in den Kreuzwinkeln nicht erkannt zu sein.

Gr. ?

(Kn. 6751, wo das Stück als Flindrich o. J. bezeichnet ist.)

**Schaafe oder 2 Stüberstücke.**

No. 24. Schaaf mit unbestimmter Jahrzahl.

**Hauptseite:**

MARIA . G . D . V . F . T . IEVER . RV . OS . V . WA :

Der jev. Löwenschild mit Helm und Helmdecken im Strichelkreise; neben dem Schilde: 1—0.

**Rückseite:**

✕ DOR . — GO . HE . — IC . IT . E — RHOLD .

Grosses verziertes Kreuz m. Stern, dahinter Vierpass.  
Gr. 25 mm; Gew. 1,6 gr.

(v. L. — Mzd. 69.)

Mzd. hat diese Münze nicht selbst gesehen und teilt nur mit, was er der Revue Belge de numismatique entnommen; aber der Verfasser des betr. Aufsatzes, Herr R. Chalons, weiss

die Zahl 1.—0 neben dem Wappen nicht zu deuten<sup>1)</sup> und Mzd. nimmt an, dass dieselbe 6—1 habe heissen sollen, da sie an dem Platze der Jahrzahl stehe und dass nur ein Stempelfehler vorliege, was auch wohl wahrscheinlich ist. — In Betr. der **Münzsorte**, zu welcher No. 24 gehört, ist zu bemerken, dass sie für einen Flindrich zu klein ist, auch auf d. Rs. den bei Flindrichen nicht üblichen **Vierpass** hinter dem grossen Kreuz hat. Für einen Stüber aber ist sie zu gross, weshalb man sie unbedenklich als 2 Stüberstück oder Schaaf bestimmen kann.

No. 25—29. Schaafstücke von 1561.

**Hauptseite:**

25—29: MAR . G . D . V . F . T . I E . R V S . O S . W ☙

Der jev. Löwe im deutschen Schilde, mit Helm und Helmdecken; bei No. 25 oben neben dem Helm, bei 26—29 unten neben dem Schilde getheilt d. Jahrzahl: 6—1

**Rückseite:**

25 & 26. DOR . G — HEB . — IC . ID — ERHO

27. ☙ DOR . — GO . HE — IC . IT ☙ — ERHO ☙

28. » DOR — .GO . HE — IC . IT . E — RHOLD

29. DOR . G — HEB . — IC . ID . — ERHO

Grosses bis in die Umschrift reichendes Kreuz, in dessen Mitte ein Stern; hinter dem Kreuz ein verzierter **Vierpass**.

Gr. (No. 26) 26 mm; Gew. 2,5.

(No. 25: Kn. 6747; No. 26: v. L. — Mzd. 67; No. 27: Kn. 6748; No. 28: Kn. 6749; No. 29: Kn. 6750.)

Diese Stücke werden von Mzd. und Kn. als Flindriche bezeichnet, sind jedoch wohl nur 2 Stüber- oder Schaafstücke, weil sie a. d. Rs. hinter dem Kreuze den Vierpass haben, auch die Grösse meines Exemplars (No. 26) dieser Münzsorte mehr entspricht.

<sup>1)</sup> Nous ignorons la signification des lettres ou chiffres 1 & 0, qui accompagnent l'écusson, sur les autres pièces de Marie cette place est d'ordinaire destinée à la date.

Stüber.

No. 30. Stüber o. J.

Hauptseite:

MARIA . G . D . V . F . T . IE . RV . OS . V . WA :

Der jev. Löwe im Strichelkreise.

Rückseite:

VER . GO . SO . W — HE . DI . VT . H

Maria mit dem Jesuskindchen etc. in der Strahlenglorie.

Gr. 24 mm.

(Tr. — Kn. 9756, wo das Stück als Flindrich bestimmt ist, was bei dessen Grösse nicht richtig sein kann.)

No. 31. Stüber von 1560.

Hauptseite:

MARIA . G . D . V . F . T . IEVE . R . O . W .

Der jev. Löwenschild mit Helm und Helmdecken.

Rückseite:

DORG — G . H . I . — I . ERH — OLDE .

Kreuz, bis an den Rand reichend; in den Winkeln:  
1—5—6—0

Gr. ?

(Kn. 6752.)

No. 32—41. Stüber von 1561.

Hauptseite:

- 32. ✻ MARIA . G . D . V . F . T . IEVE . RVS . OS . W
- 33. \_\_\_\_\_ IEVER . \_\_\_\_\_ W .
- 34 & 35. MARI . \_\_\_\_\_ IEV . \_\_\_\_\_
- 36. MAR . \_\_\_\_\_
- 37. MARI . \_\_\_\_\_ RV . \_\_\_\_\_
- 38. MARIA \* \* \* \* \* IEVE \* RVS \* \* \* \* W
- 39. MA . RI . . . . . IEVER . RV . . . . W . 1561.
- 40. MARI . \_\_\_\_\_ IEV . RVS . \_\_\_\_\_ WA
- 41. \_\_\_\_\_ IEVER . R(V . OS . W)A . :



Das jev. Wappen, daneben d. Jahrz. 6—1, mit Ausnahme von No. 39, wo 1561 i. d. Umschr.

**Rückseite:**

32. ✠ DOR . — GO . HE — IC . IT . E - RHOL .  
 33. DORC — \_\_\_\_\_  
 34. » DOR . \_\_\_\_\_  
 35. » DORC — GOT . HE — IC . IT . E - \_\_\_\_\_  
 36. DORC \_\_\_\_\_ IC . IT . E - \_\_\_\_\_  
 37. \_\_\_\_\_ RHOLD .  
 38. » DORG — .GOT . HE — .IC . IT . E - RHOL  
 39. DORG . — GOT . HE — IC . IT . E - RHOLD  
 40. » DOR — GO . HE — .IC . IT . - ERHOL  
 41. » (DOR)C — .GOT . HE — .IC . IT . E - RHOLD

Grosses die Umschrift schneidendes Kreuz, dahinter innerhalb eines Perlkreises der verzierte Vierpass.

Gr. No. 38, 39 u. 40: 23 mm; Gew. je 1,2 gr.

(No. 32: Mzd. 70. No 33: Mzd. 71. No. 34: Mzd. 72.  
 No. 35: Mzd. 73. No. 36: Mzd. 74. No. 37: Mzd. 76. No. 38:  
 v. L. No. 39: v. L. No. 40: v. L. No. 41: Schellhass 670.)

**No. 42. Stüber von 1570.**

**Hauptseite:**

MARI . G . D . V . - F . T . IE . R . O . W .

Das jev. Wappen mit Helm und Helmdecken.

**Rückseite:**

DVRCH . GOT . HAB . IHS . (so) ERHAL . ✠

Das burgunder Kreuz; zwischen den Armen, oben: die Königskrone; i. d. Mitte: 7—0; unten: Stern über einer Blattverzierung schwebend.

Gr. 23 mm; Gew. 2 gr.

(v. L. — Abbild. unter d. Verrufsedict des Bischofs von Münster, s. II. Abschn. No. 17.)

Ist wahrscheinlich dieselbe Münze (No. 23), welche Kn. 6751 als Flindrich aufführt. Dem Gewichte nach könnte es wohl ein Schaaf sein, nach seiner Grösse aber ist es nur ein Stüber.

## Zyfert oder halbe Stüber.

No. 43. Zyfert ohne Jahr (Staniolabdruck).

**Hauptseite:**

MA . G . D . V . F . T . IE . RV . OS . WAN .

Der jev. Löwe im Perlkreise.

**Rückseite:**

VER - GO . S - W . H . - D . V . H

Ein durch die Umschrift bis an den Rand gehendes Kreuz, auf dessen Mitte der gothische Buchstabe r. (Rustringen?)

Gr. 19 mm.

(Das Original soll sich i. d. Samml. d. Herrn Heye, Oberbauinspector in Hoya, befinden.)

Ist eine Nachahmung der **Rostocker** Schillingmünze und scheint für den Verkehr mit der deutschen Ostseeküste bestimmt gewesen zu sein.

No. 44. Zyfert von 1560.

**Hauptseite:**

MAR . G . D . V . F . T . IEVE . R . O . W .

Der jev. Löwe im Schilde ohne Helm und Verzierungen.

**Rückseite:**

DOR - G . H - I . I . - ERH

Langes Kreuz bis an den Rand; in den Winkeln verteilt: 1—5—6—0.

(Kn. 6760.)

No. 45—51. Zyfert von 1561.

**Hauptseite:**

45. MAR . G . D . V . F . T . IE . R . OS . W .  
46. MA . \_\_\_\_\_ IEVER . RV . \_\_\_\_\_ V . WAN .  
47. \_\_\_\_\_ . WA +  
48. MAR . \_\_\_\_\_ IEV . \_\_\_\_\_ . W .  
49. \_\_\_\_\_ IEVER \_\_\_\_\_ V . WA .  
50, 51. \_\_\_\_\_ O . \_\_\_\_\_ WAN

Der jeversche Löwe im einfachen Schilde. —

**Rückseite** hat 2 Umschriften, von denen die äussere mit *a*, die innere mit *b* bezeichnet ist.

45. *a.* DVR . GOT . HEB . IC . ID . ERHO  
46. » DORG . \_\_\_\_\_ IT . ERHOLDEN .  
47. » DOR × GOT × HE × IC × IT × ERHO ×  
48. » \_\_\_\_\_ . HEB . \_\_\_\_\_ . ERHOL .  
49. » DORG \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ RHOLDE .  
50. » \_\_\_\_\_ IC . IT . ERHOLDEN .  
51. » \_\_\_\_\_ ERHOLD .
45. *b.* ANN . DOM . 1561 .  
46. » ANNO . DOMINI . 1561  
47. » \_\_\_\_\_ DOM 61 ×  
48. » \_\_\_\_\_ DOMI . 61 .  
49. » \_\_\_\_\_ DOMINI 1561  
50. » \_\_\_\_\_ .  
51. » \_\_\_\_\_ .

Die Umschriften sind durch einen feinen Perlkreis von einander getrennt; in der Mitte, in eben solchem Kreise: ein kleines s. g. Ankerkreuz.

Gr. 20 mm.

No. 45—48: Mzd. 78—81. No. 49: v. L. No. 50, 51: Kn. 6754 und 6759.)

No. 52. Zyfert von 1561.

**Hauptseite:**

MAR . G . D . V . F . T . IEVER . R . O . W  
Der Löwe im Schilde.

**Rückseite:**

DOR - G . H . I - I . ER - HOL  
Langes Kreuz, in den Winkeln 1—5—6—1.  
(Kn. 6761, ohne Grössen-Angabe.)

No. 53. Zyfert von 1570.

**Hauptseite:**

MARI . G . D . V . - F . T . IE . R . O . W

Der Löwe im Schilde mit Helm und Helmdecken.

**Rückseite:**

DVRCH . GOT . HAB . ICHS . ERHA ✕

Das Burgunderkreuz; zwischen den Armen oben: die Krone;  
i. d. M. geth. 7—0; unten: ✕ über Blattverzierung schwebend.

Gr. 20 mm.


(Abbildung unter dem Verufsedict des Bischofs von Münster,  
II. Abschn. No. 17.)

---

Oertjen oder viertel Stüber.

No. 54. Oertjen o. J.

**Hauptseite:** Ohne Schrift.

Der jev. Löwe; zwischen den Vorder- und Hinterpranken  
das Mzzeichen 

**Rückseite:** Ohne Schrift.

Der jeversche Helm mit den 3 Straussfedern und Helm-  
decken.

Gr. 16 mm.

(v. L.)

No. 55. Oertjen o. J.

Wie No. 54, jedoch anderer Stempel.

(v. L.)

No. 56. Oertjen von 1561.

**Hauptseite:**

MAR [.....] T . IE . R . O . W .

Der Löwe im Schilde und Perlkreis.

**Rückseite:**

DOR - GHI - IER [.....]


Kreuz, bis an den Rand reichend; in den Winkeln 1—5—6—1.  
Die eingeklammerten Stellen sind ausgebrochen.

Gr. 16 mm.

(Tr. — Mzd. 82.)

No. 57. Oertjen von 1562.

**Hauptseite:** Ohne Schrift.

Der jev. Löwe; zwischen den Vorderpranken das Mzz.   
zwischen den Hinterpranken: 6Z.

**Rückseite:** Ohne Schrift.

Der jev. Helm mit den 3 Straussfedern und Helmdecken.  
Gr. 16 mm.

(v. L.) Ist die einzige bekannte jev. Münze vom Jahre  
1562.

No. 58. Oertjen von 1570.

**Hauptseite:**

MARI. G. D. - V. F. T. IE. RO

Wappen mit Helm und Helmdecken.

**Rückseite:**

DVR - GO - H. I. - E. H.

Burgunderkreuz, in dessen Winkeln 7—0 und zwei Sterne.  
Gr. ?

(Kn. 6763.)



II. Abschnitt.

---

Beschwerden, Verhandlungen und  
Korrespondenzen über die unter  
Fräulein Maria von Jever gepräg-  
ten Münzen.

---

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Die Urkunden und Schriftstücke, welche der nachstehenden Darstellung zu grunde gelegen haben, werden in sachgemässer Reihenfolge entweder wörtlich u. zw. auszugsweise oder in extenso, oder nur inhaltlich, wenn der schwülstige Geschäftsstil damaliger Zeit das Verständnis des Schriftstücks sehr erschwert, unter Angabe des Ursprungs mitgeteilt werden.

Infolge ihres Lehnsverhältnisses zu Burgund glaubte Fr. Maria, wie schon mehrfach bemerkt, nicht unter der Gerichtsbarkeit des Deutschen Reichs zu stehen und nicht verpflichtet zu sein, den für das Reich erlassenen Verordnungen Folge zu leisten. Von Seiten des Reichs wurde dagegen die Herrschaft Jever als eine zum westfälischen Kreise gehörige Standesherrschaft angesehen, deren Regentin den kaiserlichen Verordnungen und der Jurisdiction des Reiches in gleichem Masse unterworfen sei, wie alle übrigen Reichsstände. Diese sich entgegenstehenden Auffassungen bilden den eigentlichen Kernpunkt der durch ein Jahrzehnt sich hinziehenden Streitigkeiten, zu denen das jeversche Münzwesen die Veranlassung gegeben hatte.

Die Aufsicht über die vorschriftsmässige Ausübung des Münzrechts seitens der Stände und Städte oblag damals hauptsächlich den s. g. Probationstagen des Kreises, zu welchem sie gehörten. Die Probationstage traten jährlich ein oder zweimal auf Einberufung durch die ausschreibenden Fürsten des betr. Kreises zusammen, um über die Münzangelegenheiten des letztern zu beraten und auf Grund der Rehszordnung zu beschliessen. Das Ergebnis der Verhandlungen wurde am Schlusse in dem Probationstags-Abschied zusammen gefasst und veröffentlicht. Etwaige Anträge auf Bestrafung von Uebertretungen der Rehszordnung wurden dem kaiserlichen Fiscal am Rehsammergericht übergeben, welcher dann ex officio die Klage bei genanntem Gerichte anzubringen hatte.

Fr. Maria hatte die Probationstage aus bereits ange-

gebenem Grunde nie beschickt. Dennoch aber wurden ihre Münzen dort der Untersuchung unterworfen und als der Rechtsordnung nicht entsprechend gefunden.

No. 1. **Auszug aus dem Probationstags-Abschied des niederländisch-wesfälischen Kreises, Cöln, 22. März 1563.**

(Staats-Archiv zu Münster.)

„ — — Da dann der Mißbrauch des münzens noch mit abgestellt, auch zu vernueten, daß beruerter Fiscall vff diese sach nit hart dringen werdet, So ist vff jetziger Kreiß-versammlung alhie berathschlagt vnd beschlossen, daß alle Torische (Abtei Thorn) dergleichen Gronsfeldische vnd desß Herren vom dem Berge munzen, sie seien gulden oder silberne, auch die ortthalers, so daß freuchen von Jheuern munzen lassen, In diesem ganzen Kreiß zu uerbieten.

Und damit man sollicher vntüchlicher munze desto besser quitt werden mochte, Sollten diejenigen, welche dieselbige wissentlich mit suchung Jres eigenen nutz vnd anderer uerfurtheilung außgeben oder entpfangen, nit allein solliche munzen verwirket haben, sondern auch sonst nach gelegenheit durch die Obrigkeit jedes orts gestrafft werden, wie auch die, so das außgeben oder entpfangen obbestimbter vntauglicher munzen anbringhen, den dritten theill derßelbigen haben sollen.

Daß auch hieneben dem fiscall geschriben werde, mit dem Proceß gegen solliche Mißbreucher der münzen, vermoge seines vorig entpfangenen Beuelchs, vortzufaren vnd vff den uerlust Jrer Münz Regalien ernstlich vnd fleißig zu handeln.“

Es wird noch hinzugefügt, dass gedruckte Edikte überall öffentlich bekannt gemacht werden sollen, mit genauer Bezeichnung der verbotenen Münzen und dass alle Obrigkeiten die Befolgung des Verbots streng zu überwachen haben. Für das des Lesens unkundige Publikum wurden den Edikten meistens noch Abbildungen der betr. Münzen hinzugefügt, welche sich z. T. noch jetzt in den Archiven vorfinden und manchmal den einzigen Beweis für die ehemalige Existenz ver-

schiedener Sorten bilden, welche in Folge ihres Verrufs und der gewaltsamen Unterdrückung jetzt gänzlich verschwunden sind.

Wir ersehen aus vorstehendem Abschiede, dass Fr. Maria in Uebertretung der Reichsmzordnung nicht allein stand und ferner, dass es sich hier noch nicht um jeversche ganze Thaler, sondern nur um Teilstücke derselben handelte, nämlich um halbe und Ortsthaler.

Die in dem Abschied berührte Zuschrift an den kaiserlichen Fiscal, er solle gegen die „Missbreucher im Müntzen“ mit dem Process vorgehen, scheint ihre Wirkung nicht verfehlt zu haben, denn Fr. Maria bekam von ihrem Mandatar in Speier, dem Licentiaten Wulff, folgendes Schreiben, dem schon am 8. November ein ähnliches oder gleiches vorhergegangen zu sein scheint.

No. 2. Schreiben des Licentiaten Amandus Wulff an Fr. Maria. Speier, 12. Novemb. 1563.

(Haus- und Central-Archiv zu Oldenburg.)

„Ich bin ungezweult (ohne Zweifel) E. G. sey mein schreiben, d. 8. Nov. bedatumt, zukommen, Obs aber nicht geschehen, So schicke E. G. ich hiemit ein ander Copey der Commissarien vnd angehenkter beger (Begehren), So kurz verrückter Zeit E. G. Gegentheil (der kaiserl. fiscal) nach lang gehapten verzug gerichtlich fürgetragen vund gethan, darauf E. G. fürderlichen bescheidt, welche derselben Kommissarien E. G. annehmlich, oder warumb nicht, zu geben gn. beuehlen lassen wollen, solches zu Förderung der sachen vnuerzüglich für zubringen, für eins.

Am andern — alsß dann der k. fiscall vor etlichen Tagen neben andern Herrschaften auch gegen E. G. entlich kaiserl. Proceß vund ladung, etlicher angegebener Ueberfahung halb der heil. Reichs Münzordnung belangent, gerichtlich fürbracht vund gehandelt, Alsß E. G. Sachwalter auch sich nunmehr alltag gewertig, das gemelter k. fiscall weiter handeln vund clagen werde.

Darumb die notturf erfordert, E. G. dagegen Jr gebürlich Einredde vund verantwortung für sich thuen zu lassen

zu bedenken vund dasselbe vuns fürderlich zu berichten, damit sollichs gerichtlich vund bei zeit mag fürgetragen werden. So wollten E. G. derowegen bedenken, was dagegen zu handeln, unverzüglich alher schreiben lassen, damit mehrgenannter f. fiscall gegen E. G. vund zu derselben Nachtheill in contumaciam zu procediren kheine ursach haben möge dan so viel an mir vund bemelten Sachwalter stehen mag, soll kein fleiß gespart werden.“

Diesem Schreiben angelegt war eine Abschrift der folgenden s. g. artikulierten Anklageschrift nebst einem Verzeichnis der Kommissarien (Richter) des Rehs-Kammergerichts, welche die Anklage gegen Frl. Maria untersuchen und aburtheilen sollten und über deren Anerkennung oder Ablehnung Maria sich zu äussern in vorstehendem Schreiben ersucht wird.

No. 3. Inhalt der gegen Frl. Maria durch den kaiserl. Fiscal beim Rehs-Kammergericht erhobenen Anklage. Speier 8. N. 1563.

(Haus- u. Central-Archiv zu Oldenburg.)

Im Jahre 1559 sei auf dem Reichstage zu Augsburg eine für das ganze Reich gültige neue Reichs-Münzordnung vereinbart und ordnungsmäßig publicirt.

In folge derselben dürfen im Reiche bei namhafter Strafe keine andre Münzen mehr geprägt werden, als welche in besagter Verordnung benannt und nach Schrot und Korn bestimmt worden seien.

Dessenungeachtet habe die frau Beklagte sich der neuen Münzordnung nicht gefügt vnd verbotener, auch nachtheiliger Weise münzen lassen u. zw. unter Andern: halbe und Sorten eines Thalers, welche der neuen Münzordnung und den nach derselben gestatteten Sorten und Stücken<sup>1)</sup> „bei weitem nit gemäß auch um viel zu gering in der Ualvation“ befunden seien.

Dadurch sei dem „einfeltig gemein Man vnd anderen, so

<sup>1)</sup> Thaler, auch deren Teilstücke, durften nach der Münzordnung von 1559 nicht mehr geprägt werden.

sich vff das geprech (Gepräge) vnd gehalt der munzen nit viell verstehen“ höchlicher Nachtheil entstanden.

Solches schädliches Münzen gereiche den kaiserlichen und des Reiches publicirten Constitutionen und Satzungen zur Herabsetzung und Nichtachtung.

Deshalb sei die frau Beflagte und auch wegen des den Unterthanen zugefügten Schadens ipso jure in die dafür von der Reichsmünzordnung vorgesehene Strafe verfallen, um so mehr, als nachweislich die specificirten Stücke im Reiche und an andere Orten wirklich zur Ausgabe gekommen seien.

Kaiserl. fiscal trage demnach darauf an, daß das kaiserl. Reichs-Kammergericht in diesem Sinne erkenne und die frau Beflagte zu der Strafe verurtheile, welche dafür bestimmt sei, nämlich zur Entziehung des Münzregals, Confiscation der zu geringhaltig befundenen Münzen und Ersetzung aller Gerichtskosten und Schaden.

Frl. Maria liess diese Anklage, sowie auch die Aufforderung, sich zu erklären, ob sie gegen die mit dieser Angelegenheit beauftragten Richter etwas einzuwenden habe, gänzlich unbeantwortet, weil sie die Competenz des R.-Kammergerichts überhaupt nicht anerkannte, versah auch ihren Mandatar in Speier anscheinend nicht mit der von ihm erbetenen Instruktion, wenigstens findet sich in den Akten nichts darüber vor.

Inzwischen hatte einer der ausschreibenden Fürsten des niederl.-westfälischen Kreises, der Bischof von Münster, nochmals eingehende Umschau halten lassen, ob von den einzelnen Ständen des Kreises das Münzrecht ordnungsmässig ausgeübt werde. Es wurde ihm darüber u. a. folgendes berichtet:

**No. 4. Auszug aus einem dem Bischof von Münster am 23. Nov. 1563 erstatteten Bericht über die von den Ständen des westfälischen Kreises geschehenen Ausmünzungen.**

(Staats-Archiv zu Münster.)

„Die Grauin zu Geberten, im Friesland, munzen viertels talers vnd Mariengroschen, welche zu geringe, hättene der viertel taler auf der einen seitten den Reichsadler auf

der andern einen Löwen, in ganzer bildung des Groschen, den Münzmeister weiß Er (der Berichterstatter) nit anzuzeigen.

Es meldet auch die sagend Person, daß sie (die Grauin) die gueten taler vund Reichsmuntz aufwechselen, zerprechen dieselbe, vund machen Ir gering muntzen wider darauß vund hettene bineben dannoch dauon so vill, das sie die gefellen damit vnderhalten vund Iren Nutz schaffen.“

Da in vorstehender Beschreibung der für jeversche angesehenen Münzsorten keine Umschrift angegeben ist, Münzen des Frls. Maria mit dem **Reichsadler** gänzlich unbekannt und auch höchst wahrscheinlich nie geprägt worden sind, so wird die obige Anzeige wohl auf einer der noch wiederholt vorkommenden Verwechselungen von Münzen der Abtissin von Thorn, Margaretha von Brederode und Anderer mit denen des Frl. Maria beruhen. Das Aufwechseln der guten Reichsthaler, um dieselben in schlechte Sorten umzumünzen, ist aber eine neue Beschuldigung, auf die wir Frl. Maria später selbst antworten hören werden.

Es vergingen nun mehrere Jahre, bevor am Reichskammergericht gegen Fräulein Maria weiter verfahren wurde. Erst nachdem auf dem Reichstage zu Augsburg zu Anfang des Jahres 1566, auf Veranlassung des inzwischen zur Regierung gekommenen Kaisers Maximilian die Münzangelegenheiten im Reich aufs neue geordnet und im §. 157 des Reichstags-Abschiedes dem kaiserl. Fiscal „bei Vermeidung kaiserlicher schwerer Ungnade“ ernstlich befohlen war, gegen die Uebertreter der Ordnung ad poenam et privationem förderlich und unverzüglich zu procediren — kam auch der Process gegen Frl. Maria wieder in Fluss.

Dem Reichskammergericht wurde in Bezug hierauf folgendes Schriftstück eingereicht:

No. 5. **Zweite Klage des kaiserl. Fiscals gegen Fräulein Maria wegen ordnungswidrigen Münzens. Speier 2. Sept. 1566.**

(Haus- u. Central-Archiv zu Oldenburg.)

In Sachen

secundae citationis et mandati

des Keyserl. fiscals Nic. Volland —



gegen die wolgeporene Frau Marien, geb. Tochter vnd Graeuin zu Jheuer, andernteills, repetirt Keyl. fiscales sein articulirte flag, am 8. Novbris anno 63 gerichtlich inkhomen, vmb denselben besondern darin verleibten fünffen articulu zu addiren Uebergiebt er diesen nachfolgenden articul, sagt, derselbe wahr und beweislich seye, mit vnderthenige bitt, wolermelter beflagtin oder Irer Gnaden Anwalden durch das wort: glaub war oder glaub nit war seyn, vermog des heil. Reichs ordnung darvff zu anthwurten, mit recht Gnediglichen anzuhalten, In waß denn bei den principalen articulu auch gebotten, vnd der beweyfung halber denen, so verneindt werden, erpotten werden, So ist vnd sagt Keyf. fiscal demnach wahr seyn, daß wolermelte Frau beflagtin vnder andern ferner auch Goldstücke, als einfache Ducaten, muntzen lassen, so doch vilberuerter neuen Key. reichs muntz ordnung vnd derselben gestalten formen vnd stuckhen bei weitem nit gemess stunden, vmb vil zu geringe in der Valuation befunden werden.

Speier z Septbris a<sup>o</sup>. 1566.

Auf diese zweite Anklage mochte Frl. Maria im Hinblick auf die im Reichstagsabschied angedrohten Strafen sich doch bewogen gefunden haben, durch ihren Sachwalter den Standpunkt klar legen und vertreten zu lassen, den sie einzunehmen sich berechtigt glaubte. Sie versah ihren Anwalt mit Instruktion und dieser trug dem Reichskammergericht Folgendes vor.

No. 6. Einrede des Fräuleins Maria gegen das wider sie eröffnete Verfahren, vorgebracht durch ihren Anwalt zu Speier, 2. Okt. 1566.

(Haus- u. Central-Archiv zu Oldenburg.)

Frl. Maria behauptete, daß die Herrschaft Jever als burgundisches Lehn, nicht unter der Jurisdiction des Reiches stehe und habe ihn, den Anwalt, deshalb auch nur so weit auf die articulirte Anklage einzugehen beauftragt, als nötig sei, die von ihr beanspruchte Exemption zu begründen. Burgund sei nebst den burgundischen Niederlanden, deren

Ständen, Verwandten und Hintersassen von des hl. Reichs und Kammergerichts Jurisdiction „stets vnd in alle weg exempt vnd frei gewesen.“ Wenn auch Kaiser Karl V als Erbherr der Niederlande mit den Reichsständen a. 1548 zu Augsburg sich dahin geeinigt, daß diese Lande nebst deren Verwandten und Lehnsassen unter Schutz und Schirm des Reiches stehen sollten, so sei doch ausdrücklich dabei bestimmt worden, daß dieselben von der Jurisdiction und Verordnungen des Reiches frei bleiben sollten, wie solches auch öffentlich verkündigt worden.

Die Herrin von Jever sei nun aber unmittelbar „unter der Majestät von Hispanien burgundischen Niederlande und deren Regierung gefessen und zugethan, und dies Verhältnis sei auch bisher und jetzt von Jedermann anerkannt worden. Deshalb könne des Anwalts hohe Clientin auch nur die Erbniederländische Regierung als competent in ihren Angelegenheiten ansehen, so wie dieselbe ihr auf Begehr bislang in allen gehabten Anliegen mit Schutz und Schirm beige-standen habe.

ferner sei in der ao. 48 errichteten Cammergerichts-Ordnung ausdrücklich bestimmt und dasselbe ao. 55 erneut worden, daß das genannte Gericht nur von Solchen Klage annehmen und über Solche Recht sprechen solle, welche der kaiserl. Majestät und dem Reiche unzweifelhaft unterworfen seien und daß, wenn darüber hinaus eine Citation erlassen worden, dieselbe mit allem, was darauf erfolge, unverbindlich sein solle.

Es haben auch seit undenklichen Jahren weder frl. Maria noch ihre Vorfahren sich mit dem kaiserl. fiscal oder dem Reichs-Kammergericht einlassen wollen. Wenns aber bei ihr dennoch vorgekommen, so sei es nur mit Zustimmung der burgundischen Regierung geschehen.

Aus alle dem aber folge, daß frl. Maria als Lehns-trägerin von Burgund, das Reichscammergericht als das Forum competens in ihrer Sache nicht anerkennen könne und daß der kaiserl. fiscal kein Recht gehabt habe, an frl. Maria eine Ladung zu erlassen, viel weniger noch, sie zu belangen.

Was in dieser Beziehung geschehen sei, gehe wider die Freiheiten der Nieder-Erblande, gegen den Reichstagsabschied

von 1548 und gegen die Cammergerichts-Ordnung und sei deshalb nul und nichtig, wie denn auch des Anwalts hohe Clientin hoffe und bitte, das Rchskammergericht wolle in Erwägung der vorgebrachten Umstände in solchem Sinne entscheiden und die genannte Herrin ferner damit unbeschwert lassen.

No. 7. Inhalt der Replik des k. Fiscals, eingereicht Speier, am 2. Nov. 1566.

(Haus- u. Central-Archiv zu Oldenburg.)

Es wird zunächst bestritten, daß Jever als lothringisches Lehn dem Reiche nicht unterworfen sei.

Jever liege in Ostfriesland und die ostfriesischen Grafen und Herren seien sämtlich dem Reiche unterthänig.

Auch sei Jever den Grafen von Emden zu einem Reichslehen gegeben worden und sei schon deshalb, wie alle übrigen Herrschaften in Ostfriesland dem Reiche unterworfen.<sup>1)</sup>

Zudem, wenn Fr. Maria das Münzrecht habe, so würde sie oder würden ihre Vorfahren es von Niemandem, als von römisch-deutschen Kaisern und Königen empfangen haben. Dann aber, wer der Beflagten Münzen, welche sie habe prägen lassen, absonderlich die Ducaten, besichtige, werde finden, daß dieselben wie des heil. Reichs Gold- und Silbermünzen geprägt seien und auf der einen Seite eines röm. Kaisers Brustbild mit kaiserlichem Namen als Umschrift haben.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Der k. Fiscal scheint zu übersehen, dass die Lehnsfrage zwischen Jever und Ostfriesland bereits durch den Process, welcher dieserhalb a. 1532/33 geführt worden, gegen Ostfriesland entschieden war.

<sup>2)</sup> Wenn hier nicht wieder eine Verwechslung mit Ducaten solchen Gepräges der Abtissin von Thorn vorliegt, so müsste Fr. Maria ausser dem einzigen bisher bekannt gewordenen Ducaten (Mzd. 19) auch noch solche, wie oben erwähnt, gemünzt haben, welches durch ein in der Einleitung des I. Abschn. p. 5 schon mitgeteiltes Probationsprotokoll, d. d. Antorff 25. Octob. sogar einige Bestätigung zu finden scheint. Hat aber der kaiserl. Fiscal nicht selbst die Ducaten, deren er erwähnt in Händen gehabt und die Schrift selbst gelesen, sondern sich nur auf Angaben des Protokolls etc. etc. verlassen, so ist hier, wie schon in der Einleitung gesagt, eine Verwechslung sehr wahrscheinlich.

Daher sei auch die Frau Beklagte schuldig, solcher Münzen halber sich nach den Ordnungen des Reichs zu richten. Auch sei es wahr und bekannt, daß die Beklagte in Streitigkeiten mit andern Personen, das Reichscammergericht angerufen habe, ohne dadurch die Jurisdiction und Freiheiten der Burgundischen Niederlande verletzt gehalten zu haben. Der Vertrag zwischen dem Reiche und dem Hause Burgund von a. 1548 sei von der Beklagten für ihren fall nicht zutreffend angezogen worden, da dieser Vertrag sich auf Münzsachen überhaupt nicht beziehe, wie solches auch in der ähnlichen Klagesache gegen den Grafen Wilhelm zum Berge und gegen den Bürgermeister und Rat der Stadt Nymwegen bereits am 30. Okt. 1565 zu Recht erkannt worden.

Nach alle diesem bitte kaiserl. fiscal, daß gegen die Gräfin Maria von Jever, trotz ihrer vermeintlichen exceptio fori declinatoria auf Grund der von ihm am 8. Nov. 1563 eingebrachten articulirten Klage der Krieg Rechtens begonnen und die Beklagte in Strafe und Kosten verurtheilt werde.

Diesem Antrage gemäss ist der Process gegen Frl. Maria wieder aufgenommen worden und hat zur Suspension des jeverischen Münzregals geführt, wie dies u. a. aus einem Bericht des Niederl. westfälischen Kreises an den Kaiser d. Köln 22. Oktob. 1567 zu ersehen, wo es an einer Stelle heisst:

„Wie wol nun vnder solche suspendirte Münzstende nebs andern die Edle Maria, gebohrene Tochter vnd frewlein zu Jeuern yn Ostfriesland, geseffen, etc.“

Das ihr zugefertigte Urteil ist nicht mehr bei den Akten; Frl. Maria wird dasselbe vielleicht nebst andern ihr vom niederl. westfälischen Kreis in Betr. dieser Angelegenheit zugegangenen Schreiben an ihren Vertrauensmann, den Dr. Mepssge in Groningen gesandt haben, um seinen Rat in Betreff ihres Verhaltens zu hören. Leider ist auch dieser Brief nicht mehr vorhanden, wohl aber folgendes Antwortschreiben.

No. 8. Dr. Mepssge in Groningen an Fräulein Maria. Groningen, 31. Juli 1567.

(Haus- und Central-Archiv zu Oldenburg.)

„Was E. G. bei dero jüngstem Schreiben vom Directorio Germanico mir entdecken lassen, habe ich allenthalben genugsam vnd woll vernommen.

Diweil nun E. G. mein bedenken darüber erfurdern, gedechte mich fürerst, so viel die zwei schreiben vom westph. Creisz an E. G. belangt, daß E. G. die Sach ahn (an) Kön. Maj. vnserm allergnedigsten herrn, als Lehnherrn, oder derselben Gubernantin in diesen Landen, der Herzogin zu Parma etc., fürderlich verschrieben hätten mit anzaigh, daß E. G. dieselbe dahin verstanden, daß sie Ihrer Kön. May. vnd E. G. ahn (an) habender Gerechtigkeit hinderlich vnd nachtheilich weren, Indem gemelter Creisz sich understanden, hochgedachter Kön. May. vnd E. G. mit frembder Jurisdiction zu eignen, daß derohalben E. G. Ihre Ko. May. oder derselben Gubernantin in diesen Landen zu ersuchen, vmb sie für solcher angemasteter neuerung zu vertheidigen vnd davon hinfüro zu entheben, mit erpietung, für Ihre Kön. May. Ihre gemachte muntz zu uerantworten.“

„Wo nun E. G. auch der meinung weren, mußten Sie Ihrer Diener einen mit dero schreiben gegen H. abfertigen vnd denselben hirdorch ziehen lassen, so will ich neben E. G. auch schreiben.“

Frl. Maria muss diesen Rat befolgt haben, denn die Herzogin von Parma beauftragte ihre im Oktober 1567 zum Probationstage nach Köln gesandten Bevollmächtigten, sich in Mariens Interesse beim Kreistage zu verwenden.

Inzwischen aber liess sich Maria durch die von Reichs wegen verfügte Suspension ihres Münzrechts nicht abhalten, den Danielsthaler von 1567 mit der Umschrift:

NACH \* D \* H \* REICHS \* SCHROT \* VND \* KORN \*  
prägen zu lassen, was jedoch sehr übel vermerkt wurde.

No. 9. Auszug aus dem Probationstags-Abschied, Cöln, 24. Oct. 1567.

(Staats-Archiv zu Münster.)

„Die Kreiszabgesandten sein auch vff jetzigem Probationstag berichtet vnd im werck befunden, wie das frewlein zu



Geueren, vnangesehen Ire suspension, mit muntzen furt-  
faren solle, vnd derhalb hochgedachte Key. Maj. soliche  
Angelegenheit zuzuschreiben, wie das Concept K. mitbrenge.“  
(S. No. 10). — —

„Zudem als vergangenen tags die burgundische Abgesante  
mundlich forgetragen, wie das frewlein zu Jauern bei hoch-  
gedachter Regentin In Brabant verruckter weill anhalten  
vnd Ire das muntzen widder zu gestatten bitten lassen. Vnd  
daneben durch sie, die gesanten, begertt worden, da gedachte  
von Jauern villicht hiebeuor In Irer muntz etwas gefallen,  
dasselbig nach zulassenen vnd auff dismal sie so hart nit  
zu benawenn (benauen d. h. beschweren). Vnd aber die  
Kreißverordnete sich zu erinnern gewist, das gemelte von  
Jauern hiebeuor In Irer muntz nicht allein wirklich ge-  
fallenen, sondern auch nach beschehener suspen-  
sion, ehe sie deren erledigt, verwerflicher weise  
mit dem muntzen fortgefaren.

„Das auch die Relaxation nit bei Inen, sonder der Röm.  
Key. May. vnsern allergnedigst herrn stunde.

Als haben sie den burgundische Gesanten die Antwort geben,  
Nachdem, wie jzo angereicht, die öffentliche vberfarung der  
von Jauern am tage, vnd es sich nit gepuren (gebühren)  
wolle, dieselbe also leiderlich nachzulassen, als helt man da-  
für, das Ir das muntzen noch zur zeit keins weges zu ge-  
statten, sonder sie desfalls zu hochgedachter Key. May, da-  
hinaus auch von hinen mit aller gestalt desß handels zu  
gelangen gemeinet, zu remittiren vnd zu uerweisen sei, wie  
man sich dann auch gentslich thete versehen, die burgundische  
Regierung wurde In diesen mit Ir nit conueniren, sonder  
villmehr mit der Execution Ires Vngehorsambs halber,  
andern zum exempell fortfaren.“ — —

Somit war also die Fürsprache der Herzogin von Parma  
erfolglos gewesen und die Stände berichteten gleichzeitig über  
die Angelegenheit an den Kaiser Maximilian folgendermassen:

No. 10. Bericht der Stände des Niederl. westfälischen Kreises  
an Se. Maj. den Kaiser, betr. ordnungswidriges Münzen  
des Fr. Maria von Jever, Cöln, 22. Okt. 1567.

(Staats-Archiv zu Münster.)

„hoch allergn. Keyser vnd Herr setzen wir vns keinen Zweifel, E. K. M. haben noch im frischen gedechtnuß, was auf hieorigen abgelaufenen 66 Jares gehaltenen gemeinen Reichstags zu Augspurg der gefallenen, vntüglichen muntz halber statlich vnd heylsamblich vorsehen vnd die muntz stende, welche solche heckenmuntze schlagen lassen, von wegen yrer vbertrettung des muntzens biß vnd solang sie von E. K. M. relaxiret, suspendirt werden, mit dem anhang, wo eyniger darüber ehe vnd zvor E. K. M. absolution erlangt, frewelich vnd vngeacht solcher verabschedter suspension mit muntzen fortfaren mochte, daß derselbig dadurch seiner muntzregalien privirt, verlustig vnd ipso facto in die Acht gefallen sein sollte.

Wie wol nun vnder solche suspendirte muntzstende nebs andern die Edle Maria, gebohrene Tochter vnd Frewlyn zu Jeuern yn Ostfriesland geseßen, an welcher habenden regalien gleich woll hoch gezweiffelt, yn ansehung dieselbe merklich yn yren muntzen gefallen, mit gerathen gewesen vnd derohalb ehr vnd zvor sie davon durch E. K. M. absoluirt, billig ferner muntzen zu lassen müßig gestanden haben solte, so kommen wir doch in glaublich erfarung das diesen allen vngeacht, auch one forstellung yrer muntzmester vnd wardeyn, sie mit yren muntzen fortfaren vnd goltgulten auch thaler von vngleich wert (wie dan der etliche vns forbracht) schlagen lassen solte.<sup>1)</sup>

Diemeil aber solchs den aufgerichteten reichs abschieden gestracks zuwieder vnd sich mit nichten gezymen wolle, diesen frewel zuzusehen, als haben E. K. M. wir solches yn schuldigen gehorsam nit verschweygen sollen vnd seynt der vngeweiffelten zuversicht aller vnderthenigster vertroftung, E. K. M. werden yn dem gebürlich verabschedten wege

<sup>1)</sup> Dies wird sich auf die Danielsthaler von 67 beziehen, da die Heilandsthaler erst später erwähnt werden. Unter den Goldgülden, die bisher völlig unbekannt waren, sind vielleicht die bereits angeführten Dukaten verstanden.



gegen solchen ungehorsamb vnd Verachtung E. K. M. vnd  
des hl. reichs ordnungen vnd abscheiden andern zum exempel  
fürzunemen geruhen.

uti in litteris.“ (Konzept.)

Wäre Fr. Maria nun unzweifelhaft der Jurisdiction und Münzordnung des Reichs unterworfen gewesen, wie solches von den Ständen behauptet, von ihr aber bestritten worden, so würde sie nun nach §. 158 des Reichstagsabschiedes von 1566 ipso facto **der Reichsacht** verfallen sein. Allein der Kaiser scheint sich durch die Rücksicht auf Spanien gebunden erachtet und deshalb auch Jever zu denjenigen Münzständen gerechnet zu haben, um deren Bestrafung er nach §. 159 gen. Abschieds **den König von Spanien** ersuchen wollte, da sie zu diesem im Lehnverhältnis standen. Dies wird jedoch nicht sogleich geschehen sein und so blieb Fr. Maria einstweilen noch unbelästigt.

In den politisch aufgeregten Niederlanden trat gegen Ende 1567 eine wichtige Aenderung im Gouvernement ein.

Die Herzogin von Parma wurde abberufen und an ihrer Stelle vom Könige von Spanien, Philipp II, der Feldoberste Ferdinand Alvares, Herzog zu Alba, zum Statthalter der Niederlande ernannt.

Bei der bekannten rücksichtslosen Strenge, mit welcher dieser Kriegs- und Staatsmann sein neues Amt verwaltete, mag es Fr. Maria und ihren Räten wohl bedenklich erschienen sein, im Münzen wie bisher fortzufahren, ohne sich vorher versichert zu haben, dass der Herzog von Alba ihr dieselbe Nachsicht und Gunst zu teil werden lassen wolle, deren sie sich von der Herzogin von Parma zu erfreuen gehabt. Um hierüber ins Klare zu kommen, schickte sie einen ihrer Beamten mit einem Schreiben an den Herzog nach Brüssel, wovon das Konzept leider nicht mehr bei den Akten ist, dessen Inhalt aber aus der Rückäußerung des Herzogs deutlich hervorgeht.

No. 11. **Der Herzog von Alba an Fräulein Maria, betr. Münzangelegenheiten, Brüssel, 12. Juni 1569.**

(Haus- und Central-Archiv zu Oldenburg.)

— — — — „Souil den ersten Puncten, der Müntz halb  
belangen thuet, hat man vns desjenigen, was Euch hiebeuor



derwegen durch die Herzogin von Parma, als damals dieser niederburgundischen Erblande verordnete Gubernantin, zugeschrieben worden, neben andern dieser sachen gelegenheiten vnd vmbstenden, notturslich berichtet, vnd souil beschaidts furgebracht, wasmassen, nach vilfeltiger gehabter Communication mit des niederlendischen vnd westphalischen Kraiße Müntzverständigen, vff etliche vnderschiedliche gehaltenen Probations Tügen befunden, das dieser Niderlanden gewondliche Müntz Ordnung mit des heil. Reichs im Jar 59 vffgerichter Ordnung vast vber ein stimet vnd die Müntzen am gehalt, gewicht vnd Korn einander gleichmessig spinde (sind), Also das nunmehr in dem uermöge angerurter Müntz ordnung beiderseits ain gleichheit gehalten wurde.

Derhalben vnd da Jr Euch künstiglich Eurer habenden fraihaiten des muntzens zu gebrauchen bedacht, So will zur uerhuettung allerhandt beschwernusse umbliegende Landtschaften die notturstt erfordern, das Jr auch Euergethails Euch mit den muntzen entweder der hiesigen, oder des heil. Reichs Müntz Ordnung, die doch mit der hiesigen, wie obgedacht, zusammen stymen, allerdings gemess verhältet, vnd Eure Müntze vff derselben gehalt, gewicht vnd Korn schlagen, vnd volgends dieselbige järlich in der muntz zu Antorff (Antwerpen) noch laut angeruerter muntz ordnung vffziehen vnd probiren lassen vnd insonderhait Eurer muntzstat solche muntzmaister vnd beuelhaber fürsetzet, die der sachen erfahren vnd zu dem Rechten vnd aller Billigkait gesehen seinde.

Vnd damit Jr Euch nun dieserhalb desto besser in die Sach zu schicken, so haben wir gemelten Euern Secretarien (den Ueberbringer des Briefes von frl. Maria) an einen der Kön. Mayt. zu Hispanien, vnsers gned. Herrn zu Antorff verordneten Müntzverwalter uerschriben, mit beuelch, Jme den hiesigen gebrauch vnd ordnung des muntzens vnd was demselben wichtig zu erlernen, Euch demselben noch weiter haben zu unterrichten.“

Fräulein Maria konnte aus diesem Schreiben entnehmen, dass auch der Herzog von Alba ihr mit Wohlwollen entgegenkam; sie sah sich jedoch zugleich in die Notwendigkeit versetzt, sich bestimmt zu erklären, ob sie in Zukunft mit ihrem Münzwesen sich **zum deutschen Reiche oder zu Burgund** halten wolle. Der Herzog von Alba scheint das letztere gewünscht

oder erwartet zu haben, da er Marias Abgesandten nach Antwerpen schickte, um ihn dort über das burgundische Münzwesen instruieren zu lassen und dem Fräulein wird die Wahl um so weniger schwer geworden sein, als die Ausübung des Münzrechts für das Reich ihr durch den Spruch des Reichskammergerichts für die nächste Zeit untersagt worden und das jeversche Geld im Reich verboten war.

Infolge dessen entschied sich Maria für den **burgundischen** Münzfuss und liess nach demselben schon im nächsten Jahre, 1570, den Thaler mit dem burgunder Kreuze und einige dazu gehörige kleinere Sorten schlagen, deren Gepräge auf einer Seite, abgesehen von der Umschrift und Jahrzahl, genau den burgundischen Thalern und Sorten von 1567 und 1569 gleichen.

Da der Thaler nach burgundischem Fuss jedoch um etwas geringer war, als der vollwichtige **Reichsthaler**,<sup>1)</sup> so wurden auch diese neuen Münzen im Reiche gänzlich verboten. (S. No. 17.)

Zwischen dem burgundischen und westfälischen Kreise waren über den Wert der beiderseitigen Thaler Differenzen entstanden und dies war dem Kaiser berichtet worden. Da auch noch andere Uebelstände im Münzwesen sich aufs neue bemerkbar gemacht hatten, so berief der Kaiser auf den 1. Aug. 1571 einen Reichsdeputationstag nach Frankfurt a/M., um die „zu fernerer steiffer Handhabung weyl. Kaiser Ferdinands Müntz-Edict vnd Ordnung“ notwendigen Massregeln zu treffen. Der westfälische Kreis ordnete dazu zwei Deputierte ab, welche ausser andern Punkten den versammelten Deputierten auch anzeigen sollten:

„daß man auch allhie (zu Cöln) berichtet, wie das frewlein von Geuern, one habende Münzregalien sich des Müntzens gebrauchen vnd In dem burgundischer Regierung vnd nit des hl. Reichs fueß vnd ordnungh halten solle (welches dan zu beschwerlichen Jugancß geraten fhonte) vnd wie solchem vnrath zu begeuen, In bedenken stellen wollen.“ Cöln 22. Mai 1571. (Staatsarchiv zu Münster).

Aus dem Reichsdeputations-Abschied (Hirsch II p. 107 ff)

<sup>1)</sup> Die Rthl. galten damals 17 Batz. 1 kr.; die burgunder oder brabantier Thaler 16 Batzen 3 kr., waren also 2 kr. weniger wert. (Hirsch II, p. 115.)

ist nicht zu ersehen, ob über die angezweifelte Münzgerechtigkeit des Frl's Maria verhandelt worden ist. Jedoch wurden alle **niederländischen Heckenmünzen**, zu denen auch die jeverschen gezählt wurden, in §. 31 aufs neue verboten und verpönt und deren Verfolgung und Confiscation den Ständen und allen Obrigkeiten wiederholt in schärfster Form zur Pflicht gemacht.

Gleich nach dem Schluss des Reichs-Deputationstages in Frankfurt traten die Kreis-Probationstage zusammen, der des niederl. westfälischen Kreises am 1. Oktob. 1571 zu Köln.

Die im kaiserlichen Reichsdeputations-Abschied anbefohlenen Nachforschungen nach dem in den Kreisen umlaufenden Gelde wurden sofort begonnen und hatten das Resultat, dass eine ganze Reihe der im westfälischen Kreise vorkommenden Münzen bei der Probe unterwertig befunden wurden.

No. 12. **Auszug aus dem Probationstagsabschied des niederl. westfälischen Kreises, Cöln, 23. Oktob. 1571.**

(Staats-Archiv zu Münster.)

— „Was aber die Guldenen vnd Silber vnderscheidtliche Heck vnd frembder Potentaten vnd landen nachcontrafeiten münzen belangt, so seit Im Jar 59 bis in das Jar 66 geschlagen, Als da seient die in denen zeiten Thorsche, Batenbergische, Herrenbergische, Brederodesche, Hornische, Reckemer, Gronsfeldsche, etliche Nymwegische, Geuernsche, Dianensche, Blittsche.

Weil sollich sorten in sil zu großer Ungleichheit befunden vnd dieselbe zu erkennen vnd recht zu erfahren sonderlich dem gemenen Mann nit woll möglichen, Auch dieselbene zu mehrmalen sowoll durch das heil. Reich, als in diesem Kreiß vñ den Bruch gestalt vnd verbotten gewesen, Also daß menniglich derowegen schon vberflüssig gewarschawet (benachrichtigt, gewarnt), vnd darumb zu Frankfurt verabschiedet vnd den Stenden ins gemein vnd einer jeden Obrigkeit bei vermeidung der Key. Mayt. Vngnaden vferlegt vnd gebotten, Sollichs vngerechte gulden vnd silbern sorten keineswegs für einige wertschaft außgeben zu lassen, sondern dieselbe wo sie nur zu bekommen, als verbannte one

alles einreden der negsten zu confisciren; auch einem jeden Anzeigeren den dritten teil dauon zuzustellen, Als hat mans pillig vnd zu schuldiger folge gehorsamb nit allein dabei bewenden vnd pleiben lassen, sonder auch, daß solliche sorten bei dem Edict vnd die darauf gesetzte peen zu vermelden.“

Ohne weiter auf das ebenfalls vom 23. Oktober datierte Probations-Protokoll der Münzmeister und Wardeine einzugehen, welches den Gehalts-Befund aller der im Abschied genannten Thaler und Sorten angibt, sei hier nur bemerkt, dass, wenn bisher in den verschiedenen Schriftstücken nur von **halben** und **Orsthalern** des Frl's Maria die Rede gewesen ist, dieselben in vorliegendem Protokoll fehlen, dagegen zum erstenmal ein **ganzer** jeverscher Thaler vorkommt und zwar mit folgenden Angaben:

„Item zu Jefferdenn, mit der vfferstendenus Christi (also der Heilandsthaler o. J.) haltende 8  $\delta$ . vund seint nach dem dato 67 geschlagene, Superavi hos meos; vff der andre seitene, Mar . G . D . U . Fr . th . Je . Rus . Ost . Wa.“  
(S. Abschn. I: Der Heilandsthaler.)

Es folgt dann noch ein anderer Thaler „item zu Jefferden geschlagen“ dessen Umschriften lauten: **Hpts.** Moneta . nova . argentea Ba . **Reks.** Sanctus . Luderus . Patronus . no . und dessen übriges Gepräge ebenso wenig, wie die Umschrift, auf Jever hinweist, es sei denn dass man den auch von vielen andern Münzherrn geführten Löwen als jeverisch ansehen wollte. Dieser Thaler gehört nun aber nicht nach Jever, sondern nach der Herrschaft **Batenburg** und diese Verwechslung ist wiederum ein Beweis für die bisher schon mehrfach ausgesprochene Ueberzeugung, dass selbst die amtlichen Angaben der Mzmeister wenig zuverlässig waren, sobald sie etwas anderes, als die Legierung der vermünzten Metalle betrafen.

Die im Frankf. Deputationstags-Abschiede enthaltenen und nun zur Ausführung gebrachten scharfen Verordnungen blieben anfangs nicht ohne erhebliche Wirkung. Jedermann suchte sich des nicht vollwertigen Geldes zu entäussern und das aus den burgundischen Landen ins Reich gekommene strömte nun massenweise, wohl auch untermischt mit geringeren deutschen und anderen Sorten, dahin zurück und dies veran-

lasste die burgundische Regierung sehr bald zu Repressiv-Massregeln.

So von allen Seiten gedrängt, wanderte die damalige zu geringe Münze, die bei nachhafter Strafe niemand mehr ausgeben oder annehmen durfte und die konfisciert wurde, wo man sie fand, wohl zumeist wieder in den Schmelztigel und daher kommt es ohne Zweifel, dass manche grosse und kleine Münzsorten, die zu jener Zeit im Ueberfluss vorhanden waren, jetzt nur noch als grosse Seltenheit existieren oder ganz verschwunden sind.

Auch die Münzen des Frls. Maria litten unter der allgemeinen Not. Aus dem Reiche durch die letzten Münzedikte gänzlich verbannt, fanden sie vielleicht auch in den burgundischen Niederlanden keine willige Annahme. Maria scheint sich deshalb wieder an den Herzog von Alba gewandt und um Rath event. auch um Erlaubnis gebeten zu haben, künftig ihre Münzen auf einer Seite mit dem Wappen und Titel ihres Lehns Herrn, des Königs von Spanien versehen zu dürfen. Auch zur Prägung ihrer Gemeinthaler zu 30 Stübern muss sie die Ermächtigung nachgesucht haben. Es erfolgte darauf folgende Entscheidung:

**No. 13. Schreiben des Herzogs von Alba an Frl. Maria, betr. Münzangelegenheiten, Brüssel, 27. März 1572.**

(Haus- und Central-Archiv zu Oldenburg.)

„Wir haben Euer Schreiben vom 3ten d Monats durch Euern abgeordneten Rath, den L. Berthold Grons (P) zu unsern Händen empfangen vnd den Inhalt desselben vnd was ermelter Licentiat vns mündlich vorgetragen hat, dahin verstanden, Diweil zwischen den Stenden des hl. Röm. Reichs vnd diesen niederburgundischen Erblanden vnserer befohlenen verwaltung, der münzen halb strit vnd Irrunge fürgefallen, daß wir derowegen Euch sicher maß und ordnung geben wollten, weß Jr Euch in Eurer Herrschaften von wegen noturfftiger münz zu verhalten?

Daruff sollen wir Euch gnedige Wolmaynung nicht bergen, daß nachdem wir mit dieser Landen angehörigen vnderthanen höchsten schaden vnd nachtheil vorlengst befunden, wie das die außländisch geringe, ja auch gänzlich verboten falschen munzen

hauffenweis eingebracht vnd alda vermittelt der großen gewerbe vnd handtirung der Kauffmanschafft, In sonderheit aber bei dem gemainen, vnwissenden Man für gab vnd gangbar ausgegeben, die guten Landmuntzen vffgewechselt, volgends außßerhalb Landes verfuert vnd daselbst wiederumben in böse gar verwerfliche Muntze, wie obgedacht, beschwert vnd verendort, das wir lezlich zu würglicher Abstellung solchen allgemeinen Landschadens notringlich verursacht worden, so woll des Reichs als andre außländische muntzsorten durchaus zu verbieten, vnd vns des hl. Reichs fürgenannte Münzordnung so lange zu verhalten vnd zu entschlagen, biß das wir augenscheinlich vermerkheten, das die bösen muntzen hin vnd wieder im Reich abgestellt vnd angerueter Münzordnung mit durchgehender Gleichhait nachgesezet vnd gelebet werde.

Daraus dan hauptsechlich erfolgt, das samentliche Reichsstende vnd neben denselbigen auch Insonderhait die Stende des Westphalischen Craiß dahin geschlossen, ehgemelte Münzordnung zu vnderhalten, vnangesehen, das dieser Burgündische Craiß sich derselbigen noch zur zeit nicht submittiret, also das lezlich auf jüngst gehaltenen Deputations tag zu frankfurt die Röm. Key. Mayt, vnser allergnedigster Herr von gemainen Reichsstenden in aller vnderthenigkeitt ersuchet vnd gebetten worden, die Kön. Mayt. zu Hispanien, vnsern auch gnedigsten Herrn, vnd derselben Burgündische Regierung dahin zu vermogen, damit sie angeruete Reichsmuntzordnung auch folgten, dabei es bis anhero verplieben.

Wan wir nun aus obgemelten Euerm schreiben vnd ernants Licenciaten Grons (?) übergebenen schriftlichen Bericht so viel vermerkhnen, das Jr nicht vngenaigt, dieser Niederlanden bisher gebrauchte Münzordnung in Schrodt vnd Korn der gulden vnd silbern muntzen eben gleichmessig nachzufolgen, Jedoch das Euch ein besonderer thaler von 30 stiebern vnd sonst andere kleine landtmuntz vnder Jr Kön. Mayt. schild vnd tittul zu schlagen gestattet wurde, haben wir sollich Euer ansuchen, wie billig, in fernere Beratschlagung gezogen also, das in diesem fürnemblich nachfolgende zwey bedenkhen fürgefallen.

Als nemblich für das Erste, Nachdem die Röm. Key. May.

vff vorgedachter gemainer Reichsstende ansuchen sich gnedigst erbotten, dies Land zu gleichmessigen verstand der Reichsmuntzordnung zu vermögen, vnd wir dan verstehen, wie das der Key. Mayt. Gesanthen albereit zwischen wegen (unterweges) sein sollen, sich deshalben hierher zu vns vmb fernerer communication willen zu verfügen, das zu verhuetung weiter vnwillighait vnd vnrichtikeit vil rhatsamer, izt gedachter Key. Mayt. Gesanthen Werbung neben den mitteln, so Sy vngezweiffelt zu eintrechtiger vergleichung fürschrlegen werden, guetlich zu erwarten, woder das (weil) mittler weil ainiche, vileicht hernach verenderliche anordnung des muntzens, Insonderheit aber dergestalt, wie jetzund durch Euch gebetten worden, angericht solte werden.

Dan für das andere, Ob Ir gleich vngeachtet dieser orts tragenden Lehnespflicht, In betrachtung, das Eure Herrschaften dem westphalischen Craiß etwas naheder, wo diesen Niederlanden, gelegen, Euch der Reichs angestellten Muntzordnung bis vff vorstehende vergleichung gebrauchen woltet,

So ist doch vnder anderen nachtheiligen weiterungen auch zuvorderst das zu besorgen, da (wenn) Ir mehrberuerte Rchs Muntz ordnung vnd derowegen ergangenen Abschieden in muntz Probiren vnd andern Punkten nicht durchaus gleichmessig verfahren, oder aber das sich Eure Muntzmester vmb ired eigenen nutzen willen, in dem geringsten vergessen oder vergraiffen wurden, das der Keyßerl. fiscal am Cammergericht sich desselbigen antragen, die sach daselbst Recht hengig machen vnd also vermaintlich vnderstehen sollte wöllen, Eure Jenerische Herrschaften (die vermöge des Erbvertrags zwischen dem heil. Reich vnd diesen Landen vffgericht, kainer frembden Jurisdiction vnderworffen) solllicher Freiheit vnd Exemption zu Euerm vnd Eurer Herrschaften vnd derselben vnderthanen höchsten schaden vnd nachthail zu entsagen vnd zu priviren.

Derhalben vnd dieweil wir vnserthailig es vngern sehen, noch vilweniger dasjenige wissentlich gestatten wolten, dadurch Ir vnd Eure Herrlichkeiten an Iren wol vnd langhergebrachten Freiheiten vnd gerechtigkeiten vernachthailt. So ist vnser wolmainend rhatsamb bedenken vnd gnediges vermanen, Ir wöllet von wegen Euer vnd Eurerer

Herrschaften aignes bestes, das munzen noch für eine Zeit lang oder aber zum wenigsten so lange einstellen, biß das wir höchstvermelter Key. Mayt Gesanthen Werbung vnd was weiter daruff wirdt erfolgen, vernommen, damit wir volgends deßfals desto besser durchgehende glaiche anordnung des munzens in diesen Niederlanden zu werckh richten vnd Euch volgends vff den fall verhäischer noturfft fernere verlerung (Belehrung) vnd vnderricht thuen mögen, weß Jr Euch münzens halber zu verhalten."

Durch den Inhalt des vorstehenden deutlichen, sehr bemerkenswerten Briefes des Herzogs von Alba und durch den einem **Gebot** sehr ähnlich sehenden Rat desselben, das Münzen wenigstens eine Zeit lang **ganz einzustellen**, liess sich Frl. Maria nun aber eben so wenig abhalten, weiter zu münzen, als durch das Interdikt von Seiten des Reichs; denn noch im Sommer desselben Jahres 1572 erschien ihr erster Thaler mit dem jeverschen und oldenburgischen Wappen, ein Gemeinthaler zu 30 Stübern, obgleich dessen Prägung ihr in vorstehendem Schreiben einstweilen zu unterlassen anempfohlen war.

Wir dürfen übrigens nicht vergessen, dass in diese Zeit auch schon die Korrespondenz des Fräuleins mit dem Herzog in Betr. **der jever'schen Erbschaftsfrage** fällt, weshalb es immerhin möglich sein könnte, dass Frl. Maria sich über die Prägung des genannten Thalers **gelegentlich** mit dem Herzog verständigt hätte, zumal der Thaler zu der beregten Angelegenheit durch sein Gepräge in Beziehung steht, wie bei dessen Beschreibung nachzuweisen versucht wurde.

Der Unwille, welcher über das oft gerügte, mit der Rechtsmünzordnung nicht in Uebereinstimmung zu bringende jeversche Münzwesen im westfälischen Kreise vorhanden war, erhielt neue Nahrung durch folgendes Schreiben:

No. 14. Schreiben des niedersächsischen Kreises an die ausschreibenden Fürsten des niederl.-westfälischen Kreises, Braunschweig, 5. Nov. 1572.

(Staats-Archiv zu Münster.)

— — — „Wir mögen E. E. freundlich nicht verhalten, das zu folge des auffgerichts Reichs vnd Kreiß Muntz



Ordnung vnd abschede verschiene Michaelis ein probations tagh zu Brunswiek von der deputirten fürsten vnd Stende dieses niedersächsischen Kreißes abgeordneten Rethen vnd gesandten gehalten worden.

Da dan u. a. glaubwürdiger bericht einkommen vnd folgent an vns, als die ausschreibenden fürsten berürts Niedersächsischen Kreißes gelangt, das sich das freulein von Jeffern In frißlandt den angeruerten Reichsordnungen vnd Abschieden zuwider vnderstehen soll, allerhandt gutte Reichsthaler In verbottene valsche vnd geringe thaler vnd andere müntz zu verwenden, vnd umbmünzen zu lassen,

Weill den solches, wie E. L. wissen, bei hochster peen verboten, vnd sich mit nichten gebueren will, demselben also zuzusehen, So haben wir E. L. als den ausschreibenden fürsten des Niederlendisch westphalischen Kreißes hiemit anmelden, vnd zu wissen thun wollen vnd zweiuelen gar nicht, E. L. werden solche ermelts freuleins falsche vnd des Reichs ordnung zuwieder vnterstandene münzung bei angerueter peen abzuschaffen vnd vber derselbigen Reichs ordnung mit ernst zu halten wissen.

datum d. 5. Novembris a<sup>o</sup>. 1572

Joachim friedrich, postul. Administrator des Primats u. Erdtztifts Magdeburg ic. Markgraf zu Brandenburg.

Julius, Herzog zu Braunschweig v. Luneburg.

Dieses Schreiben gelangte zu Händen des Bischofs Johann von Münster, welcher dasselbe dem mitausschreibenden Herzog Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg unter dem Hinzufügen mitteilt,

„ob nicht diese gelegenheit, mit vberschifung solches Schreibens Copey an der wolgeborenen, vnseren lieben Muhme, Marien, geborene Graunnen von Jheuer, neben einem ernstlich beschreyben zugelangen sey.“

Jburg, 24. Nov. 1572.

(Staats-Archiv zu Münster.)

Der Herzog ist damit einverstanden und stellt zugleich zur Erwägung:

„ob nit die noturfft erfordern wolle, derselben Daler ein abriß zu wege zu bringen, dieselbige durch ein gemein

Verbott zu verwerffen vnd die Vnderthanen dafür zu warnen“ etc.

Schloß Hambach, 4. Dec. 1572.

(Staats-Archiv zu Münster.)

Bischof Johann scheint diesem Vorschlag zuzustimmen und schreibt sodann an seinen Rentmeister zu Meppen, Namens Cloppenburg:

„Nachdem wir berichtet, daß die Wolgeborene vnser liebe Mühme zu Iheuern durch Iren muntzmeister etliche verbottene falsche thaler vnd andre muntz schlagen lassen, als ist vnser beuelch (Befehl), du dich besleißigest, ob deren welche stuf zu bekomen, derselbig einwechselst vnd vns vberschickest.“

Iburg, 12. Dec. 1572.

(Staats-Archiv zu Münster.)

Infolge dieser Aufforderung sind wahrscheinlich der Thaler mit dem Burgunderkreuz von 1570 nebst einigen kleinern Sorten desselben Gepräges und der Thaler mit dem jeverschen und oldenburgischen Wappen von 1572 eingeschickt worden, denn diese Münzen finden wir unter einem später noch mitzutheilenden Verrufs-Edikt des Bischofs Johann abgebildet.

No. 15. Schreiben der ausschreibenden Fürsten des niederl.-westfälischen Kreises an Frl. Maria, betr. Verwarnung in Münzangelegenheiten.

Iburg, 4. Dec. 1572.

(Staats-Archiv zu Münster.)

von Gottes Gnaden | Johans, Bischof zu Münster etc.  
| Wilhelm, Herzog zu Gulich etc.  
an Marien, geborner Grefin von Iheuern.

„Wolgeborene liebe Mhume vnd Nücht, Wir kommen In glaubliche erfarung, was massen Ir vnderstanden, wider die hl. Reichs ordnungen allerhand gute Reichsdaler In verbottene falsche vnd geringe Daler vnd andre muntz zu verwenden vnd vntzumuntzen.

Weil nu solchs In angeregten Reichsordnungen bei hoher Peen verboten, vnd sich keineswegs geburet, demselben also nachtheilichen betrug vnd verfurtheilung des gemeinen nutzens zuzusehen,

So wollen wir euch hiemit erinnert vnd verwarnet haben, solches verbotenen Münzens zu enthalten vnd muffig zu gehen vnd kein vrsach zu geben, gegen euch vnd den Ihenigen, welchen auß ewren befehl vnd verordnung das verbottenen Münzen gestalt (d. h. gegen den Münzmeister) mit den In bemelten Reichsmunz ordnung einuerlebten straffen zu uerfahren, welchs dan euch zu nit geringer beschwernuß, wie Ir zu ermessen, gereichen wurde, Verlassen wir vnß also vnd seiend ect. ect.

Obgleich Frl. Maria bisher die von Seiten des niederländisch-westfälischen Kreises oder des Rehs-Kammergerichts an sie ergangenen Zuschriften unbeantwortet gelassen, so durfte doch dieses persönliche Schreiben, in welchem ihr von den beiden Fürsten geradezu beabsichtigter **Betrug** zur Last gelegt wurde, nicht ohne Erwiderung bleiben.

No. 16. **Rechtfertigungs-Schreiben des Fräuleins Maria an die ausschreibenden Fürsten des niederl.-westfälischen Kreises, betr. die an sie ergangene Verwarnung in Münz-Angelegenheiten.**

Jever, 11. Februar 1573.

(Staats-Archiv zu Münster.)

Gnedigste Fürsten vnd Herren.

E. f. G. schreiben, den 4. Christmonats anno der minderezahl sibentzig Zwei geben vnd an mich ausgangen, ist mir in selbigem Monat woll behandigt. Daraus Ich Inhalts befonden, was massen dieselben glaublich erfahren, das ich newlicher Zeit vnderstanden, allerhandt guete Reichs In verbottene, falsche, geringe thaler vnd andere munz zum betrug vnd verfurtheilung deß gemeinen nutz verwenden zu lassen — mith dero Uerwarung (Verwarnung), daß ich mich hinfürter geregtes geuehrlichen verbottenem munzens vbrigen (enthalten), auch E. f. G. kein vrsach, mit den in des Reichs Ordnung aufgesetzten straffen gegen mir vnd andere zu vollfahren, geben solte.

Ob ich nun woll entschlossen gewesen, ohne schub (Aufschub) vnd einstellung dieselben der gepuer (Gebühr) zu beantworten, auch daß mir von andern garstigen unguetlich zu-

gemachten falschen muntzens vnd betrugs noetwendiglich zu expurgiren, Ist jedoch dasselbig bis dahero aus eingefallenen erheblichen vngelegenheiten<sup>1)</sup> vnd beschwerden bewendet.

Vnd soll E. f. G. mit bestand vnd grundt der warheidt Ich nit verhalten, daß von weylant meinen wolseligen Urahnen christlicher gedechtnuß, Innsamehafftig (zusammen mit) anderen auch die muntz Regalien hergerueret, vnd weil ich nach deren Ableibung successive zur Regierung geschritten, hab billig dero auf mich erblich gereichten vnd devoluirten Gerechtigkeiten Ich mich nit begeben sollen, Sonder auß dessen Kraft für vnd für golden vnd silbern große auch kleine sorten muntzen zu lassen, mich rechtlich vnderstanden.

Nachdem Ich auch mein Schloß vnd flecken vnd Herrschaft Kaiser Karl V, hochloblicher vnd seligster Gedechtnus lehenhoricht gemacht, haben Ire Kai. Maj. nach beschehener vnd vollfürter Recognition, in maßen dasselb beschaffen vnd mit allen Rechtungen auf mich erwachsen vnd zufall kommen (mir zugefallen ist) mich gnedigst belehnt, die Regalien, Hoch vnd freyheiten aus guter rechter Wissenheit besterkt vnd gefestigt, auch durch Kais. Verspruch mich dabei zu handhaben vnd zu vertreten versichert.

Hab dem zu folge vor geraumer Zeit des burgundischen Regiments schrot vnd korn ebenmäßig im muntzen aftervolgen (nachfolgen) lassen, vnd sintemal zwischen dem Reich teutscher nation vnd hochgedachte Regierung vor kurz verrückten Jaren deroweg Concordata errichtet, dadurch die vorlang beiderseits fürgestandene Ungleichheiten vnd span (Streitigkeiten) zu guter einmütiglicher durchgehender Correspondenz, Ordnung vnd mit den burgundischen der muntz halber verfangenen Tractaten parirt vnd nachgezangen, vnd gute Reichsthaler an der minderzahl 70 (1570) muntzen lassen. Hätte auch für mein haupt wol wünschen mogen, daß obberuerte vorainbarung auff lange Zeit getauert, auch, da es möglich gewesen, ewig gestanden. Auf daß dere muntz halb eingerissene vnd izo fürschwebende schädliche vnrichtigkeiten niemals in Schwangf geraten, wolt ich derselben auch gerne gemess mich fürther verhalten haben.

<sup>1)</sup> Frl. Maria war schwer erkrankt gewesen.

Weil aber obgedachte Correspondenz vnd Vergleichung durch gemaine Berhatschlagung vnd Verabschiedung dere Reichsstende abgeschafft vnd aufgehoben, auch vermugs des Abschiedes auf dem Frankofurdischen 20. siebzig gehaltenen Deputation tages dero Kön. May. zu Hispanien, meines allergnädigsten Lehns Herrn, allerhand muntz genzlich verringert vnd auf den Bruch zu lieberr (liefern) hochst ermelten Reichs hinterlassen vnter einer im verkündten Edict bey etlich hoher vnd gescherpffter straff mandiret vnd eingebunden, hab ich derohalb nach beschehener Publication hin vnd wieder mich auch gemelten Abschieds erkundigt<sup>1)</sup> vnd nach dessen beschaffenheit des Reichs Ordnung im muntzer ferner zu geleben hindansetzen, mich aber der Burgundischen Regierung darin gleichformig erzaigen müssen.

Derowegen ist, daß ich in abgelaufener Sommerzeit (Sommer 1572) meinem Münzmeister gegen aufnamung vnd erstattung genugsamblicher Caution vnd sicherhaidt bestellet, Ime auch dermassen Commission verhengt vnd aufgegeben, daß er Siben thaler auf sechs Kuningsthaler nach der auch höchstgedachter Kön. Myt gewicht vnd gehalt münzen solle, wie dan derhelb sich volgig (folgsam) bewisen vnd einen thaler nach gangbarer vbllicher kendllicher muntz auf 15 schaff, nach der niderburgundischen werthung aber auf 30 steuber gemünzt. Ich bin auch guter hoffnung, er (der Münzstr) werde in den schranken habender Commission beß anhero geblieben sein, vnd draus zu eigenen vortheilhaftigen nutz, dem gemainen mann aber zu practizierlichen schedlichen vnd nachtheiligen betrug auch hinfüro nicht treten.

Wie dan nicht allein mir, sonder jechlichen stenden, so zu münzen berechtigt, bestes fürstendig fleiß notwendig, darauf zu achten, auch auff den fall der vberfarung (Uebertretung) ohn linderung schwerer straffen dem Recht gemetz fürzугangen (vorzugesen).

Vnd kumen E. f. G. aus vorigen deducirten vnd außgeführten geschichten woll ermessen, daß ich bei denselben als des Westphaelischen niederlandischen Kraiß obristen, vielleicht von etlichen mißgunstigen, so mir nachstellig sein mugen,

<sup>1)</sup> d. h. bei der burgundischen Regierung angefragt.



auch meine Reputation bey E. f. G. zu aggraviren vnd zu verschmälern sich bößlich unternommen, mit keinem grunde, sondern salva reverentia mit gesparter warheidt ange-  
tragen sey.

Kann auch in wahrheidt bezeugen, das obgedachte thaler auf vorige masse alhir nur gangbar vnd gebe, auch zu einicher Zeit nicht höher außgebracht oder eingewechßelt seien. Ob aber etliche eigennützig al-  
solliche thaler zu beschwerung Ihres gewissens auch verfur-  
theilung vnd verderb deß nächsten aufgewechßelt, die (die-  
selben) an andern orten aber (über) die valuirung einge-  
schleiffet hetten, drin werden E. f. G. mich nit beschuldigen  
konnen, weil ich mit rhumb sagen kan, daß ich aus der  
munz niemals geuerlichen vorstand (bedeutenden Vorthail)  
oder eigennützigkeit gesucht, sondern löblicher Ordnung nach,  
zur erhaltung althergebrachter auch in der Lehnschaft mir  
vnd meinen nachkommen befestigter gerechtigkeit, das munzen  
verfolgen lassen.

Da aber einicher mangel, betrug vnd geuerlichkeit aus der  
Jarzall (72), so auff meinen thalern in vorbemelter Zeit  
gemunzt befonden wurd, <sup>1)</sup> erstehen soll, auch daß dieselben  
vber ihr gehalt vnd werthung nit extradirt vnd einge-  
schoben werden mugen, bin ich gesinnt, die remedia, mittel  
vnd wege rhatsamblich für die handt zu nemen, das (da-  
mit) der villeicht [was ich dan noch nicht weiß] besorglichen  
verruchtigkeit halb zu furderlichst veränderung beschehen,  
auch niemandes weiter vernachtheilung vnd beschwerliche  
Anstalten drob her kommen vnd angefügt werden sollen,  
dermaßen, das aus der Umbchrift Ir gehalt be-  
fundlich sein wurd.

Vnd reicht demnach an E. f. G. mein demutig suchendt,  
die wollen diesen meinen waren ausführlichen bericht vnd  
rechtschaffene Expurgation glaublich aufnehmen vnd mich  
auch in deme, was ich nach vorbemerckter gestaltung vnd  
sonsten mit Beliebung vnd ratificirung des Hauses Burgundi  
geraume Jhar her vnd noch (jetzt) fürgenhomen, in einichem  
wegf auß fürstlicher hoher verstendtnus nicht turbiren, Irren  
oder verhindern lassen.

<sup>1)</sup> Die Jahrzahl wurde wohl von Betrügern für die Wertzahl aus-  
gegeben, d. h. 72 Kreuzer.

Sofern aber dieselben, voriger berichtung zuwider, angeregter frei- und gerechtigkeit abbruchig und nachtheilig, auch dem Hause Burgundi zu abweisung dero über mich habenden Obermessigkeit, mich als die unterwürfige und gehorsame Lehenträgerin, vber vermutens grauiren und nach besage des Reichs verpeenter ordnung gegen mich zu verfahren vnderstehen wurden [wie ich sollich den nit verhoffe], konte ich auch keinen umgangß haben (nicht umgehen), alsolliche anstehliche (anstößige) angenothigte gravimina hochgedachten Hause Burgundi, mich der Subjection und verwandtnus nach in allem der gepür zu vertreten, hochnotwendiglichen vermelden zu lassen.

Dero Zuversicht nach, hoch ermeltes Regiment werde vort- hin, wie dan heror, gegen Anrufung des Key. fiscals beim Cammergerichte von aufrichtung gemeiner Reichsanschlegen (Lasten) zulagen und steuern befreit und erimirt, by E. f. G. und Andern mich auf vorige weise und maße gnediglich schützen und maintainiren — etc.

Gehen vff meinem Schloß Jener, den x j februari anno dom. M c c x iij (11 Febr (15) 73).

Nachdem das vorstehende Verteidigungsschreiben in die Hände des Bischofs von Münster, Johann, gelangt war, theilte derselbe es dem Herzog von Jülich mit, unter Anfügung eines Begleitschreibens, Iburg, den 25. Febr. 73, in welchem er anheim stellte,

„ob gedachter vnser Mühne daruff etwas weiter zu antworten?“

(Staats-Archiv zu Münster.)

Eine Rückäusserung des Herzogs auf diese Frage liegt nicht vor; die Sache erledigte sich auch gewissermassen von selbst.

Zunächst wurde im Februar zu Duisburg ein Kreistag abgehalten auf welchem ausser andere Angelegenheiten auch die jeversche Münzfrage wieder zur Verhandlung kam.

Die vom Bischof von Münster von seinem Rentmeister zu Meppen eingeforderten jeverschen Münzen werden inzwischen eingegangen, von dem betr. Wardein probirt und zu gering befunden worden sein.

Es wurde demnach beschlossen, **alle jeversche Münzen** nochmals **gänzlich zu verbieten**, die Obrigkeiten aber aufzu-



fordern, dies Verbot, unter Beifügung von Abbildungen der verbotenen Stücke, den Unterthanen unter Hinweis auf die für Annahme und Ausgabe bestimmten Strafen bekannt zu machen.

Demzufolge erliess der Bischof Johann folgendes Edikt:

No. 17. Edikt des Bischofs von Münster, Johann, betr. Verbot der jeverschen Münzen; Münster, 16. April 1573.

(Staats-Archiv zu Münster.)

Wir, Johann etc. — fügen zu wissen, Nachdem wir durch unsre abgeordnete Rethen vff jüngsten zu Dueßberg gehaltenem Kreißtage vnd sunsten genugsamblich berichtet, das die hier vnden gesetzte (abgebildete) des frevlin zu Jeuern Münzen den rechten gehalt vernug des hl. Reichs Muntz ordnung nicht haben, vnd diejenige so dieselbe empfangen verfurthelt vnd betrogen werdenn, Als haben wir derwegen vnd zu uolziehungh (Vollziehung) obberurts Dueßbergischen Abscheidts solches einem Jeden hiemit zu ermelden nicht umbgehen wollen, Warnen vnd gebieten daruff allen vnd jeden vnsern Vnderthanen, wie obgerurt, ernstlich, die hier vnden abcontrafaiten Münzen vnd sunst alle gedachter von Jeuern Münzsorten neben andern furhin verbotenen thalern für keine wertschafft anzunemen noch zu empfangen, bei verlieringh derselbigen Muntz vnd anderer straff, so wir dem verbrecher nach gestalt der vbertrettingh auferleggen werden, Warnach sich ein jeder zu richten.“

Geben in vnser Stadt Münster am 16 j Aprilis anno dom. 1573.

Unter diesem Edikt sind abgebildet:

1. Der Thaler m. d. Burgunder Kreuz von 1570.
2. von demselben Gepräge 1 Schilling (6 Stüber).
3. " " " 1 Schaf (2 Stüberstück).
4. " " " 1 Stüber.
5. Der Thaler von 1572, mit den Wappen von Jever und Oldenburg.

Unter dem Datum des vorstehenden Ediktes übersandten die ausschreibenden Fürsten des **niedersächsischen** Kreises



unter Bezugnahme auf ihre vorigjährige Anzeige (No. 14) an den niederl. westfälischen Kreis wiederum eine Beschwerde:

No. 18. Abermaliges Schreiben der ausschreibenden Fürsten des niedersächsischen Kreises an den niederl.-westfälischen Kreis, betr. ordnungswidriges Münzen des Frl's Maria, Braunschweig, 16. April 1573.

(Staats-Archiv zu Münster.)

„Ob wir uns nun wohl versehen hetten, Es solte bemelt Frevlein (von Jever) vff E. L. als den ausschreibenden Fürsten des Niederl. Westphäl. Kreiß erinnern, solchs verbotten Münzwerk abgeschafft haben, So ist doch auff dem zu Lüneburg die woche quasi modo geniti nechst gehaltenen Probationstage glaubhaftiger bericht abermals einbracht, das bemelt Frevlein nochmals die gutte reichs münze In gahr böse vnd verbottene ganze halbe vnd ortzthaler vermünzen vnd in diesen niedersächsischen Kreiß eindringen solle, wie dan etzliche sorten daselbst einkommen, vnd in gehaltener Probation durchaus vntüchtig vnd geringe befunden.“

Schon vorher war ein ähnliches Schreiben von den ausschreibenden Fürsten des **Rheinischen Kreises** d. d. Worms, den 7. März anno 1573, an den niederl. westfälischen Kreis, zu Händen des Herzogs von Jülich eingegangen, der dasselbe dem Bischof von Münster mit dem Vorschlage übersandte, es dem am 1. Mai 73 in Cöln zusammentretenden regelmässigen Probationstage des niederländisch-westfälischen Kreises vorzulegen.

Auf diesem Kreistage kamen ausser dem eben erwähnten Schreiben auch alle übrigen gegen das jeversche Münzwesen in letzter Zeit eingelaufenen Anzeigen und Beschwerden, sowie die zwischen den ausschreibenden Fürsten dieses Kreises und Frl. Maria stattgefundene Korrespondenz zur Mitteilung und Verhandlung, deren Resultat aus dem Folgenden ersichtlich:

No. 19. Auszug aus dem Probationstags-Abschied des niederländisch-westfälischen Kreises, Cöln, 12. Mai 1573.

(Staats-Archiv zu Münster.)

„Ingleichen ist dieser Berathschlagung vor andern auch mith proponirt: fürtheilhaftigen münzens newlicher Zeit bei dem frewlein zu Jefferen, jho vjs new gespüret, vnd was derowegen hiebeuor bei den hochermeltem außschreibenden fürsten an dieselbe erinnerungs weiß geschrieben vnd sie sich hinwider zu antwordt vernehmen lassen. Vnd nachdem die abgesandte Reth vnd Ptschaften auß der anthwortt so uill vernehmen, daß wollgemelte von Jefferen auff solch schreiben weinigh achtung geben, haben sie die (An-) gelegenheit an die Röm. Key. May. vnsern allergnedigsten Herrn, des gleichen an etliche benachbarte Kreiß vnd die Burgundische Regierung gelanght (ingereicht).“

Während dieser Verhandlungen, die dem Fr. Maria damals noch unbekannt gewesen sein werden, liess letztere im Glauben an ihr gutes Recht den Thaler von 1573 schlagen, dessen Gepräge sich von dem des Thalers von 1572 wesentlich nur durch den Zusatz der **Wertbezeichnung: P. VON XXX ST.** (d. h. Pfening von 30 Stübern) unterscheidet.

Durch diesen Zusatz sollte die betrügerische Ausgabe dieses Stücks als Reichs- oder als Philippsthaler verhindert werden, wie Maria dies in ihrem Rechtfertigungsschreiben (No. 16) angedeutet hatte.

Die auf dem Probationstage zu Cöln versammelten Stände waren indessen, wie wir oben gesehen haben, mit der Auffassung Marias von ihrem Rechte und ihrer Stellung zum Reiche keineswegs einverstanden, sondern wandten sich nunmehr beschwerend, ausser an den Kaiser, auch direkt an den Herzog von Alba, als Statthalter der burgundischen Niederlande.

No. 20. Beschwerde der Stände des niederländisch-westfälischen Kreises an den Herzog von Alba, betr. das jeversche Münzwesen, Cöln, 12. Mai 1573.

(Haus- und Central-Archiv zu Oldenburg.)

E. f. G. sollen wir vnderthenigst nit bergen, daß auf jetzt alhier gehaltenen ordinären Münz Probationstag vns vnder

andern mit vorbracht vnd aus den Churfürstlichen vnd niedersächsischen Kreisen hieher gelanget, daß bei dem Frewlein zu Jheuer abermals thaler vnd dessen getailte sorten, welche einestailß der Königl. Maj. zu Hispanien vnseres gnedigsten Herrn, der art in den Niederlanden E. f. G. Gubernaments, anderstailß den alten Brandenburgischen geschlagenen thalern gleichformig vff einer seiten nach contrefeit,<sup>1)</sup> daneben auch etliche andre sorten, welche an gehalt, Schrot vnd Khorn vil zu geringe geschlagen werden solten, wie E. f. G. auß den abriffen hiebei gnediglich zu ersehen.<sup>2)</sup>

Nun haben wol die — — Fürsten vnd Herren, Bischof zu Münster vnd Herzog zu Gulich als ausschreibende Fürsten dieses Kreises nit vnderlassen, wie sy solliches vorthailigen muntzens entdeckt, an mehrermelte von Jheuer, alß die in diesem Kreiß von alterß gehörige, zu schreiben, vnd dieselbige von solchem münzen abzustehen, zu ermanen. Es hat aber sollich Ir erinnern bei Ir nit allein Rhein stat gewinnen wollen, sonder vnderstehet noch sollich vntüglich münzen mit hechstgedachter Königl. Maj. münzen zu verthedigen, alß was nach derselben münz gehalt, vnd ein Pfennig, der nach advenant deß Philippstaler 30 steuber werdt sein soll, angeben mit weiter anzeige, wie E. f. G. ab heiligender Irer Andwordt zu vernehmen.

Diweil wir vns aber nicht zu erindern wissen, daß Ire Königl. Maj. münz vff angezogene maß reguliret oder jemals bräuchlich gewest, dergleichen sort von 30 steubern, welche den Talern an circumferenz gleich, zu münzen, in sonderheit auch keinen Zweifel haben, Es wurden Kön. Mayt. darob, daß derselbige vf einer seiten der Königl. Burgundischer münz gleich formieret, kein gnediges gefallen tragen, vnd daß mit sollicher nachconterfeiter münz der gemeine einfeltige Man durch eigennützig leuthe merklich verfürtheilt vnd betrogen wirdt,

Alß haben wir nicht umbgehen mogen, E. f. G. sollicheß vnderthenig anzumelden, dero zuversicht, es werden dieselbige zu vertheidigung hochgemelter Königl. Maj. Reputation, In dem vff gebürliche mittel, wie sollichen schedlichen

1) Es sind die Thaler von 1570 u. 72 gemeint.

2) Die Abrisse sind nicht mehr bei den Akten.

münzen begegnet, gewerdt vnd der arm man für schaden gehuet werden fan, zu dencken wissen."

Der von den Ständen unter demselben Datum dem Kaiser eingereichte Bericht lautet mut. mut. fast ebenso, wie vorstehendes Schreiben (Cöln, 12. Mai 1573, Staatsarchiv zu Münster) und fand eine baldige Berücksichtigung, indem sich der Kaiser mit folgender Zuschrift an den Herzog von Alba wandte:

No. 21. Schreiben des Kaisers Maximilian an den Statthalter der Niederlande, Herzog von Alba, betr. das ordnungswidrige Münzen des Frl's Maria, Wien, 7. Juni 1573.

(Haus- und Central-Archiv zu Oldenburg.)

„hochgeborener lieber Dhaimb, wir seind anietzo — — — berichtet, Welchermassen vnder anderem fürkhomen, daß die Edle unser liebe andechtige Maria, geborene Frevlin zu Jheuer, neulicher zeith abermals etliche Teller vnd dessen getailte sorten münzen lassen" u. s. w.

wie auch schon die Stände an den Herzog von Alba geschrieben hatten.

Dann heisst es weiter:

„Wan ein sollich gedachter von Jheuer ungepurlicheß münzen vnd abconterfeung vnser vnd des heil. Reichs vferichten Münz ordnungen ganz zuwider vnd entgegen, auch dem gemainen wesen vnd armen einfeltigen Man hochnachtheilig vnd schedlich, Vnd vnß derhalben, tragenden Kaiserl. ambt nach, oblieget vnd gebueret, obgemelter vnser vnd deß Reichs münz ordnung handzhaben vnd erstderselben solliche betruergliche vortheilhaftige münzen kheines weges zu gestatten, Vns auch daneben kheinen zweiffel machen, dero Liebden vndergebenes Niederburgundisch Regiment werde Jr, der von Jheuern, solliches nit allein vergent noch zugelassen haben, vil weniger gestatten, daß solliche geringe thaler vnd münze vnder vnser freundlichen lieben Vetern etc. etc, deß Königs von Hispanien Burgundische Gebreekh (Gepräge) zu verschimpfung vnd verkhlenerunge S. M. Reputation also abconterfeit, geschlagen vnd

ausgebracht werden. Hierueber so haben wir nit vnderlassen wollen, Solliches E. E. hiemit zuzuschreiben, darauf Dero E. gnediglich ersuchend vnd begerend, Sie wollen bei derselben Burgundischem Regementswesen die ernste vnd gewisse verfuegung thuen vnd verordnen, daß obermelt veruortailisch munzen bei ermelttem frewlin von Jheuern, alßbald vnd one lengeren verzuge eingestellt, angeregte Ire zu gering geschlagene Munzen hiewegk geschafft vnd weiter nicht ausgebreitet noch gemunzt werden.“

Gleichzeitig erhielten die Stände des niederl.-westfäl. Kreises, zu Händen des Bischofs von Münster, eine Abschrift des vorstehenden Schreibens an den Herzog von Alba zugefertigt mit dem Hinzufügen von Seiten des Kaisers:

„Vnd machen wir vnß darauf keinem Zweiffel, seine Lieben werde darunder, vnsern gnedigen schreiben vnd begern nach, bei gedachtem frewlin von Jheuern solche ernstliche einsehung thuen, daß solch Ir munzen **vnuerzuglich** eingestellt vnd die zu gering geschlagenen sorten wiederumb abgeschafft werden.“

Wien, 7. Juni 1573.

(Staats-Archiv zu Münster.)

Auf dem im Oktober desselben Jahres in Köln wiederum abgehaltenen Probationstage des niederl.-westfälischen Kreises wurde den Ständen die Resolution des Kaisers auf die Eingabe vom 12. Mai und was derselbe dem Herzog von Alba habe zugehen lassen mitgeteilt und der Beschluss gefasst

„zu entschuldigung dieses Kreiß solches ann die benachbarte Kreiß, nebenn Oberschickung des Abschiedts, vermog der Correspondenz zu gelangen, darmit dieselbige spuren mögenn, daß mann alhie die gepuer (das Gebührliche) darinnen verricht.“<sup>1)</sup>

Nachdem der Herzog von Alba das mitgeteilte Schreiben des Kaisers Maximilian erhalten hatte, übersandte er dasselbe unter Beifügung einer besondern Zuschrift an Frl. Maria.

<sup>1)</sup> Hirsch VII p. 115.

No. 22. Schreiben des Herzogs von Alba an Frl. Maria, bei Mitteilung der kaiserlichen Zuschrift (N. 21) in Betreff des jeverschen Münzwesens, Nymwegen, 10. Juli 1573.

(Haus- und Central-Archiv zu Oldenburg.)

Wolgeborene, besondere liebe. Was die Röm. Keyf. Mayt. vnser allergnädigster Herr sich gegen vns Eures verächtlichen oder vnbefugten Münzens halb beschwerdt vnd vns derohalben umb gebürliches einsehen ersuchen thut, das habt Jr aus hierin verschlossener Abschrift Jr. Keyf. Mayt. Schreibens weiteren Inhalt zu vernemen.

Diweil wir vns nun zu erinnern wissen, daß sich des Niederländischen Westphalischen Craiß Stende fast eben gleichmäßiger gestalt beflaget, vnd wir damals Euern hier anwesenden Gesanthen Copey davon zugestellt, vns der Sachen gelegenheit daruff zu verstendigen, vnd vns aber von Euch deßhalb kein Bericht zukommen, so haben wir nicht umbgehen sollen, Euch dere Dinge nochmals zu verstendigen gnedigen vleiß begerend.

Diweil Jr auch one zweiffel zu erinnern wisset, was Euch des Münzens halb vor dieser Zeit zugeschrieben, Jr wöllet vns der sachen eigentlichen grundt, vnd wie es darmit beschaffen ausführlich vnd schriftlich berichten, damit wir alßdan die Röm. Keyf. Myt. desgleichen auch gedachte Niederl. Westphalischen Craiß Stend vff Jr deshalb an vns gethane schreiben zu Eurer Eentschuldigung vnd sonst verhässlicher noturfft nach mit gebürlicher Antwort zu begegnen wissen, wie es dan der Sachen gelegenheit in solchen gemeinnütigen werckh zum höchsten erfordert."

Dieses Schreiben scheint Frl. Maria nicht mehr beantwortet zu haben. Sei es, dass der Gedanke an die Bestellung ihres Hauses, d. h. an die Beordnung der Nachfolge in der Regierung die schwach gewordene 73jährige Frau zu sehr in Anspruch nahm, sei es, dass sie eine Antwort überhaupt vermeiden wollte, weil sie keine anderen, als die bereits angeführten Gründe zu ihrer Rechtfertigung vorzubringen hatte — kurz, sie ging auf die von ihr verlangte weitere und ausführliche schriftliche Berichterstattung anscheinend nicht mehr ein.

Um jedoch selbst Gewissheit darüber zu erhalten, ob die auf ihr Geheiss in den letzten Jahren geprägten Thaler wirk-

lich, wie behauptet, geringhaltiger ausge nünzt worden seien, als es der burgundische Münzfuss gestattete und sie es gewollt hatte, wandte sie sich bald nach Eingang des Schreibens vom Herzog von Alba wiederum an ihren getreuen Ratgeber in Groningen, den Dr. der Rechte Johan de Mepssge, mit der Bitte, ihr einen beeidigten „Asseyor“, (Münzprobierer) zur amtlichen Untersuchung ihrer Thaler nach Jever zu beordern.

Nachdem derselbe eingetroffen war, wurde sofort eine Commission berufen, die im Beisein eines Notars die Probierung der betr. Münzen vornahm.

No. 23. **Protokol über die auf Veranlassung von Frl. Maria durch einen burgundischen Münzbeamten in Gegenwart der dazu eingesetzten Commission vorgenommene Probe der jeverschen Thaler von 1572. Jever, 7. Aug. 1573.**

(Haus- und Central-Archiv zu Oldenburg.)

Im Nahmen des Herrn Amen, nha dessuluzigen vnsers Herrn gebort voffteinhundert darnha Im drevndseuentigest Jar, In der Ersten Indiction oder Rumerzahl, den seunden dag des Manetes Augusti, vumb jertien tid (um Essenszeit) edder nha derby (oder nahe dabei), Kegerings des Allerdurchluchtigesten, Großmechtigen vnd vnauerwindlichsten fersten vnd hern, hern Maximiliany des andern, Romischen Keiserz, bin ich vntengeschreuen Notarius durch des Wolgeporenen vnd Edlen froilin Maria, geporene dochter vnd froich tho Jever, Rustringen, Ostringen vnd Wangerland, miner gnedigen froichen beuehl, vum nha folgenden beuehlhelberen requirirt vnd angelanget (aufgefordert), mich neffens (neben) ehren gunsten In Proberinge Ihrer Gnaden munte darby tho erfolgende (dabei zu sein), vum grüntlich antosehende, to vernehmen vnd In der fedder to vorfathende (niederzuschreiben) welcher gehalt de munts an Schrot vnd Korn In der Probt befunde mochte werden.

Vnd nha deme Ihre Gn. an den Gestrengen Erntfesten vnd Hochgeleerden hern Johan de Mepssche, der Rechte Doctoren, Riddern vnd Kön. Matt. tho Hispanien Rath vund Littenampte tho Groningen vumb einjen Esseior tho

Jeuer tho schickende, de dan der Munts Probe erfaren wehre, geschreven, Als Js der nahmhafts vnd achtbare friederich Mayenstein dartho aff geferdiget vnd Js vp genauwen Dag neffens den Erntfesten hochgeleerden vnd Erbaren Johan von den Bringk, Drosten, Teodori Eiben vom Schdyk, Rentemester, Staty Reinking, Landrichtern, Hermany Kloppenborg, verordenten Wardeins tho Jeuer, vnd miner, Notary Gegenwertigkeit In der Munte erschenehen.

Uldar dan de Busse, van anno 72 den 27ten Juli her vorslaten gewesen, eropent wurden, vnd hier de daler, szo in der Busse befunden, daruth genhamen vnd In vnser sempftlichen Gegenwartlichkeit als seven jegen soß Koninges Daler erstlich gewagen, vnd dewile ein Jder miner gnedigen froichen Daler vp dertich Stauer gemuntet, Iho Js befunden, dat der hochgedachten Kön. Matt. Daler vp twe vnd twintich Engelsch vnd ein fehrling In der Wage holdende, averst Jr Gn. Daler, als seven dargegen gewagen, syn In der Gewicht enen haluen Engelchen mehr, den Kön. Matt. Daler, befund wurden. (10 Eng. = 1 Eth.)

Thon andern sin etliche Daler dorch genanten Esseyor In die Probe gestelt, da dan etliche Dalers von Jeuer vth der Busse vp tein Pennige vnd ein half grän vnd etliche von densuluigen Dalern vp tein Pennigs vnd ein Quart befunden.

Letzlich sin de auerige Daler von Jeuer szo in der Busse gewesen vnd daruth genhamen thosamens dorch einander geschneden vnd geschmulten, also ein corpus gemaket vnd in tene (Zaine) gejaten vnd sie In der Probe vp tein Pennigs syns rycklichen befunden wurden.<sup>1)</sup>

Alles geschehen tho Jeuer in wolgedachter meiner gnedigen froichen Munte, Amptluds vnd Beuehlhebberen vnd meiner, Notary, Gegenwardlichkeit, Im Jar, Manete Indiction vnd Dags bauengemelt.

Vnd dewile Ich, Laurenz Michaelis von Hogenkerken, von Keyr. Gewalt Notarius, by auengedachter Warderungs vnd Munt Probe neffens obgenannte Beuehlhelbers vnd Esseyor

<sup>1)</sup> 1 Pfennig Probiengewicht = 24 gran; 288 gran = 1 feine Mark, also 10 Pf. = 13 loth 6 Gr.



an vnd aver jegenwerdich gewesen, alles gesehen, gehord, vnd In marcken genhame (angemerkt), derhalben mich eegends J. G. amptluds, beuehlhelbers Effeyor vnd muntener mester Johan Laurenz erbeden, duffefals ein apentlich Instrument hierauer tho ferdigen vnd hadde deshalven dat Alles vnd Jedes in desses vpene Instrumentsform redegeret vnd vorferdigt ock datsuluigs mith eigener Handt geschreuen, vnderscreuen vnd mit minen Notariat signo, Nahmen vnd Thonahmen corroberrt vnd bekräftiget, etc. etc.

Durch die abgehaltene Münzprobe gewann Frl. Maria die beruhigende Ueberzeugung, dass der probierte Gemeinthaler genau so viel feines Silber enthielt, wie er nach dem burgundischen Münzfuss enthalten musste und dem Wert von 30 Stübern vollkommen entsprach.

Sie teilte das Resultat der Probe dem Vorstande der Regierung zu Groningen, welcher ihr den Asseyor dazu geschickt hatte, mit:

No. 24. Fräulein Maria an den p. p. Dr. Mepssge in Groningen, betr. abgehaltene Münzprobe. Rickelshausen, Aug. 1573.

(Haus- u. Central-Archiv zu Oldenburg.)

„Nachdem Zaiger dieses, Friedr. Mayenstein, alhie bei Duff angelangt vnd wir darauf die Truhe oder Lade (die Büchse) eröffnen lassen, als haben wir neben mundtlich Relation befunden, das der Kun. Mtt. zu Hispanien vnd anderer Lehenherrn schrott vnd Korn vnser muntz ebenmessig vnd gleichformig erachtet

Thun nun derowegen vnd wegen der Abfertigung (des Effeyors) gegen Euch gnediglich bedanken, wollen, auch sulchs In allen Gnaden vnd Guten hinwiderumb gern beschulden.“

Hiermit schliessen die Akten über die Ausübung des Münzregals durch Frl. Maria von Jever ab.

Der Thaler von 1573 ist die letzte jeversche Münze, welche unter Frl. Maria geprägt worden ist. Aber selbst, nachdem das Münzwerk schon eingegangen war, werden die aus demselben hervorgegangenen Thaler noch einigemal wieder Gegen-

stand der Verhandlungen, welche, da Frl. Maria am 20. Febr. 1575 verstorben war, sich gegen deren Nachfolger, den Grafen Johann XVI von Oldenburg richteten, worüber wir a. a. O. näheres mitzuthemen beabsichtigen.



No. 1. Jodocusthaler.



No. 2. Burg- oder Kastellthaler.



No. 3. Dornenkranzthaler.



No. 4. Danielsthaler o. J.



No. 6. Danielsthaler von 1567.





No. 7. Heilandsthaler.



No. 8. Thaler m. d. Burgunderkreuz, von 1570.



No. 9. Gemeinthaler mit d. Wappen v. Jever u. Oldenburg, von 1572.



No. 10. Desgleichen von 1573.



